

Auszug aus Teil C Kapitel 7

des Erläuterungstextes zum Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden

Den kompletten Erläuterungstext mit allen Anlagen finden Sie unter www.dresden.de/landschaftsplan

7.1 Darstellungssystematik

7.2. Flächenkategorien – Entwicklung der Flächenstruktur

7.3 Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen

7.4 Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme)

7.5 Sorgfaltsbereiche

7 Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes dient als handlungsorientierte Komponente des Planwerkes der Umsetzung der im strategischen Leitbild entwickelten Zielstellungen.

Da dem Maßnahmenkonzept ein gegenüber dem Zielkonzept kürzerer Zeithorizont von zehn bis fünfzehn Jahren zugrunde liegt (analog des Planungshorizontes des Flächennutzungsplans), muss das Konzept Handlungsschwerpunkte setzen. Es dient gleichzeitig als Abwägungsgrundlage für den Flächennutzungsplan.

Wesentliche Handlungsebenen des Maßnahmenkonzeptes sind:

- Schutz-, Bewahrungs- und Sicherungsoptionen für die bestehenden Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und der umweltbezogenen Daseinsfürsorge
- Lenkungsfunktionen bei der peripheren Siedlungsentwicklung und bei der Sicherung von Freiräumen
- Vernetzung, synergetische Entwicklung und Konzentration von Funktionsräumen des Naturhaushaltes und des Stadtgrüns
- Verbesserung der naturräumlichen Bedingungen für den Hochwasserschutz
- mehrschichtige und initialartige Maßnahmen zum Umgang mit den Auswirkungen von absehbaren Klimaänderungen, mit den Schwerpunkten in den Bereichen des Gewässernetzes und der Ausgleichsräume
- Verbesserung und Erschließung der Naherholungsangebote und deren Vernetzung mit Schwerpunkt in unterversorgten Stadtteilen und in stadtweit bedeutsamen Naherholungsgebieten

Kurzfristige Maßnahmen wie Schutz- und Sicherungsoptionen (z. B. Sicherung von seltenen bzw. bedrohten Artvorkommen) können in Einzelfällen auch eine Abweichung vom mittel- bis langfristig angelegten strategischen Leitbild des Landschaftsplanes erfordern.

Die tatsächliche Umsetzung der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept dargestellten Ziele der Landschaftsplanung erfolgt auf verschiedenen Ebenen.

Planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Inhalte des Landschaftsplanes durch die Berücksichtigung seiner Ziele bzw. die Integration seiner Maßnahmen in anderen Planungen. Das gilt für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), andere Fachplanungen (z. B. Verkehrsentwicklungskonzept, Hochwasserrisikomanagementplanungen) sowie bei der Planung von Einzelvorhaben (z. B. bei Straßenbauvorhaben, Gewässerbaumaßnahmen, Einzelbauvorhaben im Außenbereich). Für diese Planungen stellt der Landschaftsplan als Fachplan für Natur und Landschaft gemäß Naturschutzrecht jeweils eine wichtige und zu berücksichtigende Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage dar.

Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes erfolgt dabei insbesondere durch Darstellungen des Erhalts wertvoller Bereiche, durch Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen durch Berücksichtigung entsprechend günstigerer Planungsvarianten, sowie durch die Übernahme von Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes in diese Planungen, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen.

Unabhängig von vorlaufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren kann die Stadtverwaltung Dresden eine Vielzahl der im Landschaftsplan angeregten Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken umsetzen - z. B. bei der möglichst naturnahen Gestaltung und standortgerechten Bepflanzung von Grün- und Erholungsflächen, der Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung, bei der landschaftsgerechten Einbindung von Grundstücken und Bebauung an Ortsrändern usw.. Dazu sind ergänzend entsprechende Vereinbarungen mit Dritten möglich und anzustreben. Desweiteren können Dritte angeregt werden, vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen.

Bei allen zur Realisierung des Landschaftsplanes möglichen Maßnahmen hat die öffentliche Hand, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungsunternehmen der Stadt, eine Vorbildwirkung für die Berücksichtigungsfunktion der Ziele und Handlungsanforderungen des Landschaftsplanes.

Eine direkte Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im Handlungsbereich der unteren Naturschutzbehörden im Umweltamt (vor allem in Form von Landschaftspflege- und speziellen Artenschutzmaßnahmen) sowie im Rahmen der Aktivitäten von Verbänden (Naturschutz-, Heimatschutz-, Kleingartenverbände usw.) sowie von Nutzenden und Bewirtschaftenden privater Flächen, insbesondere in der Landwirtschaft.

Eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben solche Maßnahmen, die als Kompensation für Eingriffe festgeschrieben werden. Diese werden über Eingriffsausgleichsregelungen in Anwendung des Dresdner Modells für das Ökokonto finanziert. Allerdings führen die den Ausgleichsmaßnahmen zugrundeliegenden Eingriffe zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes insbesondere dann, wenn sie an nicht integrierten Standorten stattfinden. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten solche zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Denn Ziel und Auftrag des Landschaftsplanes ist es, den Zustand von Natur und Landschaft zu sichern und weiter aufzuwerten.

Die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen hängt von der Finanzierung und Personalausstattung der jeweils handelnden Bereiche der Stadtverwaltung und somit von der politischen Willensbildung im Stadtrat für Prioritätensetzung und Haushaltsplanung ab. Das betrifft neben dem Umweltamt insbesondere das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und den Regiebetrieb Technische Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, die für eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen zuständig sind.

Förderprogramme auf Bundes- oder Landesebene können insbesondere für die Verwirklichung naturschutzfachlicher Maßnahmen und spezieller Anforderungen an die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (die ggf. zu Minderungen des wirtschaftlichen Ertrages führen) unterstützend wirken. Im Rahmen von Städtebau-Förderprojekten sind Maßnahmen im städtischen Kontext, z. B. lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Entsiegelung sowie Anlage neuer Grün- und Gehölzflächen und zur weiteren Grünvernetzung finanzierbar.

Der Ankauf geeigneter Flächen durch Stadtverwaltung sollte in enger Abstimmung zwischen den für die Umsetzung des Landschaftsplanes verantwortlichen Bereichen, dem Stadtplanungsamt und dem für Liegenschaften verantwortlichem Bereich kurz-, mittel- und langfristig verfolgt werden, z. B. auch durch Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch. Daneben können Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Pflegeverträge abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Umsetzung solcher Maßnahmen sind in jedem Fall Einverständnis und die Kooperationsbereitschaft der Flächeneigentümer.

7.1 Darstellungssystematik

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist wie folgt aufgebaut:

Flächendeckende Darstellungen, farblich differenziert:

- Flächenkategorien (Zielkategorien des Landschaftsplanes)

Überlagernde Darstellungen:

- Maßnahmetypen (Entwicklungsziele des Landschaftsplanes)
- Schutzbereiche nach Fachrecht (Hinweisfunktion)
- Sorgfaltsbereiche (Hinweisfunktion)

Die **Flächenkategorien**, als stadtweit flächendeckende Grundinformation, weisen die im Landschaftsplan angestrebte Ziel-Flächenkategorie aus. Im Kapitel 7.2 werden zunächst die Flächenkategorien beschrieben und erläutert. Anschließend werden jeweils Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze formuliert.

Mit **Maßnahmetypen** werden die Flächen gekennzeichnet, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Landschaftsplanes einerseits einer wesentlichen Veränderung der Flächenstruktur oder einer Umnutzung bedürfen. In diesen Fällen liegt der Schwerpunkt der Maßnahmetypen in der Entwicklungs- oder Sanierungsoption. Andererseits können bestimmte Gründe wie beispielsweise eine hervorragende Biotopausstattung, das Vorkommen seltener oder bedrohter Arten, aber auch das Vorhandensein tradierter Kulturlandschaftselemente (Landschaftsbild) die Weiterführung der überkommenen Nutzungsmuster notwendig machen. Maßnahmen in diesem Kontext haben ihren Schwerpunkt in der Schutz- und Erhaltungsfunktion. Die konkreten Anforderungen an die speziellen Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Maßnahmetyps sind im Kapitel 7.3 aufgeführt. Der Beschreibung der Maßnahmetypen folgt eine Bewertung der Wirkintensität des jeweiligen Maßnahmetyps auf die einzelnen Schutzgüter nach Naturschutzrecht.

Flächen, die nicht durch einen Maßnahmetyp überlagert werden, sollen in ihrer derzeitigen Ausprägung genutzt und erhalten werden. Die mit der Nutzung dieser Flächen einhergehenden (nutzungsintegrierten) Maßnahmen sind im kartografischen Teil des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept nicht dargestellt. Sie sind jedoch als Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsgrundsätze den textlichen Erläuterungen zu den einzelnen Flächenkategorien zu entnehmen.

Bestehende und geplante **Schutzbereiche nach Fachrecht** werden als nachrichtliche Übernahme dargestellt (siehe Kapitel 7.4). Es sind die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen festgeschriebenen Ziele und Grundsätze sowie die jeweiligen Entwicklungskonzeptionen zu beachten. Grundlagen sind das Naturschutzrecht und das Wasserrecht.

Als **Sorgfaltsbereiche** werden, zum Teil als nachrichtliche Übernahmen, Bereiche gekennzeichnet, in denen auf kommunaler Ebene und auf nachgeordneten Planungsebenen besondere Anforderungen zu beachten sind (siehe Kapitel 7.5).

Einzelflächen werden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept im Regelfall ab einer Größe von 5 000 m² (0,5 Hektar) dargestellt (Flächenfalle). Abweichend davon werden auch kleinere Flächen abgebildet, die in ihrer Funktion für den Naturhaushalt oder für Landschaftsbild / Erholung besonders bedeutsam sind, so z. B. kleine Stillgewässer, begrünte Stadtplätze oder wichtige kleinflächige in der Regel lineare Gehölzpflanzungen.

Abweichungen von der Flächenfalle gibt es außerdem bei folgenden Themen:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG und Weinbauflächen werden ab einer Größe von 2 000 m² dargestellt.
- Schutzbereiche nach Fachrecht werden unabhängig von ihrer Größe dargestellt.

Der Originalmaßstab des Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist 1:10 000 (siehe Anlage 6 nur in digitaler Form). Zu Übersichtszwecken liegt es in der Druckversion als Karte im Maßstab 1:25 000 bei (Anlage 6 – A0 Karte). Die vollständige Aussageschärfe erlangt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept jedoch erst im Maßstab 1:10 000. Deshalb ist zur Detailbetrachtung die Hinzunahme der digitalen Darstellung im Originalmaßstab (1:10 000) unabdingbar. Der generalisierte Darstellungsgrad des Planes bedingt, dass daraus keine flurstückskonkreten Aussagen zu entnehmen sind.

Desweiteren sind für das Verständnis der kartografischen Darstellungen immer die textlichen Erläuterungen des Textteils C zu beachten.

7.2 Flächenkategorien – Entwicklung der Flächenstruktur

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt elf Flächenkategorien dar:

- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Acker, Saatgrasland, Erwerbsgartenbau oder Dauerkultur)
- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Dauergrünland, Streuobstwiese)
- Grün- und Erholungsfläche
- offenlanddominierter naturnaher Bereich (offene Felsbildung, Binnendüne, Heide, Sumpf oder Röhricht)
- Waldfläche
- sonstige Gehölzfläche
- Wasserfläche / Wasserlauf
- bebaute Fläche
- Verkehrsfläche / Gleisanlage
- neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)
- Rohstoffabbaubereich.

Die farbig differenzierten Flächen stellen stadtweit und flächendeckend die Grundinformation dafür dar, welche Ziel-Flächenkategorie der Landschaftsplan anstrebt.

Nachstehend werden die einzelnen Flächenkategorien beschrieben. Darüber hinaus werden diesen allgemein geltende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze zugeordnet, die unabhängig von den Maßnahmetypen (= Entwicklungszielen des Landschaftsplanes) gelten.

7.2.1 Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen

Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen sind alle im Laufe der Vegetationsperiode mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen bestockte Flächen bzw. landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftete Flächen und deren Brachen sowie Stilllegungen, soweit eine Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung nach den geltenden Regelungen möglich ist. Sie umfassen also Ackerbau, Obst- und Gartenbau, Baumschulen und Weinbau. Es wird davon ausgegangen, dass eine Nutzung nach guter fachlicher Praxis erfolgt und in diesem Rahmen auch Umnutzungen innerhalb einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung (außer auf bestehenden Weinbauflächen) vorgenommen werden können.

Der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftete Flächenanteil soll erhöht werden. (REGP 12.1.6 [G]). Der ökologische Landbau orientiert auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf und unterliegt als besondere Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft spezifischen Grundregeln. Er ist dadurch besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche geeignet bzw. hier vorrangig anzuwenden (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft). Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbau Richtlinien der Öko-Anbauverbände. (REGP Begründung zu 12.1.6 [G])

Durch eine differenzierte Bewirtschaftung nach standörtlichen Verhältnissen sollen auch die großflächigen Nutzungsmuster wieder eine stärker gegliederte Grundstruktur erhalten. Die natürlichen Potentiale des Bodens und des Wasserhaushaltes sollen durch die Anpassung an die lokalen Boden- und Umweltverhältnisse besser genutzt und eine Risikominderung bzw. eine günstigere Risikoverteilung bewirkt werden. Stärker als bisher sollen die Nutzungsmuster und Anbauformen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes, der mikroklimatischen Verhältnisse und der Nützlingspopulationen sowie zum Bodenschutz beitragen. Häufig sind aus der Kombination mehrerer Zielrichtungen synergetische Wirkungen mit einer verbesserten Ertragsicherheit zu erzielen.

Mit Hinblick auf den Wandel der Energie- und Rohstoffbasis werden sich zunehmend auch Energie- und Rohstoffkulturen etablieren. Maß und Lage solcher Kulturen sind mit großer Sorgfalt einzurichten. Eine Konkurrenz zu Kulturen der Ernährungssicherung ist zu vermeiden. In Dresden sind vorrangig Potentiale in der Nutzung von Holzpflanzen zu entwickeln. Energie- und Holznutzungen sollen vorrangig im Zusammenhang mit ingenieurbiologischen Maßnahmen, in Agroforstsystemen, an Nutzungsgrenzen und Wegen in Form von Hecken und Feldgehölzen sowie im Kontext von Immissionsschutzmaßnahmen angelegt werden.



In Deutschland sind prinzipiell verschiedene Formen von Agroforstsystemen umsetzbar. Neben traditionellen Systemen wie Streuobstbestände, sind moderne Agroforstsysteme mit dem Ziel der Produktion von Wertholz oder von Holzbiomasse auf Acker oder auf Grünland möglich. Auch eine Beweidung von Waldflächen ist grundsätzlich denkbar. Die modernen Systeme unterscheiden sich von den traditionellen hinsichtlich der Bewirtschaftung sowie ihrer Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und auf die Umwelt.

Die Anpflanzung von Gehölzen wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kultur, der Geländegestalt und gegebenenfalls unter Berücksichtigung siedlungsbezogener Kaltluftströme linienartig, bandförmig oder clusterförmig in die Agrarflächen eingeordnet. Die konkrete Gehölzauswahl muss standort- und kulturbezogen, zugleich aber auch unter Berücksichtigung des Klimawandels erfolgen. Die Art der Gehölze, Altersstruktur, Unterwuchs und Saumstrukturen sind auf die Unterstützung des Lebensraumverbundes für gehölzbezogene Arten und Arten der Saumbiotope sowie auf die Förderung von Nützlingspopulationen abzustimmen. Vorzugsweise sollen heimische Holzarten eingesetzt werden, die möglichst eine geringe Konkurrenz um die Ressource Wasser ausüben.

Eine spezielle Form von Agroforstsystemen ist der Anbau von Gehölzen zur Biomasseerzeugung (Kurzumtriebsplantagen). Mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes (Gesetz vom 31. Juli 2010) sind Kurzumtriebsplantagen, d. h. Nutzholzanpflanzungen mit einer maximalen Umtriebszeit von 20 Jahren, vom Waldbegriff ausgeschlossen. Die Flächen sollen grenzlinienreich mit den angrenzenden Offenlandbereichen verzahnt werden, z. B. durch die Anlage von Begleitsäumen und Blühstreifen. Monotone und großräumige Anbauformen sind zu vermeiden. Durch abschnittsweise Ernte ist eine strukturelle Differenzierung herbeizuführen. Ein chemischer Pflanzenschutz soll auf die Pflanzphase beschränkt werden und nur dann erfolgen, wenn eine hohe Anwuchsrate sonst nicht sichergestellt werden kann. Vor der Anlage einer Kurzumtriebsplantage muss geprüft werden, ob diese einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Der Anbau von Kurzumtriebsplantagen in Schutzgebieten hängt von der jeweiligen Schutzgebietskategorie und der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ab. Darüber hinaus sind Regelungen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Auf traditionellen landwirtschaftlichen Standorten sollte diese spezielle Form des Pflanzenanbaus zur Energie- und Rohstoffgewinnung nur eingeschränkt eingesetzt werden, erschließt aber für die landwirtschaftliche Nutzung weitere, bisher nicht oder nur unrentabel nutzbare Flächen, wie Rekultivierungsflächen und Begleitgrün oder Stadtbrachen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Vorrangflächen, von Biotopflächen und Gewässerrauen bzw. Gewässerrandstreifen sowie Waldrodungen sind für die Einrichtung von Pflanzungen zur Biomasseerzeugung generell nicht geeignet.

Da Niederschläge in den regionalen Projektionen für den Großraum Dresden zwar in der Summe nicht wesentlich abnehmen, aber sich tendenziell saisonal verschieben und dabei ungleichmäßiger und häufiger in Form von Starkniederschlägen eintreffen, kommt der örtlichen Niederschlagsspeicherung und Retention eine sehr hohe Bedeutung zu. Um den Aufwand an technischen Anlagen und den Energieaufwand zu minimieren, sind dezentrale Speichergewässer vorzuziehen, die dann jeweils die unterhalb der Speicher gelegenen Nutzflächen über Schwerkraftbewässerung bedarfsgerecht und mit wassereffizienten Verfahren versorgen. Typische Speicherstandorte sind die flachen Mulden innerhalb der Agrarlandschaft, denen das Wasser natürlicherweise zufließt. Der Zufluss ist durch Dauerbegrünung hinsichtlich der Boden- und Stoffeinträge gegenüber Ackerflächen zu puffern.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen:

- Beachtung der guten fachlichen Praxis und der weitergehenden Hinweise der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel (SMUL 2009) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
- Erhalt der Vorrangflächen ackerbaulicher Nutzung als Produktionsstandorte der Ernährungssicherung
- Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit und Speicherkapazität der Böden durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (z. B. durch differenzierte, abwechslungsreiche Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau und Humusanreicherung)
- keine Umnutzung zu Erwerbsgartenbau mit entsprechenden baulichen Anlagen (Gewächshäuser) auf Flächen mit Restriktionen aus umweltschutzfachlichen Gesichtspunkten (insbesondere Vorranggebiet Bodenschutz oder Landwirtschaft, stadtklimatische Schutzzonen, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Schutzgebiete nach Wasserrecht, Überschwemmungsgebiete, Dauergrünland, exponierte Bereiche und Schutzbereiche des Landschaftsbildes)
- Förderung des ökologischen Landbaus, einschließlich des ökologischen Weinbaus
- standort- und kulturgerechte Integration von Holzpflanzen in die landwirtschaftlichen Kulturen als Agroforstsysteme unter Nutzung günstiger synergetischer Rückwirkungen auf die Ertragsfähigkeit und Ertragssicherheit der Produktionsflächen, insbesondere zur kulturlandschaftlichen Adaption der Folgen des Klimawandels in der ländlichen Kulturlandschaft

- Erhalt und Mehrung von landschaftsgliedernden Strukturen und von Kulturlandschaftselementen in Form von Einzelstrukturen (Bäume, Kleingewässer, Steinhaufen etc.) und linearen Elementen (Hecken, Baumreihen, Böschungen, Gräben, Feldraine und Säume) durch Erhalt, Wiederherstellung und Neuschaffung eines möglichst kleinteiligen Nutzungsmosaiks
- Orientierung der räumlichen Gliederung an den historisch gewachsenen Nutzungseinheiten, stärkere Ausdifferenzierung der Kulturformen und der Kultursorten nach standörtlichen Potentialen des Boden-Wasserhaushaltes
- Verzicht auf erosionsfördernde Kulturen in Bereichen potentieller Wassererosionsgefährdung und aktenkundiger Wassererosionssysteme (siehe UA-Karte 3.11 *Potentielle Wassererosionsgefährdung auf Ackerflächen und aktenkundige Wassererosionssysteme* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes durch standortgerechte Bewirtschaftung
- Überprüfung meliorativer Systeme hinsichtlich der langfristigen Stärkung des Wasserhaushaltes, Reduzierung der Entwässerungsflächen im Umfeld von Feuchtgebieten; Wasser aus dennoch vorgenommenen Grundwasserabsenkungen soll nicht mehr der Vorflut zugeführt, sondern nutzungsintern verwertet werden
- Optimierung und Wiederanlage von Teichen als Wasserspeicher, Lebensraum und Retentionsraum für Hochwasser
- Aufgabe der ackerbaulichen oder gärtnerischen Nutzung entlang eines 10 Meter breiten Streifens angrenzend an besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere, an Gewässer sowie an Gehölzflächen und Wälder, Verzicht auf jeglichen Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz im Bereich dieser Zonen
- kleinräumige Aufgabe der Ackernutzung an besonders flachgründigen, nassen oder steinigten Stellen sowie auf Böden mit besonders geringen Bodenwertzahlen (siehe UA-Karte 3.5 *Lebensraumfunktion der Böden von Ackerflächen* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Ausschluss von Einflüssen aus genetisch veränderten Organismen, Futter- und Hilfsmitteln auf die menschliche Gesundheit, auf die heimische Pflanzen- und Tierwelt und auf nicht genetisch veränderte Kulturen oder Nutztiere (einschließlich Bienen)
- Erhalt kulturlandschaftlich prägender Bewirtschaftungsarten, wie Hackfruchtanbau, Gemüseanbau sowie Weinbau mit Trockenmauern und Terrassen und deren umweltgerechte Bewirtschaftung
- Erhalt und Entwicklung des Freiraumes als Kultur- und Erholungslandschaft (z. B. durch Erhalt bzw. Wiederherstellung (historischer) übergeordneter Wegeverbindungen)
- Kontrolle und Minimierung der Freisetzung von Staub, sonstigen Emissionen (z. B. Lärm, Gerüche) und anderen Stoffen (insb. Dünger und Pflanzenschutzmittel) aus dem Pflanzenanbau, besonders in Bezug auf den Eintrag in siedlungsrelevante Luftleitbahnen, in Gewässer und Grundwasser sowie auf angrenzende Biotope und betroffene Tierarten

7.2.2 Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Dauergrünland, Streuobstwiesen

In dieser Flächenkategorie sind Dauergrünlandflächen (Wiesen, Weiden, auch intensiv genutzt) und Streuobstwiesen dargestellt. Grünländer umfassen, je nach Bewirtschaftung und Standorteigenschaften, eine Vielzahl spezifischer Lebensräume und tragen damit zur biologischen Vielfalt unserer Kulturlandschaft wesentlich bei. Sie weisen gegenüber sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Regel andere, oft günstigere Eigenschaften bezüglich Boden- und Wasserhaushaltfunktion, aber auch Klimawirksamkeit (Verdunstungspotential, Kaltluftentstehung und CO₂-Bindung) auf.

Darüber hinaus werden die Hochwasserrückhalteflächen von Gewässern zweiter Ordnung als Dauergrünland dargestellt, wobei diese Bereiche immer ergänzend mit der Signatur *Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100* (Kapitel 7.4.5) gekennzeichnet sind. Für die Hochwasserrückhalteflächen gelten in der Regel besondere Anforderungen bezüglich Pflege und Bewirtschaftung.

Der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftete Flächenanteil soll erhöht werden (REGP 12.1.6 [G]). Der ökologische Landbau orientiert auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf und unterliegt als besondere Bewirtschaftungsform der Landwirtschaft spezifischen Grundregeln. Er ist dadurch besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche geeignet bzw. hier vorrangig anzuwenden (z. B. Trinkwasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft). Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Basisverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbauvorschriften der Öko-Anbauverbände. (REGP Begründung zu 12.1.6 [G])



In Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG der Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt. Auf allen stark hängigen Grünlandflächen besteht bei Umbruch die Gefahr des Bodenabtrags durch Erosion sowie eines erhöhten Oberflächenabflusses bei Starkniederschlägen, der zu Überschwemmungen der Unterlieger führen kann. Der Umbruch von Dauergrünland über 5 000 m² stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG einen Eingriff dar. Auf den dargestellten Grünlandflächen sollten auf Grund der vorhandenen bzw. angestrebten Funktionen für Natur und Landschaft der Umbruch auch geringerer Teile sowie eine Intensivierung der Nutzung unterbleiben.

Die geplanten Grünlandflächen sind mit den Maßnahmetypen „Anlage von Dauergrünland“ bzw. „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ versehen. Sie haben aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt bzw. im Landschaftsbild (z. B. Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen oder Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, Schutz von wertvollen angrenzenden Flächen (als Pufferflächen) und von Gewässern vor Stoffeinträgen, Rückhalt von Niederschlägen, Wiederherstellung typischer Merkmale regionaler Kulturlandschaften).

Sonder- oder Extremstandorte, wie Feucht- und Nasswiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen sind im Landschaftsplan ab einer Flächengröße von 2 000 m² als besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.4 *Schutzbereiche nach Fachrecht*) und als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere so zu schützen und zu nutzen, dass ihre dauerhafte Funktionsfähigkeit gesichert ist. Sie sind als nicht selbsterhaltende geschützte Biotope gleichzeitig mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Kapitel 7.3.4) versehen.

Innerhalb zusammenhängender Bebauung wurden in Ausnahmefällen Streuobstwiesen bzw. weitere nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützte Wiesen der Flächenkategorie Grün- und Erholungsfläche zugeordnet. Maßgeblich für diese Darstellung sind ihr park- oder gartenähnlicher Charakter sowie ihre Nutzung für die landschaftsbezogene Erholung. Mit der Vergabe des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ wird der hohe naturschutzfachliche Wert der Flächen und damit einhergehend deren besondere Schutzwürdigkeit herausgestellt. Beispiele für diese ausnahmsweisen Darstellungen sind: Streuobst um die Schule in Weißig; Trockenhang am Trutzsch in Nickern; magere Frisch- und Bergwiesen im Park von Schloss Lockwitz und Streuobst in Altreick bzw. in Alttolkewitz.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für die Grünlandflächen:

- Erhalt der natürlichen Ertragsfähigkeit und Speicherkapazität der Böden durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung
- Erhalt und Entwicklung der standörtlichen Variabilität innerhalb der Grünlandflächen; (z. B. durch differenzierte Bewirtschaftung besonders feuchter oder trockener Stellen)
- Erhalt und Mehrung vorhandener Kleinstrukturen Form von Einzelstrukturen (Staudenfluren, Einzelgehölze, Gebüsche) und linearen Elementen (Böschungen, Gräben, Hecken, Baumreihen, Raine und Saumstrukturen) durch Erhalt, Wiederherstellung und Neuschaffung eines möglichst kleinteiligen Nutzungsmosaiks
- Integration von Holzpflanzen als Agroforstsysteme (hier insb. in Form von Hecken oder Streuobst) unter Nutzung günstiger synergetischer Rückwirkungen, insbesondere zum Schutz der Nutztiere und zur kulturlandschaftlichen Adaption der Folgen des Klimawandels in der ländlichen Kulturlandschaft
- in Gebieten mit geringer Grundwassergeschüttheit generell extensive Bewirtschaftung (siehe UA-Karte 4.3 *Natürliche Grundwassergeschüttheit* und zugehöriger Erläuterungstext im Anhang)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes, durch standortgerechte Bewirtschaftung
- Verzicht auf neue bzw. Rücknahme von bestehenden Dränagen, sukzessive Wiedervernässung ehemals vernässter Standorte
- Optimierung und Wiederanlage von Teichen als Wasserspeicher, Lebensraum sowie Retentionsraum für Hochwasser
- generell extensive Grünlandnutzung entlang eines 10 Meter breiten Streifens angrenzend an besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere, an Gewässer sowie an Gehölzflächen und Wälder, Verzicht auf jeglichen Pflanzenschutz- und Düngemittelsatz sowie Einschränkung der Beweidung (Abzäunen der Weideflächen) in diesen Bereichen
- Erhalt kulturlandschaftlich prägender Bewirtschaftungsarten, wie traditioneller Obstanbau und Weidewirtschaft
- Erhalt und Entwicklung des Freiraumes als Kultur- und Erholungslandschaft (z. B. durch Erhalt bzw. Wiederherstellung (historischer) übergeordneter Wegeverbindungen).

7.2.3 Grün- und Erholungsfläche

Grün- und Erholungsflächen sind begrünte, wenig oder unversiegelte Bereiche, in denen die Belange der Erholung und / oder ästhetische und gestalterische Aspekte hervor- und eine Bewirtschaftung aus sonstigen Gründen zurücktreten.

In dieser Flächenkategorie sind Stadtparks, begrünte Stadtplätze, Kleingärten und Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Friedhöfe, grün geprägte Sportanlagen, umfangreiches Straßenbegleitgrün, soweit nicht ausschließlich baumbestanden, sowie außergewöhnlich große Freianlagen innerhalb des bebauten Bereiches (i. d. R. größer als 0,5 Hektar), auch als Abstandsgrün oder sehr große Gärten zusammengefasst.

Nicht als Grün- und Erholungsflächen, sondern als Flächenkategorie „Waldfläche“ (siehe Kapitel 7.2.5) sind all jene Parks und Anlagen dargestellt, die im Kataster der unteren Forstbehörde überwiegend als Wald gemäß § 2 SächsWaldG gekennzeichnet sind. Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.

Die Flächen ermöglichen, wenn im Anschluss an Luftleitbahnen gelegen, das Einströmen von Kalt- und Frischluft in die Stadt, gleichen dichter bebaute Überwärmungszonen thermisch aus und wirken für die Stadtbewohner als bioklimatische Entlastungsgebiete. Außerdem übernehmen sie, entsprechend ihrer Lage und Struktur, ästhetische und stadtgestalterische Funktionen und sind Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Kunstrasenplätze übernehmen im Regelfall nicht oder nur unzureichend die ökologischen Funktionen von Grünflächen. In diesem Fall ist aber die Erholungsfunktion maßgeblich. Auch Baulichkeiten, die zur Sportfläche gehören, sind mit in die Darstellung der „Grün- und Erholungsfläche“ generalisiert.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Grün- und Erholungsflächen:

- Erhalt der bestehenden Grün- und Erholungsflächen mit ihren spezifischen Erholungsfunktionen sowie Erschließung von Potentialen für die öffentliche erholungswirksame Nutzung in vorhandenen Flächen (z. B. Aktivierung und Gestaltung von Flächenpotentialen des Abstandsgrüns; Einbeziehung von Flächenpotentialen anlagenbezogener Grünflächen für die Öffentlichkeit (z. B. Sportplätze, Kleingartenanlagen)
- Reduzierung der Pflegemaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß, Verzicht auf mineralische Dünger und auf Biozide, Belassen von Totholz an geeigneten Stellen; zur dauerhaften Pflege extensiver Grünflächenzonen sind Nutzungsoptionen (z. B. Holznutzung, silvopastorale Agroforstsysteme, Obsterzeugung und Grünlandnutzung) zu prüfen bzw. vorzusehen.
- Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes und des Großgrünanteils innerhalb der Grünanlagen; Sicherung vorhandener Großgrünelemente; darüber hinaus ist die Gehölzausstattung hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen. Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Flächen soll der Gehölzanteil in den Grünanlagen möglichst überwiegen. Abweichend davon gelten in Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz die Regelungen der jeweiligen Kleingartensatzungen.
- Verwertung von Oberflächenwasser und Dränagewasser für die Anlagenbewässerung und zur Unterstützung der thermischen Ausgleichsfunktionen; Orientierung auf tiefer wurzelnde Gehölze, in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich und Bodenverbesserung zur Minderung der Auswirkungen längerer Trockenheit
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, insbesondere vor Nitratbelastung, nach dem Grundsatz der Vorsorge gemäß der Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes, durch standortgerechte Bewirtschaftung, insbesondere auf Flächen kleingärtnerischer Nutzung
- Förderung als wichtige Bestandteile im Biotopverbund; Schaffung von extensiv genutzten, möglichst naturnahen Bereichen in bestehenden Grünanlagen bzw. auf Grün- und Freiflächen; Sicherung lebensraumwirksamer Elemente der heimischen Flora und Fauna; in geeigneten Anlagen Integration von Elementen der Ruderalflur und Gewässerbiotope sowie von Habitatelementen wie Altholzanteile, Trockenmauern usw.
- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei denkmalgeschützten Anlagen sowie Bewahrung der kulturhistorischen Funktion bestimmter Grünanlagen als Zeugnisse historischer Nutzung und gesellschaftlichen Wandels (z. B. Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Dorfanger – z. T. mit Tanzlinde)



7.2.4 Offenlanddominierter naturnaher Bereich

Bei diesen Flächen handelt es sich um besondere Lebensraumtypen naturnaher und vorrangig offenlanddominierter Prägung, die keiner permanenten Pflege bedürfen bzw. die weitgehend selbsterhaltend sind. Der naturschutzfachliche bzw. kulturhistorische Wert der Flächen dominiert gegenüber der Nutzungsfunktion.

Dargestellt werden alle Flächen mit gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen der Kategorien

- offene Felsbildungen
- offene Binnendünen
- Wachholder-, Ginster- und Zwergstrauchheiden
- Sümpfe
- Röhrichte

ab einer Flächengröße von 2 000 m². Meist liegen diese kleinflächig und einzeln vor.

Einen Sonderfall stellt der Heller dar. Hier handelt es sich um einen Komplexstandort mit typischem Landschaftsbild aus offenen Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Gebüsch und naturnahen Wäldern trocken-warmer Standorte einschließlich Staudensäumen.

Folgende Handlungsgrundsätze gelten für die oben genannten Lebensräume:

- Schutz und Erhaltung der Flächen, keine Umwandlung oder Überbauung
- Schutz der Flächen vor Stoffeintrag aus benachbarten Nutzflächen (ggf. durch Einrichtung angrenzender extensiv genutzter Pufferflächen)
- Erhalt ihrer Funktion im übergeordneten ökologischen Verbundsystem, Vernetzung direkt oder über Trittsteine mit geeigneten anderen Biototypen
- Erhalt der offenen Felsbildungen und offenen Binnendünen durch Entbuschung bei Bedarf
- Erhalt der kleinflächigen Heiden durch Entbuschung, Bodenverwundung (Plaggen), ggf. kontrolliertes Brennen bei Bedarf
- Erhalt der Sümpfe und Röhrichte durch die langfristige Sicherung des bestehenden Hydroregimes

7.2.5 Waldfläche

Die Darstellung beinhaltet die Waldflächen nach § 2 SächsWaldG gemäß Stand des Waldkatasters der unteren Forstbehörde. Dazu zählen auch historische und denkmalgeschützte Gärten und Parks, z. B. der Waldpark Blasewitz und Teile des Parkes am Schloss Eckberg.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan weitere Flächen über 2 000 m² als Wald dar, welche mit Gehölzen bestockt sind und nicht den Charakter einer Parkanlage aufweisen. Diese sollen ebenfalls nach den Zielstellungen des Waldgesetzes bewirtschaftet werden. Eine besondere Form stellen Stadtwälder im innerstädtischen bzw. dicht bebauten Bereich, sogenannte urbane Wälder dar. Bei diesen Wäldern haben, neben den forstwirtschaftlichen Anforderungen, die Belange der Ästhetik und Gestaltung, der stadtklimatischen Funktion und Erholung ein besonderes Gewicht.

In der Flächenkategorie sind demnach auch Flächen enthalten, die nicht oder noch nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind (z. B. Sukzessionsflächen).

Bestandteile des Waldes, gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes, sind auch Lichtungen und Baumrücken, gestufte Waldränder mit artenreichen Säumen, Strukturelemente wie z. B. Tümpel, Quellen, Felsen oder offene Bodenflächen sowie ein ausreichender Anteil von Alt- und Totholz.

Ziele sind die Entwicklung möglichst naturnaher, ungleichaltriger Mischbestände mit heimischen, standortgerechten Baumarten mit einer hohen Widerstands- und Anpassungsfähigkeit an klimawandelbedingte Veränderungen sowie darüber hinaus der Erhalt und die Förderung einer dem Waldtyp charakteristischen Strauch- und Krautschicht. Gemäß § 40 Abs. 4 Punkt 4. BNatSchG bedarf es nach dem 1. März 2020 einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, wenn Gehölze oder Saatgut in der freien Natur außerhalb ihres Vorkommensgebietes ausgebracht werden sollen.

Die Wälder sind so zu bewirtschaften, dass sie ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Waldflächen:

- Anwendung bestands- und bodenschonender Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau) (vgl. REGP Begründung zu 7.3.1 [G] und Begründung zu 12.2.1 [Z])

- Umbau von Nadelbaumforsten zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Verringerung der Versauerungsgefährdung) (siehe auch REGP Begründung zu 7.3.1 [G] und Begründung zu 12.2.1 [Z])
- Schutz und funktionsgerechte Pflege von Wald mit Bodenschutzfunktion in Hangbereichen als Bodenschutzwald
- kein Kahlschlag großer Flächen, angepasstes und differenziertes Bewirtschaftungs mosaik nach standörtlichen Verhältnissen sowie unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Waldumbaus
- sukzessive Umstellung auf standortgerechte Baumarten und begleitende Straucharten (und Genotypen) autochthoner Herkunft unter Berücksichtigung fachgesetzlicher Anforderungen, insb. des Forstvermehrungsgesetzes, und zu erwartender Klimaänderungen und ihrer Folgeerscheinungen
- kleinstandörtliche Diversifizierung der forstwirtschaftlichen Flächen mit Einbringung wärme- und trockenoleranterer Ökotypen autochthoner Baumarten mit entsprechenden ökophysiologischen Eigenschaften; die notwendige ökologische Amplitude ergibt sich aus der Bandbreite der in den Szenarien angenommenen zukünftigen klimatischen Bedingungen
- Berücksichtigung von Sonderstandorten wie Lichtungen und Waldwiesen, Bruch- und Hangwald sowie Kleinstrukturen als Teile des Waldökosystems und Ausgliederung extremer Standorte wie Moore, Quellbrüche, Waldsümpfe, Trockenfluren, Heiden und Felsstandorte aus der regulären Bewirtschaftung sowie deren Erhalt bzw. Renaturierung
- Förderung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz (u. a. durch Verlängerung der Umtriebszeiten)
- Schaffung bzw. Erhaltung eines mindestens 10 Meter breiten, weit gestuften, grenzlinienreichen und differenzierten Waldrandes mit vielfältigen artenreichen Saumbiotopen und daran angrenzend Aufgabe intensiver Nutzungen im Abstand von weiteren mindestens 10 Meter (Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen)
- Anpassen der Jagd an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortgemäßer Waldbestände
- Sicherung und räumliche Vernetzung von Naturerfahrungs- und Bewegungsräumen der Naherholung, Sicherung von wenig gestörten Waldzonen als Rückzugshabitat der Waldfauna durch Besucherlenkung
- Erhalt von typischen Zeugnissen historischer Waldbewirtschaftung (Nieder- und Mittelwald, ehemalige Waldweideflächen mit Mastbäumen)
- Beachtung der Denkmalschutzfunktion des Waldes (insb. Bewahrung der archäologischen Ausstattung und Fundstellen der Dresdner Heide)

7.2.6 Sonstige Gehölzfläche

Sonstige Gehölzflächen sind Gehölzbestände bzw. gehölzdominierte Flächen, die nicht Wald nach dem Waldgesetz sind und welche aufgrund ihrer Form, Struktur (z. B. lückiger Gehölzbestand) oder Lage (z. B. Abstand zu bestehender Bebauung) bzw. dem Ziel ihrer Pflege verschiedenste Funktionen erfüllen können. Dargestellt sind hierunter auch gehölzdominierte Offenlandflächen und Gehölzsukzessionsflächen mit besonderer Biotopfunktion, Feldgehölze, Hecken sowie besonders wichtige Alleen und Baumreihen.

Gehölzflächen bzw. gehölzdominierte Flächen im städtischen Bereich haben immer auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Sie können auch der extensiven, naturbezogenen Erholung dienen.

Gehölzflächen sind in der Regel auch als Leitlinien oder Trittsteine für Wanderung und Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten sowie als Lebensräume für standortangepasste Arten geeignet. Die dargestellten Baumreihen und Alleen erfüllen besondere ästhetische und stadtgestalterische (im innerstädtischen Bereich) bzw. landschaftsbildprägende Funktionen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Grün- und Erholungsflächen werden Baumreihen in der Regel nicht gesondert dargestellt.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für sonstige Gehölzflächen:

- Erhalt, Ergänzung und dauerhafte Pflege von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen sowie von Gehölzflächen, auch im urbanen Bereich, dabei Berücksichtigung des möglichen Schutzstatus (z. B. denkmalgeschützte Allee oder Naturdenkmal)
- Als Lebensraum für ein vielfältiges Tierartenspektrum sollen die Gehölzflächen unter Berücksichtigung der standörtlichen (z. B. stadtklimatischen) Anforderungen vorrangig aus naturschutzfachlich empfohlenen Gehölzarten bestehen (siehe Anlage 8 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*).
- Erhalt des wertvollen Altbaumbestandes, Sicherung vorhandener Großgrünelemente; ggf. Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich, Bodenverbesserung und Maßnahmen zur Zuführung von Niederschlägen zu den Gehölzstandorten



- Vor allem im Siedlungsbereich ist bei der Anlage neuer Gehölzstrukturen deren Standort zumindest unterhalb der Kronentraufe als unversiegelte oder gering versiegelte, wasser- und luftdurchlässige Fläche auszubilden.
- Förderung von artenreichen Gehölzstrukturen in der freien Landschaft mit standortheimischen Arten sowie mit grenzlinienreichen und in der Höhe gestuften Rändern und mindestens 5 Meter, besser 10 Meter breiten, (möglichst süd-exponierten) Wildkrautsäumen; bei der Anlage von Hecken sind diese mehrreihig und mehrschichtig auszubilden (möglichst mit einer Mindestlänge von 50 Meter und einer Mindestbreite von 5 Meter).
- Im ländlichen Bereich: Erhalt der überkommenen Gehölzbestände als Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft und identifikationsstiftende Landschaftsteile
- Erhalt bzw. Sicherung alter Obstbaumreihen entlang der Schlaggrenzen bzw. Raine durch Nach- / Neupflanzung mit regionaltypischen Sorten sowie deren extensive Nutzung und dauerhafte Pflege als Beitrag zum Erhalt der biologischen (insb. genetischen) Vielfalt und der räumlichen Identität
- Analog der Bewirtschaftungsgrundsätze der Waldflächen ist bei Neu- und Nachpflanzungen das Pflanzmaterial hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen.

7.2.7 Wasserfläche / Wasserlauf

Als Wasserflächen und Wasserläufe sind in der Flächenkategorie natürliche und künstliche, dauerhafte und temporäre Fließgewässer und stehende Gewässer (einschließlich vorübergehend freigelegtes Grundwasser) zusammengefasst.

Zu den großen Wasserflächen / Wasserläufen zählen die Elbe, die Fließgewässer erster Ordnung, einige Fließgewässer zweiter Ordnung, die Stauseen des Pumpspeicherwerkes Niederwartha sowie die meisten Wasserflächen des aufgelassenen Kies- und Lehmabbaus. Kleinere Fließgewässer (inkl. Gräben), Teiche, Tümpel und deren Uferbereiche werden, soweit deren flächenhafte Ausdehnung mehr als 0,5 Hektar beträgt, ebenfalls dargestellt.

Bei den Fließgewässern ist ein naturnaher Fließgewässerlauf mit vielgestaltiger Morphologie, hohem Selbstreinigungsvermögen, einem der Gewässercharakteristik angemessenen Abflussprofil (einschließlich flächigem Hochwasserabfluss und Retentionsraum) anzustreben.

Vielfältige Habitatstrukturen mit einer gewässertypischen Zonierung vom aquatischen über den amphibischen zum terrestrischen Bereich sind mit einer guten Verzahnung anzustreben. Die Gewässer sollen mit typischen Saumstrukturen und einem standortgerechten Umfeld entwickelt werden. Bestehende Potentiale an Feuchtwiesen sollen mit einer guten Vernetzung zum Gewässer entwickelt werden. Der Wasserhaushalt ist zu sichern und spezielle Umweltfunktionen (z. B. Laichhabitate für Amphibien) sind zu berücksichtigen.

Soweit keine besonderen naturschutzfachlichen Gründe dagegensprechen, soll die Retentionsfähigkeit in angemessener Weise für den Hochwasserschutz genutzt werden. Teiche, Stillgewässer und Retentionsflächen, die für den Hochwasserschutz reaktiviert oder neu angelegt werden, sollen die vorgenannten Grundsätze mit berücksichtigen. Die Ziele des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge für das Stadtgebiet sind im Plan Hochwasservorsorge (PHD) verankert.

Für die Gewässer des Stadtgebietes sollen die Kriterien des guten chemischen Zustandes und des guten ökologischen Zustandes gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union angestrebt werden.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für alle Wasserflächen und Wasserläufe:

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer mit einer gewässertypischen Strukturgröße und Wasserbeschaffenheit sowie naturnaher Gestaltung der Uferbereiche
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines guten chemischen Zustandes durch Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, Eliminierung von stofflichen Einträgen durch Abwasser, Verkehr und Landwirtschaft, Erhalt bzw. Schaffung von angemessenen Pufferzonen (u. a. Verhinderung des Weideviehzutrittes an Uferbereiche)
- Erhaltung bzw. Verbesserung der naturraumtypischen Morphologie und eines gewässertypischen, hydrologischen Regimes (u. a. durch Zulassen der Gewässerdynamik in geeigneten Gewässerabschnitten)
- bei Stillgewässern: langfristiger Erhalt durch Sicherung der hydrologischen Basis und gewässerverträglicher Pflegeintervalle
- Schaffung und dauerhafter Erhalt der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung von 5 Meter innerhalb bebauter Ortsteile und 10 Meter außerhalb gemäß § 24 Sächsisches Wassergesetz, Freihalten der Gewässerrandstreifen von Bebauung, Prüfung der sofortigen Entsiegelung der Flächen bei Nutzungsaufgabe und extensive Flächennutzung in diesen Streifen, Einschränkung der Beweidung (Auskopplung)

- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines möglichst naturraumtypischen Retentions- und Abflussvermögens, im Kontext von Siedlungsflächen auch zur Aufnahme von Starkniederschlägen aus der Bebauung und Infrastruktur
- zusätzliche Erhöhung der Retentionskapazität an besonders hochwassergefährdeten Gewässern durch Mittel der dynamischen Retention (fließgeschwindigkeitsabhängiger Einstau)
- Einbeziehung der Gewässer in das Grünverbundsystem, Förderung der thermischen Ausgleichsfunktionen, Kombination mit bioklimatisch günstigen Bewegungsräumen
- Nutzung der Fließgewässer als Grundgerüst eines aquatisch-amphibisch-semiterrestrischen Biotopverbundsystems mit ökologisch durchgängigen Fließgewässerparametern; Entwicklung von Trittsteinbiotopen und Saumstrukturen, Beseitigung von Migrationshindernissen und Hochwasserfallen für Tiere, Sicherung und Schaffung von Laichhabitaten für Fische und Amphibien
- Sicherung und Entwicklung von Auwaldstandorten an geeigneten, mit dem Hochwasserschutz und den stadtwärts wirkenden Windsystemen vereinbaren Standorten
- Vermeidung sekundärer Belastungserscheinungen infolge verstärkter Trophie (Eutrophie) durch Beschattung langsam fließender Grabensysteme, kleinerer Fließgewässer und (austauscharmer) Stillgewässer
- bei Wasserkraftnutzungen Gewährleistung einer ökologisch notwendigen und dem Abflussregime angepassten Wasserführung sowie der Durchlässigkeit des Gewässers für Organismen (REGP 14.2.7 [Z])
- Sicherung eines naturraumtypischen Sedimentregimes; der Sedimentüberschuss ist in Übereinstimmung mit naturschutzfachlichen Zielstellungen nach Möglichkeit abzubauen und als Rohstoff zu verwerten
- Nutzung von Flächenpotentialen im Rahmen von Stadtumbau und „Dorf“-Erneuerung zur angemessenen Gewässerentwicklung, zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der Begleitstrukturen, zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit, für die Erholungsnutzung, für den Hochwasserabfluss und für die Retention

7.2.8 Bebaute Fläche

Als bebaute Flächen dargestellt sind entsprechend vorliegender Kartierungen die vorhandenen Gebäude einschließlich ihrer Zuwegungen und Hofflächen. Zugehörige Gärten, Freianlagen und Abstandsgrün sind (unabhängig von ihrem tatsächlichen Versiegelungsgrad) ebenfalls der Bebauung zugeordnet. Außerdem werden Baubrachen als bebaute Flächen dargestellt, wenn aus landschaftsplanerischer Sicht kein Umnutzungsziel besteht (z. B. in Leuben im Bereich Stephenson- / Hertzstraße, in der Neustadt zwischen Stauffenbergallee und Proschhübel, nördlich der Tannenstraße und südlich des Jägerparks).

Die unbebauten Flächen im Bebauungszusammenhang besitzen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen. Es sollten daher unbebaute (oder entsprechende) Flächen in der erforderlichen Größe und Beschaffenheit gesichert sowie erhalten werden. Das trifft insbesondere auf Nutzungsänderungen großer Brachflächen im Bereich des ökologischen Netzes zu.

Sofern vegetationsdominierte Freiflächen innerhalb bebauter Bereiche (oder randlich zur freien Landschaft) eine erhebliche Flächengröße erreichen, sind diese (analog bspw. der begrünten Stadtplätze, Kleingärten oder Wochenendhausgebiete) separat als Grün- und Erholungsflächen dargestellt.

Zur Verdeutlichung, dass im Bereich von Splittersiedlungen (§ 35 BauGB) keine weitere Bebauung / Entwicklung erfolgen soll, sind diese durch den überlagernden Maßnahmetyp „keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen“ gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.3.20). Dieser Maßnahmetyp wurde auch derjenigen Bestandsbebauung zugeordnet, die sich in wichtigen Funktionsräumen (z. B. Luftleitbahnen) befindet. In diesen Bereichen ist eine weitere bauliche Verdichtung zu unterbinden. Bei Nutzungsaufgabe sind Rückbauoptionen zu prüfen.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für bebaute Flächen:

- Sicherung und Entwicklung des Frei- und Grünflächenanteils und des Gehölzbestandes innerhalb der Bebauungsstrukturen (z. B. über Gestaltungssatzungen)
- Zulassen von Spontan- und Ruderalvegetation
- angemessene Innenverdichtung, vorrangig unter Ausnutzung bestehender Bebauungsbrachen und durch Umnutzung
- Schaffung von geeigneten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung, insbesondere Nutzung der bebauungsbezogenen Grün- und Freiflächen oder von Dachbegrünung zur Versickerung und Verdunstung
- Vorrang der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. anliegender Fernwärme bei der Strom- und Wärmeversorgung
- Rückbau und Entsiegelung längerfristig ungenutzter Gebäude- und Erschließungsflächen (auch temporär)



7.2.9 Verkehrsfläche, Gleisanlage

Meist versiegelte Flächen, die dem motorisierten Verkehr dienen (Straßen, Parkplätze), Bahnstrecken einschließlich der Bahnhöfe und sonstigen Bahnanlagen, versiegelte Flächen des Flughafens sowie Fuß-, Rad- und Wanderwege, soweit sie aus der Biotopkartierung hervorgehen, sind als Verkehrsflächen dargestellt.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Verkehrsflächen bzw. Gleisanlagen:

- Erhalt und Pflege des vorhandenen Vegetationsbestandes an und auf Verkehrsflächen
- Wiederbepflanzung vorhandener Baumstandorte an bzw. auf Verkehrsflächen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das funktionsbedingt erforderliche Maß (bspw. durch Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung wenig befahrener Wege; Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen)
- keine Befestigung oder Schotterung der Wege in der freien Landschaft und im Wald, sofern deren Nutzung als Pflege- und Erschließungswege dies nicht zwingend erfordert
- funktionsgerechte Bepflanzung bzw. Eingrünung von Verkehrsflächen zur Verringerung der Einstrahlung und damit Reduzierung der Überwärmung, besonders im innerstädtischen Bereich
- Ausbildung von Stellflächen (soweit standortbedingt möglich) wasserdurchlässig, intensive Eingrünung mit einem zwei Meter breiten Gehölzstreifen sowie mit Bäumen in offenen Baumscheiben von mindestens 5 m² oder durchgehenden Pflanzstreifen, wobei je 6 Stellplätze ein standortgerechter Baum anzuordnen ist
- bei Baumaßnahmen an Straßen generelle Prüfung auf Möglichkeit zur Pflanzung von Straßenbäumen (entsprechend Anlage 8 *Stadt- und Straßenbaumliste Dresden*), wobei die Pflanzung in versickerungsfähige Baumscheiben von mindestens 5 m² oder durchgehende Pflanzstreifen erfolgen soll. Höchste Priorität haben diejenigen Straßenbaumpflanzungen, die im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept als anzulegende Baumreihen dargestellt sind sowie die Vorgaben des Straßenbaumkonzeptes
- im ländlich geprägten Raum: Erhalt und ggf. Verbreiterung extensiv genutzter Säume an Straßen und Wegen sowie Erhalt bzw. Neuanlage von Gehölzstreifen oder begleitenden Baumreihen (entsprechend Anlage 8 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*) – im Schönfelder Hochland und im Dresdner Westen vorzugsweise in Form von Obstalleen (als Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt, als Bestandteile im Biotopverbundsystem und zur Stärkung der räumlichen Identität)
- Erhalt der Bahndämme als Habitate und Verbundachsen für xerothermophile Arten, insbesondere durch Reduzierung des Herbizideinsatzes auf das unbedingt erforderliche Maß, weitgehender Erhalt der für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigten und entwidmeten Bahndämme in derselben Funktion.

7.2.10 Neues Baugebiet / neue Verkehrsfläche (nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung)

Die Darstellung von Vorschlägen für die Entwicklung von neuen Bauflächen bzw. Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung.

Im Regelfall erfolgt die Darstellung dieser Flächenkategorie als nachrichtliche Übernahme der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger behördlicher Planverfahren, sofern ein verbindlicher Verfahrensstand (Satzungsbeschluss und Rechtskraft) erreicht, eine Umsetzung der Planung aber noch nicht vollzogen ist. Mit dem Inkrafttreten der verbindlichen Planung ist auch die Konfliktbewältigung in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft abgeschlossen. Die so gekennzeichneten Flächen stellen somit das aktuell zur Verfügung stehende Potential neuer Bauflächen (auf Ebene des Flächennutzungsplanes) in der Stadt dar.

Die noch laufenden Planverfahren werden grundsätzlich nicht im Landschaftsplan berücksichtigt. Hintergrund ist die Rolle des Landschaftsplanes als Maßstab für die Umweltprüfung und für die Bewertung der geplanten Eingriffe. Solange ein Planverfahren nicht mit einem verbindlichen Planungsstand abgeschlossen wurde, müssen die Konflikte mit Natur und Landschaft, die durch die Planung entstehen, im Landschaftsplan ablesbar bleiben. Auch die Maßnahmen, die der Landschaftsplan aus fachlicher Sicht auf der betreffenden Fläche vorsieht, sind ein Maß für die Bewertung des Zustandes und des Potenziales der Fläche aus der Sicht von Natur und Landschaft. Gegebenenfalls sind daraus für den Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen ableitbar, die in Teilen die landschaftsplanerischen Ziele umsetzen.

Abweichend vom Regelfall werden auf der Grundlage anderer abgestimmter städtebaulicher Planungen geplante Bauflächen dargestellt, wenn die Umweltbelange bzw. die Ziele des Landschaftsplanes den stadtplanerischen Zielen nicht wesentlich entgegenstehen und mit der Planung dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung gefolgt wird. Das trifft auf die Bereiche des

Rahmenplanes 773 „Dresden Weißeritz“, Teil ehemaliger Kohlebahnhof, des Rahmenplanes 736 „Großes Ostragehege und Umfeld“, des Rahmenplanes 789 „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, im Bereich der ehemals bebauten Flächen am Rudolf-Bergander-Ring, sowie der Gestaltungssatzung zum Güterverkehrszentrum Friedrichstadt zu. Vor dem gleichen Hintergrund wird auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 156 „Gorbitzer Kräutersiedlung“ als neues Baugebiet dargestellt. Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieser Flächen werden nur dann separat dargestellt, wenn sie die Flächenfalle von 0,5 Hektar überschreiten. Darüber hinaus kann der Landschaftsplan weitergehende Maßnahmen zur besseren Integration der geplanten Bauflächen in den umgebenden Landschaftsraum enthalten.

Nicht als neue Bauflächen dargestellt werden die nachfolgend benannten wirksamen Bebauungspläne. Dabei handelt es sich um Pläne, die vor mindestens zehn Jahren aufgestellt, aber bisher nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Landschaftsplan möchte mit seinen Darstellungen die Diskussion über neue Entwicklungsziele anregen, weil es sich bei diesen Flächen um ökologisch wertvolle Funktionsräume handelt bzw. die Bebauung zu hohen umweltbedingten Risiken führt.

- der bisher unbebaute Teil des Bebauungsplanes 74.1 „Dohnaer Str. Südseite (Gewerbepark) im südöstlichen Bereich der Hauboldstraße: Aus den aktuellen Änderungsverfahren ist eine große Bedeutung der Flächen für besonders und / oder streng geschützte Tierarten ableitbar. Zur Minimierung der Eingriffe sollte auf weitere Änderungsverfahren und die Bebauung bisher unbebauter Flächen angrenzend an den Außenbereich verzichtet werden.
- der VE-Plan 646.1 DD-Mobschatz, Messweg: Es besteht nachweislich eine erhöhte Gefährdung durch erosionsbedingten Bodenabtrag.

Nicht dargestellt wird ebenfalls der B 273 DD-Weixdorf, Radeberger Straße-Nord, dessen Satzungsbeschluss nicht rechtskräftig wurde.

Folgende Handlungsgrundsätze gelten für neue Baugebiete / neue Verkehrsflächen:

- vollständige Kompensation aller unvermeidbaren Eingriffe und Festsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den jeweiligen Planverfahren
- zügige Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen sowie aller festgesetzten grünordnerischen und ggf. artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Beschränkung der Versiegelungen im Umfeld der Baukörper (Nebenanlagen, Freiflächen) auf das unabdingbare Maß, Begrünung aller übrigen Flächen
- soweit im Planverfahren noch nicht geregelt und standortbezogen realisierbar, Nutzung nachhaltiger Wärme- bzw. Energieversorgung unter Berücksichtigung des IEuKK, Vorkehrungen zum Klimaschutz am Gebäude (z. B. Wärmedämmung, Photovoltaik / Solarthermie, Dach- und Fassadenbegrünung) sowie dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung

7.2.11 Rohstoffabbaubereich

Dargestellt sind Rohstoffabbaubereiche, in denen der Abbau derzeit bereits erfolgt bzw. für die eine aktuelle Abbaugenehmigung vorliegt und deren Abbau im Geltungszeitraum dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird. Für die Kiessandlagerstätte Söbriken ist der geltende Planfeststellungsbeschluss derzeit nicht umsetzbar. Daher stellt der Landschaftsplan in diesem Bereich keine Rohstoffabbaufläche dar, sondern folgt der Bestandsnutzung.

In Bereichen, wo der Abbau bereits abgeschlossen oder eingestellt ist oder im Geltungsbereich dieses Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes beendet sein wird, werden das Rekultivierungsziel und die dafür notwendigen Maßnahmen dargestellt. Die maßstabsbedingt generalisierte Darstellung im Landschaftsplan ist dabei nicht geeignet, kleinflächig differenzierte Entwicklungsziele abzubilden. Maßgeblich sind die Ziele gemäß genehmigtem Abschlussbetriebs- bzw. Rekultivierungsplan.

Der Bereich der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes Heller stellt einen Sonderfall dar. Der Umgriff des NSG umfasst die Fläche für Rohstoffabbau. Da der Sandabbau auf dem Heller gemäß LEP einen Vorrangstatus besitzt, kann ein großflächiges übergreifendes NSG hier nur bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Rohstoffabbaus ausgewiesen werden. Im Rahmen der jeweiligen Betriebspläne wird dann die naturschutzgerechte Entwicklung gesteuert. Hauptziel auf den Abbaufeldern ist die Trockenrasenentwicklung.

Vorranggebiete für den Rohstoffabbau gemäß Regionalplan, deren Abbau noch nicht begonnen bzw. genehmigt wurde, werden nicht gesondert gekennzeichnet. Der Lagerstättenschutz im Sinne des Regionalplanes wird gewährleistet, indem im



Landschaftsplan keine entgegenstehenden und verhindernden Entwicklungsziele dargestellt werden. In der Regel stellt der Landschaftsplan in diesen Bereichen die Fortführung der bestehenden Nutzung dar.

Folgende Handlungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze gelten für Rohstoffabbaubereiche:

- Vorrang für einen möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten vor der Inanspruchnahme neuer Flächen (REGP 10.1 [G])
- Vermeidung einer Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lassen (REGP 10.2 [G])
- Reduzierung von abbaubedingten Beeinträchtigungen der umgebenden Bereiche (z. B. durch Verkehrs-, Staub- und Lärmbelastung) auf das unbedingt erforderliche Maß
- bei Änderung der Rahmenbetriebspläne Berücksichtigung der Naturschutzbelange, insbesondere Schutz angrenzender oder auf den Abbauflächen entstandener wertvoller Biotope
- Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes, berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen. (REGP 10.5 [G])

7.3 Maßnahmetypen – Spezielle Schutz-, Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen

Auf allen Flächen, wo überlagernde Darstellungen in Form der Maßnahmetypen erfolgt sind, weist dies auf aktiven Handlungs- bzw. Entwicklungsbedarf hin, der zum dauerhaften Erhalt wertvoller Strukturen (Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen), zur grundhaften Verbesserung der Flächenstruktur oder zur Umnutzung (Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) im Sinne der Zielstellungen des Landschaftsplanes führen soll.

Maßnahmetypen sind teils mittels Symbol auf einer Fläche, meist aber in Form flächig begrenzter überlagernder Signaturen oder Schraffuren dargestellt.

Maßnahmetypen beschreiben Handlungskomplexe, sie beinhalten meist mehrere mögliche Einzelmaßnahmen. Sie sind nicht flurstückscharf abgrenzbar und nicht in jedem Fall vollflächig umsetzbar.

Neben der Beschreibung des jeweiligen Maßnahmetyps erfolgt außerdem eine überblicksartige Bewertung des Maßnahmetyps, bezogen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht. Für die vierstufige Bewertung werden folgende Abkürzungen verwendet:

Bedeutung des Maßnahmetyps für das jeweilige Schutzgut

+++ besondere Bedeutung

++ hohe Bedeutung

+ mittlere Bedeutung

0/(+) keine / untergeordnete Bedeutung

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung sind, wo dies notwendig wurde, den Maßnahmetypen Maßnahmen zur Verhinderung und / oder Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen zugeordnet (Minderungsmaßnahmen).

Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht gesondert gekennzeichnet, da durch die umfangreichen Darstellungen von umweltfördernden Maßnahmen die positiven Umweltwirkungen in allen Schutzgütern überwiegen.

Sofern die strategische Umweltprüfung spezielle Maßnahmen zur Umweltüberwachung indizierte, werden diese ebenfalls dem jeweiligen Maßnahmetyp zugeordnet.

Die darüber hinaus dargestellten umweltbezogenen Sorgfaltshinweise werden insbesondere bei der Ausgestaltung der Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungsebenen bedeutsam. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind sie auf der Landschaftsebene schon mit aufgeführt.

Eine umfassende Darstellung der Umweltprüfung für jeden Maßnahmetyp ist der Anlage 9 Abschnitt: *Prüfbögen zum Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept* zu entnehmen.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept enthält im Entwurf 27 Maßnahmetypen, die nachfolgend beschrieben werden.

7.3.1 Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die betreffenden ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen haben auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt und unterliegen, über die Kriterien der guten fachlichen Praxis hinaus, speziellen landschafts- und umweltbezogenen Anforderungen. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, vorrangig zum Schutz des Bodens (insb. zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und zur Aufwertung des Natürlichkeitsgrades) und des Grund- und Oberflächenwassers. Eine naturschutzgerechte Ackernutzung dient zudem der Förderung der biologischen Vielfalt (hier besonders von Mikroorganismen im Boden, von Kleinsäugern und Insekten sowie eines kleinräumigen Lebensraummosaiks) und damit zugleich der Gewährleistung von Nahrungs-, Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten für bestimmte Vogelarten.

Die Darstellung erfolgt generell in Gebieten mit geringer und sehr geringer Grundwassergeschüttheit über dem Hauptgrundwasserleiter, in denen ackerbaulich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen grundsätzlich extensiv, insbesondere stoffeintragsarm bewirtschaftet werden sollen. Auch bei der Nutzung von Gewächshäusern und ihren Nebenanlagen in diesen Bereichen ist der Schutz des Grundwassers besonders zu beachten.



Landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind ebenfalls extensiv zu bewirtschaften, gegebenenfalls im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen (siehe Beschreibung des Maßnahmetyps „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ in Kapitel 7.3.4).

Die Netzkomponenten des ökologischen Netzes Dresden und Elemente des Biotopverbundes im Bereich der Landwirtschaft sollen nach Möglichkeit als Extensivierungsflächen bewirtschaftet werden.

Die Darstellung dieses Maßnahmetypes im Landschaftsplan erfolgt demnach generalisiert auf o. g. Flächen. Dabei wird nicht nach der aktuellen Bewirtschaftungsweise unterschieden, sodass auch bereits extensiv bewirtschaftete Flächen entsprechend gekennzeichnet werden.

Flächen, die insbesondere als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, werden stattdessen mit dem spezielleren Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5). Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Überlagerung beider Maßnahmetypen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

- Vermeidung des Stoffeintrages in Bodenbereiche außerhalb des pflanzenverfügbaren Wurzelraumes, in oberirdische Gewässer und in den Grundwasserkörper durch witterungs- und standortangepasste Ausbringung von Dünger, Pflanzenschutz- und sonstigen Hilfsstoffen
- weitgehender Verzicht auf den Einsatz von chemischen Dünge-, Pflanzenschutz- und Hilfsmitteln aus Artenschutzgründen (alternativ: mulchen, Humus ausbringen, biologische Schädlingsbekämpfung)
- naturschutzgerechte Ackernutzung, insbesondere mehrjähriger Futteranbau (Anbau von Leguminosen und blütenreichen Klee-Grasgemischen), ergänzt durch Anbau verschiedener Hack- und sonstiger Feldfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben, Gemüse) sowie Sommergetreide, Vermeidung von Monotonie und Großflächigkeit des Anbaus von hochwachsenden und dichtschließenden Kulturen wie Raps, Mais, Wintergetreide
- Reduzierung von Großschlägen durch stärkere Ausdifferenzierung der Kulturformen und der Kultursorten nach standörtlichen Potentialen des Boden-Wasserhaushaltes, Orientierung der räumlichen Gliederung an den historisch gewachsenen Nutzungseinheiten
- Erhalt bzw. Wiederanlage von Böschungen, Weg bzw. Feld begleitenden Rainen (linienhafte Biotopverbundstrukturen besonders für Kleinsäuger, Reptilien und Laufkäfer; Nahrungsinseln für Feldhühner und Feldhase; Elemente des historisch gewachsenen Landschaftsbildes)
- Entfernung von Dränagen, Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche, Herausnahme von Feuchtstellen aus der ackerbaulichen / gärtnerischen Bewirtschaftung

Für stoffeintragsmindernde Bewirtschaftungen, extensive Grünlandwirtschaft, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und -pflege können Fördermittel beantragt werden.

Auf Grund des Vorkommens bedeutsamer Tierarten, insbesondere in FFH- und SPA-Gebieten, ist für deren Erhalt bzw. Förderung eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung erforderlich. Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge (entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt) (ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.1 *Prüfbogen Maßnahmetyp M1*)

7.3.2 Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp beinhaltet konkrete Maßnahmen zur Abflusssdämpfung und Verbesserung der Versickerungseignung durch Flächenumnutzungen oder durch veränderte Bewirtschaftung, wobei die landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche bzw. gärtnerische Nutzung weitgehend erhalten bleiben soll. Ziel der Maßnahme ist in jedem Fall der Schutz des Bodens vor Abtrag und Verschlammung bzw. Verdichtung. Neben der Verhinderung oder zumindest Verringerung des Stoffeintrages in angrenzende Oberflächengewässer, entsprechend den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, dient die Umsetzung der Maßnahmen vor allem auch der Hochwasservorsorge durch Reduzierung bzw. Verzögerung von oberflächigen Abflüssen.

Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung örtlich typischer und historischer Landschaftsmuster, naturräumlicher Gegebenheiten und kulturlandschaftlicher Funktionen (z. B. Sichtbeziehungen) systematisch zu integrieren. Die Elemente sollen nicht allein auf die Funktionen im Wasser- und Bodenhaushalt ausgerichtet werden, sondern ggf. zugleich auch Nutzungsoptionen für den landwirtschaftlichen Erzeuger bieten und im Zuge der Nutzung funktionsfähig erhalten werden. Die Maßnahmen sollen auch auf die nachhaltige Nutzbarkeit der Flächen unter den Bedingungen des Klimawandels durch mikroklimatische Effekte ausgerichtet werden. Weitere Umweltfunktionen wie der Biotopverbund und die ortstypische Gestaltung einer authentischen Kulturlandschaft müssen berücksichtigt werden.

Die Darstellung erfolgt einerseits auf allen Ackerflächen mit aktenkundigen aktuellen Wassererosionssystemen, soweit es sich zugleich um Bereiche handelt, für die eine hohe potentielle Erosionsgefährdung (über 30 t/ha) ermittelt wurde. Außerdem wird der Maßnahmetyp auf sog. abflussrelevanten Flächen (generieren nutzungsbedingt mehr Oberflächenabfluss, als das unter natürlichen Bedingungen der Fall wäre) dargestellt. Grundlage dafür sind der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) bzw. ein in diesem Rahmen erstelltes fachliches Gutachten zur Abgrenzung von Gebieten mit hoher Abflussrelevanz und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen für die künftige Bewirtschaftung (BAUGRUND DRESDEN GMBH 2008).

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

a) zur Förderung des flächenhaften Wasserrückhaltes in den Einzugsgebieten der Wassererosionssysteme:

- keine unbedeckten Böden; Verzicht auf Anbau erosionsfördernder Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten bei konventioneller Bodenbearbeitung
- Anwendung dauerhaft konservierender Bodenbearbeitung, Kombination mit Mulch- und Direktsaatverfahren, bei gleichzeitiger Minimierung bzw. vorzugsweise des Verzichtes des Einsatzes von Herbiziden; Zwischenfruchtanbau
- Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge
- Retention fördernde Bodenentwicklung (z. B. durch sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden, Sicherung einer ausgeglichenen Humusbilanz, der Witterung angepasster Technikeinsatz)
- Prüfung der Einführung von silvoarablen Agroforstsystemen (Nutzgehölze auf Ackerland), unter Berücksichtigung der im strategischen Leitbild unter Kapitel 6.3.2.3.1 *Ländlich geprägte Zellen*, Grundsätze zum Einsatz von Energie- und Rohstoffkulturen angeführten Prämissen

b) Vorkehrungen gegen Erosionsabtrag bzw. gegen wild abfließendes Wasser:

- Erosion und Abfluss mindernde Flurneueordnung unter Berücksichtigung von Fließbahnen durch gezielte Gestaltung der landwirtschaftlichen Schläge bezüglich Länge und Anordnung sowie Gliederung durch Hecken, Raine, Grünland u. a.
- Reaktivierung von historischen Terrassierungen bzw. Anlage von Verwallungen zur Erhöhung der Verweilzeiten des Niederschlagswassers und der Minderung von Fließgeschwindigkeiten



- dauerhafte Begrünung von reliefbedingten, schlaginternen Abflussbahnen und Erosionsrinnen
- Schaffung von kulturtechnisch und / oder ingenieurbologisch erosionsgesicherten Fließbahnen innerhalb der Nutzflächen mit hohem Wasser- und Sedimentrückhaltevermögen wie z. B. Retentionsmulden in Kombination mit Retentionshecken, Agroforstkomponenten (anteilig, bei alternierender Ernte und Vermeidung von Kahlschlägen) u. a.
- dauerhafte Begrünung und Optimierung der Retention von natürlichen oder künstlich angelegten Hangmulden, in denen sich Oberflächenwasser verstärkt sammelt, durch Neuschaffung von Grünland, Holzenergiepflanzenanbau, silvopastorale Agroforstsysteme (Nutzgehölze in Kombination mit Grünland), in Einzelfällen auch Aufforstungen von Wald
- Offenlegung sowie naturnahe, abflussgerechte Gestaltung vorhandener Gewässer.

In Schutzgebieten bestehen in der Regel enge Restriktionen hinsichtlich geplanter Landnutzungsänderungen. Dies ist im Allgemeinen ein besonderes Hindernis bei der Umsetzung von Agroforstsystemen. Es ist daher zu prüfen, ob durch entsprechende rechtliche Anpassungen (insbesondere innerhalb von LSG) die Einrichtung von Agroforstsystemen erleichtert werden kann.

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: +++
 Wasser: +++
 Stadtklima: 0/(+) bis +
 Arten / Biotope: ++ bis +++
 Landschaftsbild: ++
 Erholung: 0/(+) bis +

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge des räumlichen Rahmens für das Optionsspektrum auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (dies ist im Rahmen der Präzisierung, z. B. Flurneueordnung zu leisten).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen und von Agroforstsystemen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen bzw. von Agroforstsystemen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen.

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

- In bekannten oder erkennbaren Lebensstätten (einschl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Migrations- / Ausbreitungskorridore) von streng bzw. besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten und europäischen Vogelarten des Offenlandes bzw. besonnter Gewässerlebensräume ist der Einsatz von Gehölzen auf punktuelle und kleinräumige Elemente zu begrenzen. Lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 50 Meter Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 0,5 Hektar sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen.
- Bei der Anlage von Gehölzstrukturen einschl. der Agroforstsysteme sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (Sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan) zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge sowie Agroforstsysteme und Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. in Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalenschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.2 *Prüfbogen Maßnahmetyp M2*)

7.3.3 Anreicherung mit Kleinstrukturen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Als Kleinstrukturen gelten hier dauerhafte, kleinflächige bzw. punktuelle Strukturelemente wie breite extensive Weg- und Ackerraine, Obst- und andere Baumreihen, Einzelgehölze, Hecken und Gebüsche, Lesesteinhäufen und, je nach Feuchtigkeitsgrad, auch temporäre Kleingewässer und Tümpel. Moderne Agroforstsysteme, insbesondere Kurzumtriebsplantagen, gehören nicht zu den in diesem Rahmen angestrebten Strukturen. Sie können aber ergänzend zu den hier beschriebenen Kleinstrukturen wirksam werden.

Die Maßnahmen haben vor allem die dauerhafte Aufwertung des Landschaftsbildes, auch mit typischen Elementen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, sowie die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von vielfältigeren Biotopstrukturen und Leitlinien für Pflanzen und Tiere in Anbindung an das ökologische Verbundsystem zum Ziel. Linienhafte Strukturen dienen besonders Kleinsäugetern, Reptilien und Laufkäfern als Form des Biotopverbundes. Flächenhafte Strukturen stellen Trittsteinbiotope in Wanderungskorridoren für mobilere Arten sowie Nahrungsinseln, z. B. für Feldhühner und Feldhase dar. Der Maßnahmetyp dient außerdem insbesondere dem Erhalt und der Förderung der Vogelart Neuntöter gemäß Biotopverbundplanung der Landeshauptstadt Dresden.

Zugleich dienen Kleinstrukturen der Sicherung günstiger mikroklimatischer Verhältnisse in Form eines ausgeglichenen Temperatur- und Feuchtehaushaltes in ihrem Wirkungsbereich, auch unter den Bedingungen des Klimawandels, der Unter-



stützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration sowie dem Schutz des Bodens gegen Erosion. In sogenannten abflussrelevanten Gebieten soll die Anreicherung mit Kleinstrukturen eine Reduzierung des niederschlagsbedingten Oberflächenabflusses bewirken. Konkrete flächenbezogene Vorschläge dazu enthält das Gutachten (BAUGRUND DRESDEN GMBH 2008). Die Anreicherung mit Kleinstrukturen ist auf großflächigen ausgeräumten bzw. strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Grundlage für die Darstellung des Maßnahmetyps sind auch die Vorgaben des Regionalplans, wonach auf „ausgeräumten Agrarflächen“ landschaftsgliedernde, autochthone Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) geschaffen werden sollen. (REGP 12.1.4 [Z])

Die Lage der einzelnen Elemente ist im Landschaftsplan nicht zwingend vorgegeben. Sie ist raum- und funktionsbezogen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, maßgeblicher Umweltfunktionen und der kulturlandschaftlichen Eigenart zu bestimmen. Dabei sind auch örtlich bestimmende Blickbeziehungen zu berücksichtigen.

Bewegungsräume wie Wander-, Rad- und Reitwege im Bereich der Agrarlandschaft sollen durch Schatten spendende und bioklimatisch ausgleichende Gehölzstrukturen flankiert werden. Dabei ist eine abwechslungsreiche Gestaltung mit kühlen, schattigen und sonnigen Abschnitten auszubilden. Zusätzlich sind die Strukturelemente mit gestalterischem Anspruch und zur Unterstützung der Identifikationskraft auszuwählen und anzuordnen.

Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind standortgerechte, heimische Pflanzmaterialien zu wählen (siehe Anlage 8.1 *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten*). Eine kontinuierliche Pflege ist erforderlich.

Die Breite von Heckenpflanzungen als Gehölzstreifen soll mindestens etwa 5 Meter betragen. Der Gehölzaufwuchs setzt sich im Idealfall aus höheren Gehölzen in der Kernzone (Bäume als „Überhälter“) und kleineren Gehölzen in der Mantelzone zusammen (austriebsfähige Gehölze).

Kleinstrukturen sollen über einen ausreichend breiten Gras- / Krautsaum, die so genannte Saumzone verfügen, die als Pufferzone zur Ackerfläche, als Standort für Ackerwildkräuter sowie als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten fungiert. Eine Hecke soll optimalerweise von einem beidseitig etwa fünf Meter breiten vorgelagerten Stauden- und Wildkrautsaum umgeben sein.

Betriebswirtschaftliche Anforderungen der Landwirtschaft sind zu beachten. Ergänzend sind nutzbare Strukturkomponenten (z. B. Edelholzproduktion, Obstprodukte und Energieholz) möglich. Durch alternierende Ernte ist hier eine strukturelle Differenzierung herbeizuführen, Kahlschläge sind zu vermeiden.

Als geeignete Standorte kommen insbesondere auch Kleinstflächen mit extremen Standorteigenschaften infrage, die aus Sicht landwirtschaftlicher Produktion zumeist Problemareale und Minderertragsflächen darstellen, für nicht nutzbare Strukturelemente auch Bereiche angrenzend an naturnahe Biotope, als Pufferbereiche für Vorrangflächen für den Naturschutz.

Um die Wasser Konkurrenz zu den landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren, müssen Gehölzpflanzungen möglichst so angelegt werden, dass sie Grundwasseranschluss erlangen werden.

Für die Anlage von Kleinstrukturen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+++
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen. ■ In Auen und in den Kuppenlandschaften im Dresdner Norden müssen Baumreihen und Alleen mit mehr als 100 Meter Länge einer Fachplanung für die Freianlagen unterzogen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit geprüft werden. ■ Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt - der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.3 *Prüfbogen Maßnahmetyp M3*)

7.3.4 Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist die Sicherstellung der langfristigen naturschutzgerechten, d. h. an die Ansprüche der jeweils vorkommenden und besonders zu schützenden Arten und Lebensgemeinschaften, angepassten Nutzung bzw. Pflege der Flächen (Biotoppflege). Dazu gehören alle Flächen mit nicht selbsterhaltenden besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG (insb. Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Frisch- und Feuchtwiesen). Der Maßnahmetyp beinhaltet zum Teil auch die gezielte Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten gemäß den Vorgaben der FFH-Managementpläne. Auf einigen Flächen wurde der Maßnahmetyp speziell zum Erhalt und zur Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zauneidechse vergeben.



Meist wird der Maßnahmetyp daher auf Dauergrünland-Flächen dargestellt. In Einzelfällen gibt es Darstellungen dieses Maßnahmetyps auf Grün- und Erholungsflächen. Dabei handelt es sich um vorhandene geschützte Biotope (meist Streuobstwiesen) innerhalb des urbanen Siedlungsraumes, die wegen ihrer überwiegenden Nutzung oder generalisiert als Grün- und Erholungsflächen dargestellt wurden (z. B. im Schlosspark Lockwitz oder östlich Altreick).

Flächen, die auch als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, werden ergänzend mit dem Maßnahmetyp „*Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten*“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5).

Der Maßnahmetyp stellt spezielle Anforderungen an eine extensiviert durchzuführende Bewirtschaftung. Eine zusätzliche Kennzeichnung des Maßnahmetyps „*Extensive Nutzung von Dauergrünland*“ erfolgt deshalb nur, wenn eine extensive Bewirtschaftung auch aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist, d. h. insbesondere der Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden ist (siehe Kapitel 7.3.6).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „*Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen*“ (REGP7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind landwirtschaftliche Nutzflächen extensiv zu bewirtschaften. Dies kann auch im Rahmen der hier gekennzeichneten Biotoppflegemaßnahmen erfolgen. Ziele in den Extensivierungsflächen sind insbesondere die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Die Abstimmung über die konkrete Nutzung und Pflege der Flächen erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde.

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt) (ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.4 *Prüfbogen Maßnahmetyp M4*)

7.3.5 Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist es, die betreffenden Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung als geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund ihres Bewirtschaftungsregimes für bodenbrütende Vogelarten von Bedeutung sind oder das Potential dafür haben. In Einzelfällen wurden auch halboffene Bereiche (Brachflächen mit beginnendem Gehölzaufwuchs) ausgewählt, sofern tatsächliche Nachweise der wertgebenden Vogelarten vorliegen.

Die Auswahl der Flächen erfolgte nach dem Schirmartenprinzip. Als Schirmarten wurden der Kiebitz und der Wachtelkönig ausgewählt. Der Wachtelkönig gilt in Sachsen als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste 1), der Kiebitz als „stark gefährdet“ (Rote Liste 2). Beide Arten sind nach BNatSchG „streng geschützt“ und haben in den letzten Jahren durch ein

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

verändertes Anbau- und Bewirtschaftungsregime in ihren Lebensräumen bedrohliche Bestandeseinbußen erlitten. Diese Situation sowie eine vergleichsweise gute Dokumentation der noch vorhandenen Bestände in Dresden lassen die beiden Arten geeignet erscheinen, um einen derartigen Maßnahmetyp im Landschaftsplan abzuleiten. Das Ziel eines Schirmartenkonzeptes ist es, durch die Förderung der Schirmarten einen Mitnahmeeffekt für weitere Bodenbrüter mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zu erreichen.

Die betreffenden Flächen bilden zum einen die tatsächlichen Habitate von Kiebitz und Wachtelkönig ab. Darüber hinaus wurden Bereiche ausgewählt, die im räumlichen Bezug zu den nachgewiesenen Habitaten stehen und aufgrund geeigneter Strukturen potentielle Habitate darstellen. Wenn ausgehend von tatsächlich besiedelten Flächen eine Neubesiedlung angrenzender Flächen wahrscheinlich ist (bei direkt angrenzender Lage und günstigen abiotischen Verhältnissen wie Morphologie oder Hydroregime), wurden in einigen Fällen auch entwicklungsbedürftige Flächen mit gekennzeichnet. Hier ist in der Regel eine Nutzungsänderung oder -extensivierung erforderlich.

In der Gesamtschau liegen die Verbreitungsschwerpunkte bzw. -potentiale für den Wachtelkönig an den großflächig zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Elbwiesen (insb. im Ostragehege und der Ostra-Flutrinne), in Teilen der unverbauten Überflutungsflächen der Elbe im Dresdner Osten und in der Seifenbachaue. Der Kiebitz siedelt schwerpunktmäßig auf geeigneten – oft lokal vernässten – Acker- und Grünlandflächen im Dresdner Norden (um Marsdorf und Schönborn) sowie im Schönfelder Hochland mit Schwerpunkt um die Ortschaften Weißig und Eschdorf.

Durch die nachfolgend beschriebenen Erhaltungs- und insbesondere Entwicklungsmaßnahmen werden neben den Schirmarten Kiebitz und Wachtelkönig auch weitere bodenbrütende Vogelarten gefördert. Dazu gehören je nach Lage, Feuchtegrad, Vegetationsdichte und -höhe sowie dem Anteil gliedernder Elemente (Säume, Raine und Gehölzstrukturen) die Vogelarten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze.

Maßnahmen für die Schirmart Wachtelkönig:

Erhalt bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten Grünlandbereichen frischer bis feuchter Standorte durch vogelschutzgerechte Wiesennutzung, d. h.:

- früheste Mahd im Juli,
- auf Grünland-Stilllegungsflächen Mulchen erst ab Ende August,
- gestaffelte Mahd (Erhalt ständiger Deckungs- und Nahrungsräume),
- Mahd von innen nach außen (ermöglicht die Flucht der Küken),
- zeitweiliges Belassen von Randstreifen (mehrjährige Brache) z. B. im Übergang zur Gebüschvegetation oder zu Gewässern,
- Belassen bzw. Anlage einzelner Büsche.

Allgemein:

- Erhalt / Wiederherstellung wenig zerschnittener Lebensräume,
- Erhalt / Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Maßnahmen für die Schirmart Kiebitz:

- Erhalt / Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Grünlandflächen,
- Erhalt / Wiederherstellung von temporär wasserführenden Grünlandsenken (im Zusammenhang mit Gewässer-offenlegungen, Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Retention fördernden Maßnahmen),
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils vogelschutzgerechter Grünlandnutzung, d. h.:
 - Walzen nur vor dem 15. März,
 - früheste Mahd ab Mitte Juni,
 - Reduzierung der Nutzungshäufigkeit,
 - Akzeptanz von Störstellen (z. B. durch Wildschweine).
- Erhalt von Vernässungsstellen auf Äckern, z. B. als Brache,
- Förderung des Anbaus von Hackfrüchten, Verzicht auf Kulturen mit Aussaatterminen während der Brutzeit (insb. Maisanbau).



Allgemein:

- Erhalt / Wiederherstellung wenig zerschnittener Lebensräume

Die dramatische Bestandssituation bodenbrütender Vogelarten, insbesondere auf ackerbaulich genutzten Flächen, führte zur Auflage eines Artenschutzprojektes für Bodenbrüter in Sachsen. Ziel dieses Projektes ist es, für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche nutzungsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau umzusetzen, die auf Teilflächen der Schläge für diese Arten eine Habitatverbesserung bewirken.

Für einzelne Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: +
 Wasser: +
 Stadtklima: 0/(+)
 Arten / Biotope: +++
 Landschaftsbild: +
 Erholung: 0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	■ Vorhabensbezogen mit der Herstellung von Geländesenken sind die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse zu erkunden und die ausreichende und nachhaltige Geschützteheit des Grundwasserkörpers bei Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.5 *Prüfbogen Maßnahmetyp M5*)

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

7.3.6 Extensive Nutzung von Dauergrünland

Beschreibung des Maßnahmetyps

Extensiv genutzte Dauergrünländer haben aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit eine besondere Funktion im Naturhaushalt. Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Dauergrünlandflächen, die an wertvolle Biotope grenzen oder als solche entwickelt werden sollen, auf welchen besondere Artenvorkommen zu erhalten bzw. zu fördern sind oder die andere Schutzfunktionen erfüllen sollen, extensiv zu bewirtschaften.

In Gebieten mit geringer und sehr geringer Grundwassergeschützttheit über dem Hauptgrundwasserleiter sind landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen generell extensiv, insbesondere stoffeintragsarm zu bewirtschaften. Das kann auch Dauergrünlandflächen betreffen, die derzeit intensiv genutzt werden (Vielschnittwiesen zur Silage- und Futtergewinnung, intensive Weidenutzung).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb und außerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z] und 7.3.9 [Z]) sind landwirtschaftliche Nutzflächen ebenfalls extensiv zu bewirtschaften, gegebenenfalls im Rahmen von Biotoppflegemaßnahmen (siehe Beschreibung zum Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ in Kapitel 7.3.4). Ziele sind insbesondere die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Auf einigen Flächen dient die Extensivierung speziell der Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Neuntötters (Nahrungshabitat) gemäß Biotopverbundplanung.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten und der Nutzung der betreffenden Flächen, sind insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorzusehen:

- Umwandlung von Intensiv-Grünland in artenreiche Mäh- und Heuwiesen
- Wiesennutzung möglichst mit ein- bis zweimaliger später Mahd
- Vermeidung des Stoffeintrages in Boden und oberirdische Gewässer durch weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatz
- extensive Beweidung, Reduzierung des Weidetierbesatzes und Verkleinerung der Weideeinheiten (die Bemessung des prozentualen Anteils von Tieren pro Fläche führt bei sehr großen Weideeinheiten bei Kühen und Pferden auf Grund der Herdenbildung in Teilbereichen zu sehr intensiven oberirdischen Beanspruchungen und Stoffeinträgen durch Gülle, insb. an Futter- und Wasserstellen)
- gegebenenfalls Bewirtschaftung nach konkreten naturschutzfachlichen Vorgaben entsprechend der Abstimmung zwischen Naturschutzbehörde und dem Bewirtschafter
- Erhalt bzw. Wiederanlage von Böschungen, Weg bzw. Feld begleitenden Rainen (linienhafte Biotopverbundstrukturen besonders für Kleinsäuger, Reptilien und Laufkäfer; Nahrungsinseln für Feldhühner und Feldhase; Elemente des historisch gewachsenen Landschaftsbildes)
- Entfernung von Dränagen, Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche

Flächen, die auch als Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten erhalten und entwickelt werden sollen, sind ergänzend mit dem Maßnahmetyp „Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“ gekennzeichnet (Beschreibung in Kapitel 7.3.5).

Für die Bewirtschaftung können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	++
Wasser	+++
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	+
Erholung:	+

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.6 *Prüfbogen Maßnahmetyp M6*)

7.3.7 Anlage von Dauergrünland

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die dargestellten Flächen haben aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit besondere Priorität bei der Umwandlung in Dauergrünland. Ziel ist eine funktionsbezogene Differenzierung der Nutzung der Flächen, insbesondere zum Schutz des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers, aber auch zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Offenlandarten.

In landwirtschaftlich genutzten Bereichen handelt es sich dabei z. B. um besonders feuchte Flächen, um Pufferflächen zu wertvollen Biotopen, welche in besonderem Maße vor dem Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln geschützt werden müssen, um Flächen zum Schutz des Bodens vor Erosion (z. B. im Schönfelder Hochland) oder um Ackerflächen im Abflussbereich von Überschwemmungsgebieten (im ehemals unverbauten Überflutungsbereich der Elbe im Dresdner Osten). In Einzelfällen sind besonders erosionsgefährdete Flächen, z. B. stark hängige Ackerflächen, bzw. abflussrelevante Bereiche ackerbaulich genutzter Flächen in Dauergrünland umzuwandeln. Die Begrünung von Deponien erfolgt als Dauergrünland, sofern die Sicherung keine Gehölzpflanzungen zulässt (z. B. Lockwitz). Der Maßnahmetyp wird auch auf einigen brach liegenden Flächen dargestellt, auf denen durch eine regelmäßige Bewirtschaftung eine fortschreitende Gehölzsukzession zugunsten des Erhalts des Offenlandes verhindert werden soll (z. B. im unverbauten Überflutungsbereich der Elbe im Dresdner Osten).

Im Bereich der im Regionalplan dargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ (REGP 7.3.8 [Z]) können durch die Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in eine umweltgerechte Grünlandnutzung im Sinne des integrierten oder ökologischen Landbaus Bodenabtrag und Bodenverdichtung sowie übermäßiger Nährstoffeintrag vermindert werden. Ziele sind zugleich die Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens und die Aufwertung des Natürlichkeitsgrades.

Grundsätzlich ist neu anzulegendes Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften (Erläuterungen siehe Kapitel 7.3.6 *Extensive Nutzung von Dauergrünland*).

Soweit hochwertige Biotopenelemente wie Staudensäume und Gehölzstrukturen in den Flächen enthalten sind, sollen diese erhalten und integriert werden.

Dränagen sind im Zuge der Umwandlung zu entfernen, die Wiedervernässung natürlicher Feuchtbereiche ist zu fördern.

Bei der Umwandlung brach gefallener Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren in Dauergrünland sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen sowie Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung in das Grünland zu integrieren. (Siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ in Kapitel 7.3.24)

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	+
Arten / Biotope:	++ bis +++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf altlastenverdächtigen Flächen ist vorsorglich auf eine Verwertung der Biomasse für die Futtermittelproduktion oder andere Pfade, die zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit führen können, zu verzichten. Vorzugsweise sind die Altlastenverdachtsflächen zu erkunden und ggf. vor der Übernahme in die Grünlandflächen fachgerecht zu sanieren. Alternativ kann eine Verwertung der Biomasse zur Energiegewinnung geprüft werden.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.7 *Prüfbogen Maßnahmetyp M7*)

7.3.8 Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die Anlage neuer oder die Ergänzung bzw. Erneuerung bestehender alter Streuobstbestände dient dem Ziel der ortstypischen Eingrünung von Ortsrändern, der dauerhaften Gliederung und Strukturierung des Landschaftsbildes, der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt regionaltypischer Elemente der Kulturlandschaft, der Sicherung bzw. Verbesserung der Biotopvielfalt und der genetischen Vielfalt sowie des Biotopverbundes. Hier sind insbesondere auch die meist höhlenreichen Altbestände von besonderem Wert. Moderne Formen von Agroforstsystemen (z. B. Wertholzgewinnung) sind daher hier nicht geeignet.

Nach- oder Neupflanzungen erfolgen in Form hochstämmiger Obstgehölze regionaltypischer Sorten. Die Pflege ist langfristig sicherzustellen.

Bei der Pflanzung von Obstgehölzen auf brach gefallen Flächen mit Biotopmerkmalen von Stauden- bzw. Ruderalfluren sind die naturschutzfachlichen Zielstellungen entsprechend des dann vorliegenden Entwicklungsstandes der Flächen erneut zu überprüfen und eine nach naturschutzfachlichen Kriterien differenzierte Vegetationsnutzung festzulegen. Dazu zählt insbesondere der Erhalt eines angemessenen Anteils von Alt- und Totholz sowie die Integration von hochwertig entwickelten Gebüsch und Staudenfluren als ergänzende Habitatstrukturen (Siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ in Kapitel 7.3.24).

Darüber hinaus sind Habitatstrukturen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 in die Streuobstwiesennutzung zu integrieren.

Für die Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: + bis ++
- Wasser: + bis ++
- Stadtklima: +
- Arten / Biotope: +++
- Landschaftsbild: +++
- Erholung: +

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb der das Elbtal speisenden Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sowie in den elbparallelen Windkorridoren ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung von Gehölzstrukturen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Typus des Windkorridors und dessen maßgebliche Windrichtungen sowie ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen einzustellen. ■ Im Zuge der Umsetzungsplanung (Fachplanung Freianlagen) ist für die Wiederherstellung von brach gefallenem bzw. überalterten Beständen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchung spezifischer Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 vorzunehmen. Besonderes Augenmerk ist auf Funktion und Besatz von Baumhöhlen und Altholz zu legen, insbesondere hinsichtlich des Besatzes als Winterquartier, Reproduktionsstätte und durch Totholz bewohnende Arten (siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ in Kapitel 7.3.24). ■ Auf altlastverdächtigen Flächen (Gohlis) sind die möglichen Gefährdungen zu erkunden. Insbesondere sind die Auswirkungen der Nutzung von Obst dieser Flächen auf die menschliche Gesundheit zu prüfen. Gleiches gilt für die Nutzung des Grünlandes (Wirkpfad: Pflanze-Tier-Mensch). Bei Bedenken ist eine Biotopgestaltung vorzunehmen, die eine Inverkehrnahme von Erzeugnissen der betroffenen Flächen in die menschliche Nahrungskette ausschließt. ■ Dialogische Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen, Denkmälern und denkmalgeschützten Einzelobjekten sowie denkmalpflegerischen Gesamtheiten sowie markante Elbtalsichten und Fernsichten sind zu bewahren. In den im Regionalplan dargestellten sichtexponierten Elbtalbereich sowie den regional bedeutsamen Sichträumen, im Zusammenhang mit Gebieten und Objekten nach SächsDSchG sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von

Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG ist die Anlage von Streuobstwiesen generell hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. Außerhalb der vorgenannten Zusammenhänge ist die Anlage von Streuobstwiesen ab einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.8 *Prüfbogen Maßnahmetyp M8*)

7.3.9 Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Anreicherung des Planungsraumes mit linearen bzw. großflächigen Gehölzstrukturen. Das soll im Offenland bzw. außerhalb der Siedlungen in der Regel in Form von Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölzflächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs in Form von Baumreihen, Alleen und Hecken an Straßen bzw. als sonstige Gehölzflächen auf Abstandsgrün und auf geeigneten Flächen innerhalb der Bebauungsbereiche erfolgen. Großflächige Darstellungen dieses Maßnahmetypes im besiedelten Bereich erfolgen auch mit dem Ziel, zusätzliche Aufenthalts- und Erholungsbereiche mit nur extensiver Gestaltung bzw. Ausstattung (z. B. im Sinne von Naturerlebnisräumen) zu schaffen. In diesen Fällen sollen die Flächen deutlich gehölzgeprägt sein, können aber zugleich offene Bereiche, z. B. in Form von Wiesen, Weiden o.a. naturnahen Freiflächen enthalten.

Moderne Agroforstsysteme gehören nicht zu den in diesem Rahmen angestrebten Gehölzstrukturen. Sie können aber ergänzend zu den hier beschriebenen wirksam werden.

Die Darstellung erfolgt flächenkonkret (im Unterschied zum Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ unter Kapitel 7.3.3).

Heckenstreifen sollten außerhalb von Siedlungen fünf Metern Breite nicht unterschreiten und arten- und strukturreich sein. Der Gehölzaufwuchs setzt sich im Idealfall aus höheren Gehölzen in der Kernzone (Bäume als „Überhälter“) und kleineren Gehölzen in der Mantelzone zusammen (austriebsfähige Gehölze). Optimalerweise sollte die Hecke mit einem beidseitig etwa fünf Meter breiten vorgelagerten Stauden- und Wildkrautsaum, der so genannten Saumzone umgeben sein.

Bei der Anlage der Pflanzungen sind standörtliche Gegebenheiten, funktionale Besonderheiten sowie Schutzgebiete und Sorgfaltsbereiche zu berücksichtigen, damit eine funktions- und umweltgerechte Ausprägung gewährleistet ist. Neben strukturellen Anpassungen (z. B. Pflanzungstyp, Höhe, Dichte und Durchlässigkeit) sind auch Lageanpassungen, eine segmentierte Ausführung linearer Strukturen sowie eine Parzellierung flächiger Bepflanzungen zu erwägen.

Soweit standort- und funktionsbezogen möglich, sind standortgerechte Gehölze entsprechend der Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten (siehe Anlage 8) zu pflanzen. Die Gehölzausstattung ist hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen.

Insbesondere ist bei der Bepflanzung auf den Erhalt geschützter Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu achten. Für die Abgrenzung des Umfeldes um wertvolle Offenlandbereiche sind der Schattenschlagbereich und die Wurzelreichweiten der geplanten Gehölzpflanzungen anzusetzen. Pauschal ist von einer gehölzfreien Zone von mindestens von 50 Meter um die geschützten Offenlandbiotope auszugehen. Eventuelle Ausnahmen oder Befreiungen sind in jedem Einzelfall gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG zu beantragen. Im Zusammenhang mit hochwertig entwickelten Biotopen ist die Integration bzw. der Erhalt schützenswerter Lebensraummerkmale zu gewährleisten. Licht- und Wasser Konkurrenz zu benachbarten Biotopen und Lebensräumen ist auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Ziele der Anpflanzung von Gehölzstrukturen im unbesiedelten Bereich sind vor allem die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit landschaftsbildwirksamen und zum Teil kulturhistorisch typischen Elementen der Landschaft, die Markierung, attraktive Gestaltung und bioklimatische Optimierung von touristischen Verbindungsachsen und Wanderwegen



sowie die Erhöhung der Biotopvielfalt und die Förderung des Biotopverbunds. Im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dient der Maßnahmetyp insbesondere dem Erhalt bzw. der Förderung wertvoller Offenland- und Halboffenlandarten (z. B. Ortolan) gemäß Biotopverbundplanung. Im Zusammenhang mit hochwertig entwickelten Biotopen ist die Integration bzw. der Erhalt schützenswerter Lebensraummerkmale zu gewährleisten. Licht- und Wasserkonkurrenz zu benachbarten Biotopen und Lebensräumen ist auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Zugleich dienen Gehölzstrukturen der Sicherung günstiger Verhältnisse unter den Bedingungen des Klimawandels, der Unterstützung des Wasserrückhaltes und der Infiltration sowie des Bodenschutzes (insbesondere vor Erosion) und des Windschutzes. An Gewässern tragen Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Gewässergüte durch Beschattung und Verminderung von Erosion und Schadstoffeinträgen sowie zur landschaftsgerechten Einbindung bei. In Überschwemmungsflächen soll die Retention in geeigneten Flächen unterstützt werden (Retentionshecken). Bei Rückstaugefahr in Bebauung bzw. sensible Nutzungen muss eine gefahrlose Einordnung der Gehölzelemente in die Strömung gewährleistet sein.

Im Schönfelder Hochland, im Westen und Norden der Stadt soll die Pflanzung linearer Strukturen vorrangig in Form von Obstbaumreihen, ansonsten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Alleen, Baumreihen oder Hecken sowie zur Ergänzung von Waldinseln in der Kleinkuppenlandschaft mit naturraumtypischen Arten entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) erfolgen.

Im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Offenland bzw. Freiraum, aber auch zwischen Siedlungs- und Verkehrsflächen wird durch die Anlage von Gehölzstrukturen eine klare Zäsur zwischen den unterschiedlichen Nutzungen geschaffen.

Soweit Siedlungsflächen bzw. Straßen und Wege durch Sedimenteinträge und wild abfließendes Wasser aus Flächen mit hoher Erosionsgefährdung bzw. mit hohem Oberflächenabfluss (in sog. abflussrelevanten Gebieten) gefährdet sind, sollen Gehölzflächen und -strukturen auch zum Schutz von Bebauung bzw. Infrastruktur vor diesen Einwirkungen beitragen.

Insbesondere im besiedelten Bereich zielt die Maßnahme auf die stadtbildgestaltende und stadtgliedernde Wirksamkeit von Gehölzbeständen, auf die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch mikroklimatisch ausgleichende Wirkungen von Gehölzen, u. a. durch Beschattung von sich stark aufheizenden Oberflächen, sowie auf die Aufwertung und Neugestaltung bestehender Grün- und Freiflächen.

Besonders im urbanen Raum soll bei der Anlage von Gehölzflächen auch deren Erholungsfunktion berücksichtigt werden, z. B. durch die Anlage bzw. Optimierung von fußläufigen Verbindungen unter Nutzung der bioklimatischen Wirkungen der Gehölze, das Aufstellen von Bänken etc. An Standorten mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bebauungsdichte soll das anfallende Niederschlagswasser gezielt zur Bewässerung von Gehölzflächen verwendet werden.

Für die Anlage von Straßenbaumpflanzungen in der Stadt wird auch auf das Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden verwiesen. Das Straßenbaumkonzept wurde vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) im Jahr 2009 als strategische Handlungsgrundlage für die langfristige Sicherung und Entwicklung des Dresdner Straßenbaumbestandes erarbeitet. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Dresdner Straßenbaumliste, die, ausgehend von den in Dresden vorhandenen Straßenbaumarten, auch weitere vom Umweltamt, dem ASA und dem Institut für Forstbotanik der TU Dresden vorgeschlagene Baumarten und Sorten mit relevanten Eigenschaften auflistet. Einen Auszug dieser Liste mit den für Dresden sehr gut bis gut geeigneten Baumarten und Sorten zur Verwendung als Stadt- und Straßenbäume befindet sich im Anhang, Anlage 8. Im Landschaftsplan werden nur ausgewählte und besonders wichtige Straßenbaumpflanzungen dargestellt.

Für die Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+	bis	++
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	+++		
Landschaftsbild:	+++		
Erholung:	+	bis	++

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente; Planwirkungen auf umweltrelevante Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gem. Anlage 2 Punkt 2.3.10 UVPG (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsbereichsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetyp „Aufforstung“ und „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ sowie weitere strukturelle, strömungswirksame Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.
---------------------	--

Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
---------------------------------	--------------------

Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren. ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Abflusstyp und ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen. Derzeit bestehen jedoch Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Beschaffenheit der Luftleitbahnen, der Auswirkungen eines umfassenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern sowie der Summenwirkung mit weiteren, gehölzbezogenen Planaussagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore, so dass die Maßnahme bis zur Beseitigung der Kenntnisdefizite in den betreffenden funktionalen Zusammenhängen nur eingeschränkt ausgeführt werden kann (siehe oben beschriebene Minderungsmaßnahme). ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten sowie der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden können, gemäß Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung
----------------------------------	---



des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei flächigen Pflanzungen in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren), in denen die Präsenz entsprechender Offenlandarten nicht ausgeschlossen ist (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel), sind artenschutzrechtliche Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern. (siehe dazu auch Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ Kapitel 7.3.24).

- Bei der Anlage von linearen und flächen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (sichtexponierter Elbtalbereich gem. REGP), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge sowie Gehölzflächen mit einer Ausdehnung größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung für die Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden. Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und vertiefte Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept. Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzelvorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.9 *Prüfbogen Maßnahmetyp M9*)

7.3.10 Anlage eines gestuften Gehölzrandes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel ist die Anlage eines mindestens 10 Meter bis max. 30 Meter breiten, dem bestehenden Wald vorgelagerten, reich gegliederten Waldrandes. Dieser ist gekennzeichnet durch einen gestuften Gehölzaufbau standortgerechter waldrandtypischer Gehölzarten (Mantelzone), darunter Gebüschformationen mit insbesondere auch dornenreichen Sträuchern, einer vorgelagerten Saumzone mit wechselnden artenreichen Saumstrukturen (v. a. Hochstauden und Altgrasbestände) und vereinzelt Überhältern sowie durch eine grenzlinienreiche Kontur.

Der Waldrand bildet den Übergang vom dunklen, gleichmäßig temperierten und feuchten Waldkern zur lichten und windbeeinflussten offenen Feldflur mit stärkeren Temperaturschwankungen. Aus forstlicher Sicht dient er insbesondere dazu, Wind und Stürme zu bremsen, vor Aushagerung und Rindenbrand durch Sonne zu schützen.

Als Übergangsbereich zwischen zwei verschiedenen Ökosystemen, stellt er Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar. Oft weist dieser Bereich eine höhere Artenvielfalt auf als die Summe der Arten, die in den angrenzenden Gebieten vorkommen. Im Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dient der Maßnahmetyp auch dem Erhalt und der Förderung wertvoller Offenland- und Halboffenlandarten, insbesondere der Vogelarten Neuntöter und Ortolan gemäß Biotopverbundplanung.

Für die Erholung und das Landschaftsbild haben attraktive Waldränder mit großer Vielgestaltigkeit durch Blüten, Früchte und Herbstfärbung, aber auch Kontraste durch eingestreute Überhälter und markante Baumtrupps eine hohe Bedeutung und positive Wirksamkeit. Entlang von Verkehrslinien und bebauten Gebieten steht bei der Waldrandgestaltung die Verkehrssicherung im Vordergrund.

In einem Abstand von mindestens 10 Meter zum Waldrand sind nur extensive Nutzungen zulässig (z. B. extensive Grünlandnutzung, Ruderal- und Staudenfluren). Eine ackerbauliche Nutzung sollte in diesen Bereichen nicht erfolgen.

Bei Waldrändern zur Feldflur hin ist jedoch darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch zu starken Schattenwurf oder Wurzelbrut beeinträchtigt wird.

Soweit standortbezogen möglich, sind Gehölze entsprechend der *Liste naturschutzfachlich empfohlener Gehölzarten* (siehe Anlage 8) zu pflanzen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.10 *Prüfbogen Maßnahmetyp M10*)

7.3.11 Aufforstung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel ist die Aufforstung eines Mischwaldes mit standorttypischen Arten (Herkünfte gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) und einem dem Waldtyp entsprechenden Schichtenaufbau. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteiles in der Region gemäß den Vorgaben des geltenden Regionalplans.

Grundlage für die Darstellung von Aufforstungsflächen sind der Regionalplan sowie die Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Stand 2008). Im Rahmen der landschaftsplanerischen Abwägung wurden die Flächen zum Teil modifiziert. Zusätzliche Aufforstungen wurden auf Flächen mit hoher Erosionsgefahr dargestellt, wo zusätzliche Belange eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung rechtfertigen (Böschungsbereiche nördlich der A 17 westlich der Kaufbacher Straße, Randbereiche des Waldes nordöstlich von Zaschendorf) sowie als Schutzpflanzungen entlang der Bundesautobahn (an der A 17 südlich von Zöllmen, an der A 4 in Höhe Weixdorf). Reduzierte Darstellungen erfolgten zugunsten des Erhalts ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen und wertvoller Lebensräume für Zugvögel und Offenlandarten (z. B. westlich Stausee Oberwartha) sowie von gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen.

Bei den dargestellten Maßnahmeflächen handelt es sich in der Regel um Erstaufforstungen im forstlichen Sinne (gem. §10 SächsWaldG). Der Umgriff der Flächen zur Aufforstung wird im Landschaftsplan entsprechend seines Maßstabes generalisiert dargestellt. Die genaue Abgrenzung muss vor Ort standortbezogen konkretisiert werden.



Im Zuge der Aufforstung sind mindestens 10 Meter breite mehrstufige Waldränder mit artenreichen Waldsäumen und möglichst grenzlinienreicher Kontur zu schaffen (nähere Ausführungen dazu unter Maßnahmetyp „Anlage eines gestuften Gehölzrandes“ Kapitel 7.3.10). In einem Abstand von mindestens 10 Meter zum Waldrand sind nur extensive Nutzungen zulässig (z. B. extensive Grünlandnutzung, Ruderal- und Staudenfluren). Eine ackerbauliche Nutzung sollte in diesen Bereichen nicht erfolgen.

Geschützte Offenlandbiotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG müssen von der Aufforstung ausgenommen und als Lichtungen in den Wald integriert werden. Geschützte Offenlandbiotope, für die im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG erwirkt wurden, sind durch Sukzession zu bewalden.

Das Bewaldungsverfahren und der räumlich-zeitliche Verlauf der Bewaldung sind nach den vorhandenen Schutzerfordernissen zu wählen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Ersatzlebensräumen können Übergangssysteme mit einem langsamen Fortschritt der Bewaldung (Sukzession, im Einzelfall auch Agroforstsysteme) erforderlich sein. Nach Möglichkeit sollen in einem frühen Stadium Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze als spätere „Überhälter“ bzw. Naturwaldzellen platziert werden. Zur Standortaufwertung, insbesondere von anthropogen belasteten bzw. veränderten Böden, sind zeitlich begrenzt Vorwald- bzw. Energievorwaldsysteme sinnvoll.

Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturanreicherung der Landschaft beitragen (REGP 12.2.3 [Z]). Das erfordert eine Skalierung der Gehölzartenauswahl nach der Bandbreite der zu erwartenden Standortverhältnisse. Angestrebt wird eine Kombination von kurzlebigen Begleitgehölzen (Vorwald) und Dauergehölzen (Hauptbaumarten) mit Einbringung wärme- und trockenoleranterer Ökotypen autochthoner Baumarten mit entsprechenden ökophysiologischen Eigenschaften. Die notwendige ökologische Amplitude ergibt sich aus der Bandbreite der in den Szenarien angenommenen, zukünftigen klimatischen Bedingungen (vgl. SMUL 2006).

Für Aufforstungen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+++
Wasser:	+++
Stadtklima:	++ bis +++
Arten / Biotope:	++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Umweltüberwachung (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 – Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“

Minderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Strukturtypen der Luftleitbahnen und hinsichtlich der Summenwirkungen im Zusammenhang eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und -flächen sowie weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gemäß UVPG, Anlage 2, Punkt 2.3.10 (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten minimiert werden. Anpflanzungen/Aufforstungen bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetypen „Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche“ und „Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese“ sowie weiteren strukturellen, strömungswirksamen Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist ein Flächenmonitoring und Populationsmonitoring für die Erhaltung von Offenlandarten in den eingewaldeten Offenlandhabitaten bzw. in den Ersatzlebensräumen erforderlich (Details siehe Anlage 11 <i>Sonderteil Artenschutz</i>). <p>Das o. g. Monitoring berücksichtigt zugleich die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß Artenschutzrecht und zur Sicherstellung der Verträglichkeit zum Schutzgebietssystem Natura 2000.</p>
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Altlastenverdachtsflächen sind maßnahmebezogen zu erkunden und ggf. zu sanieren. ■ Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderlichen Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen. ■ Bei der Anlage gehölzdominierter Strukturen sind innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 72 SächsWG deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen (betrifft nur die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme in Kaditz, nördlich Am Seegraben). Für die abschließende Wahl der Maßnahme und Anordnung der Elemente sowie die Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. ■ Im Bereich von nicht gehölzdominierten Luftleitbahnen ist bei Bewaldungsmaßnahmen unter Einbeziehung des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden eine Abwägung zwischen quantitativen Parametern (Schwelle für den Beginn des Kaltluftabflusses, Strömungsgeschwindigkeit und Abflussmenge) und qualitativen Parametern (Bindung von Luftverunreinigungen, Befeuchtung, Temperaturverteilung und Frischluftproduktion) zu treffen. Dabei sind auch die Einflüsse der Verkehrsströme auf die Luftqualität zu berücksichtigen. <p>Derzeit bestehen jedoch Kenntnisdefizite hinsichtlich der optimalen Beschaffenheit der Luftleitbahnen, der Auswirkungen eines umfassenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern sowie der Summenwirkung mit weiteren, gehölzbezogenen Planaussagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore, so dass die Maßnahme bis zur Beseitigung der Kenntnisdefizite in den betreffenden funktionalen Zusammenhängen nur eingeschränkt ausgeführt werden kann (siehe oben beschriebene Minderungsmaßnahme).</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Maßnahmetyp „<i>Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes</i>“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplanter Bewaldung in bestimmten Offenlandlebensräumen (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderalfluren) ist die Präsenz entsprechender Offenlandarten (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind mit



einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.

- Im Schönfeld-Weißiger Hochland und in der Kleinkuppenlandschaft bei Marsdorf sind (insbesondere in der Umgebung von Kuppen) bei Aufforstungen größer als 1,0 Hektar oder einem Durchmesser größer 100 Meter einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit und den vorhandenen Sichtbeziehungen zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. Bedeutsame Sichtachsen sind freizuhalten. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten.
- Innerhalb und im Umfeld von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Aufforstungen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Bewaldung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden.

Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und vertiefte Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept.

Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Aufforstungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.11 *Prüfbogen Maßnahmetyp M11*)

7.3.12 Öffnung von Kleingartenanlagen, Entwicklung von Kleingartenparks

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die Öffnung von Kleingartenanlagen dient dem Abbau von Defiziten in wenig mit öffentlichen Grünbereichen versorgten Stadtteilen und mit mangelndem sonstigen Freiraumpotential.

Ein erster Schritt besteht in der Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Durchgängigkeit der Wegeverbindungen in Kleingartenanlagen, insbesondere zur Vernetzung von Erholungsräumen.

Aufgelassene Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen sollen als öffentlich nutzbare Aufenthaltsbereiche umgestaltet und die Entwicklung der Großgrünstruktur in „Baumparzellen“ (gemäß eines zu erstellenden Gestaltungskonzeptes) veranlasst werden. Durch Zusammenfassung von Parzellen entstehen öffentliche Grünflächencluster mit durchgehendem Bewegungsraum und größeren Freiflächen für allgemeine Erholungsfunktionen.

Die Vorbereitung und Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kleingartenverband und den maßgeblichen Ämtern der Stadtverwaltung unter Federführung des Amtes für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft.

Die Kleingartenanlagen am Emerich-Ambros-Ufer und an der Hansastrasse sollen zu Kleingartenparks entwickelt werden. Eine ausführliche Beschreibung der konkreten Entwicklungsziele und der dafür notwendigen Maßnahmen für die beiden vorgenannten Anlagen ist den vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erarbeiteten n Entwicklungskonzepten zu entnehmen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+)
Wasser:	0/(+)
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	0/(+) bis +
Landschaftsbild:	++
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.12 *Prüfbogen Maßnahmetyp M12*)

7.3.13 Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die neu zu schaffenden oder zu revitalisierenden Flächen sollen in der Regel der freiraumbezogenen Erholung dienen. Das Spektrum möglicher Flächen reicht in Abhängigkeit vom standortbezogenen Bedarf und den räumlichen Gegebenheiten von Stadtparks, begrünten Stadtplätzen, grün geprägten Freiräumen für Spiel und Bewegung sowie grün geprägten Sportanlagen bis zu Ersatzflächen für Kleingärten und großen wohnungsbezogenen Grün- und Freiflächen. Durch die Interaktion mit den Potentialen der anliegenden Bebauung, mit ortsspezifischen Elementen der Kulturlandschaft, Naturraumelementen und Blickbeziehungen entstehen eine große gestalterische Vielfalt und ein hoher Erholungs- und Erlebniswert.

Auch die (Um-)Gestaltung und Aufwertung bestehender Freiflächen sind vorgesehen. Im Bereich bestehender Kleingärten zielt dieser Maßnahmetyp auf den Rückbau von Baulichkeiten und zumindest anteilig die Umwandlung in öffentlich nutzbare bzw. frei zugängliche Erholungsflächen (z. B. Ostragehege, Prießnitzbereich nördlich Bautzener Straße). Grundlage für diese Maßnahmen sind der PHD und die darauf aufbauenden Planungen und Abstimmungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Die Gestaltung der Flächen soll unter Beachtung einer nachhaltigen Wirksamkeit, langfristiger Unterhaltungssicherung und möglichst geringer Pflegeintensität, auch unter den Bedingungen des Klimawandels, erfolgen. Kernbereiche größerer Anlagen können als Naturwaldzellen ohne regelmäßige Pflege bleiben. Zur dauerhaften Pflege extensiver Grünflächenzonen sind Nutzungsoptionen (z. B. Holznutzung, silvopastorale Agroforstsysteme, Obsterzeugung und Grünlandnutzung) vorzusehen.

Tendenziell soll der Gehölzanteil in den Grünanlagen überwiegen. Aufenthaltsbereiche im Freien, Wegeflächen sowie Spiel- und Bewegungsräume sollen mit beschattenden Bäumen kombiniert werden, so dass im Jahresverlauf eine größere bioklimatische Vielfalt entsteht. Dabei sind tageszeitliche und saisonale Schattenwirkungen anhand der Gehölzauswahl, Gehölzstellung und Wuchsformen so zu gestalten, dass in den für Hitzewirkungen relevanten Phasen genügend nutzbare Schattenzonen in Bewegungsräumen und Ruheplätzen verfügbar sind.

Wegen der bestehenden und im Zuge des Klimawandels weiter zunehmenden Gefahr der Austrocknung soll die funktionstragende Vegetation der Grünanlagen stärker auf tiefer wurzelnde Gehölze orientiert werden, in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich und Bodenverbesserung. Die Gehölzausstattung ist hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Genotypen auf die Erfordernisse des Klimawandels einzustellen. Vor allem in urbanen Bereichen sind Elemente der Niederschlagspeicherung auch für die Wässerung von Gehölzen und Grünflächen auszulegen.

Grün- und Erholungsflächen sind als wichtige Glieder im Biotopverbund zu fördern, lebensraumwirksame Elemente der heimischen Flora und Fauna sind vor konkreten Planungen der Grünflächenentwicklung zu kartieren, dauerhaft zu sichern bzw. zu entwickeln. In geeigneten Anlagen sind auch Elemente der Ruderalflur und Gewässerbiotope zu integrieren, nach Möglichkeit sind Habitatalemente wie Altholzanteile, Trockenmauern, Nisthilfen und Fledermauskästen zu schaffen.



Vorhandene hochwertige Biotope, darunter Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind in die zu entwickelnden Grün- und Erholungsflächen zu integrieren und von einer intensiven Nutzung und Störung auszunehmen (siehe Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ Kapitel 7.3.24).

Bei Überlagerung mit dem Maßnahmetyp „Dauerhafte Pflege und Aufwertung der Biotopstruktur“ (Kapitel 7.3.4) ist die Gestaltung und Entwicklung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen und auszuführen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: 0/(+) bis ++
- Wasser: 0/(+) bis ++
- Stadtklima: + bis +++
- Arten / Biotope: 0/(+) bis ++
- Landschaftsbild: ++
- Erholung: +++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes (keine verbindliche Rahmensetzung für erhebliche Umstellungen der Flächennutzung oder UVP-Pflichtige Vorhaben).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Gestaltung als Grünanlage zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell gesundheitsschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Bei der Schaffung / Wiederherstellung von Grünanlagen mit Betroffenheit archäologischer Bodendenkmale sind diese maßnahmebezogen hinsichtlich Art und Umfang der Gestaltung, etwaigen Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen sowie ggf. erforderliche Ausnahmen mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen. ■ Innerhalb von Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG sind die Wirkungen der Grünflächen einschließlich der Bepflanzung auf den Hochwasserabfluss und die Retention zu analysieren und negative Auswirkungen auf Hochwasserschutz, Erosion und Sedimentation auszuschließen. Bodenveränderungen, die eine Minderung der Retentionsfähigkeit zur Folge haben, wie z. B. Bodenversiegelung, sind in Überschwemmungsgebieten und Flächen gemäß § 78 WHG nicht zulässig. In Hochwasserabflussbereichen sind auch strömungsbeeinflussende Einbauten, Anlagen und Einfriedungen unzulässig. Für die Genehmigung und Ausführung ist die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde(n) einzuholen. Das betrifft z. B. Maßnahmen zur Umfeldgestaltung im Bereich der Kiesseen in Leuben, Maßnahmen zur Umsetzung der Konzeption Grünzug Weißeritz und an der Prießnitz nördlich der Bautzener Straße. ■ Bei der Pflanzung von Gehölzen innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf die

jeweiligen Transferfunktionen und ggf. erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen.

- Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Gehölz-anlagen unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde auf die Denkmalschutzbelange einzustellen (betrifft z. B. die Sachgesamtheiten Schlosspark Lockwitz, Schlachthofareal, Umfeld Hygienemuseum / Blüherpark).

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.13 *Prüfbogen Maßnahmetyp M13*)

7.3.14 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Quellbereiches

Beschreibung des Maßnahmetyps

In den Quellbereichen sollen naturnahe Verhältnisse hinsichtlich des Boden-Wasserhaushaltes, der Vegetation und der chemischen Verhältnisse erreicht werden. Der Maßnahmetyp umfasst alle Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen eines Quellbereiches.

Quellfassungen sind in der Regel zu renaturieren, soweit sie nicht einer nachhaltig gerechtfertigten Gewässernutzung (z. B. Trinkwasserversorgung, Stabilisierung eines Feuchtgebietes) dienen.

Im unmittelbaren Umfeld von ca. 5-10 Meter um den Quellbereich sind ungenutzte Pufferzonen zu schaffen bzw. zu erhalten. Im weiteren Umfeld sind nur extensive Nutzungen, insbesondere auf den zur Quelle geeigneten Nutzflächen, unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zulässig.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	+++
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	++ bis +++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.14 *Prüfbogen Maßnahmetyp M14*)

7.3.15 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015, entsprechend Wasserrahmenrichtlinie der EU. Dementsprechend sind Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute Gewässer so weit wie möglich in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.



Der Landschaftsplan enthält in Form des o. g. Maßnahmetyps eine Zusammenfassung der Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Fließgewässern, von der Sanierung der Wassergüte bzw. der Struktur des Gewässers und seiner Einzelbestandteile bis hin zur Renaturierung naturfern ausgebauter oder verrohrter Fließgewässer. Je nach konkreter standörtlicher Situation bestehen folgende Handlungsziele:

- Offenlegung und Renaturierung
- Entfernen von Gewässerverbauten
- Rückbau von Uferbefestigungen bzw. Ersatz durch ökologisch hochwertige Bauweisen
- Entrohungen und Rückbau von Sohlbefestigungen und Querbauwerken, Schaffung eines durchgängigen Kieslückensystems an der Gewässersohle
- Umbau von unvermeidbaren und notwendigen Sohlbauwerken in ökologisch durchgängige Bauwerke wie Sohlgleiten
- Schaffung von Übergangsbereichen und Verzahnungselementen zu Anschlussbiotopen
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstreinigungskraft wie z. B. naturnahe durchlässige Gewässersohle, naturnahe Gestaltung der Ufer, Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme der Gewässer
- zumindest abschnittsweise Beschattung der Gewässerränder durch Erhalt bzw. Anlage ingenieurbologisch und landschaftsökologisch wertvoller Gehölzpflanzungen
- Verbesserung der Wasserqualität, Verhinderung von Abwassereinleitungen
- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der natürlichen Hochwasserabflussfunktion des Gewässers
- Freihalten / Wiederherstellen des Gewässerrandstreifens von mind. 10 Meter Breite außerhalb und 5 Meter Breite innerhalb der bebauten Ortsteile gemäß SächsWG.

Wesentliche Grundlagen für die Darstellung der Maßnahmen sind das Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes sowie der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD). Dort sind differenziertere Aussagen zu den Entwicklungszielen und erforderlichen Handlungsschwerpunkten enthalten. Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan weitere Vorschläge für Maßnahmen an Fließgewässern dar. Der genaue Verlauf und die zukünftige Gestaltung der Gewässer wird in einer nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Gemäß dem Grundsatz des Regionalplans (REGP 7.3.7 [G]) sollen Gewässerausbaumaßnahmen „naturnah und landschaftsgerecht gestaltet, durch Maßnahmen der Renaturierung begleitet sowie ökologisch verträglich durchgeführt werden. Dabei ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen schädigungsfrei sowohl stromauf wie auch stromab zu gewährleisten bzw. soweit wie möglich wiederherzustellen“. Eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerbau- maßnahmen wird der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Fließgewässer sowie dem Hochwasserschutz der besiedelten Bereiche gerecht. Die naturnahe Gestaltung von Fließgewässerausbauten erfordert den Verbleib bzw. die Renaturierung eines möglichst naturnahen und hinsichtlich des Hochwasserschutzes ausreichend breiten Auenbereiches. Im Zusammenhang mit den Belangen des Artenschutzes ist die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (z. B. Fischaufstiegs- hilfen) bei der Planung und Durchführung von Gewässerausbauten zu beachten.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+++		
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	++	bis	+++
Landschaftsbild:	++	bis	+++
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Es erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge anhand des räumlichen Rahmens im Sinne der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Beachtlich ist die große Raumbetroffenheit durch die Präsenz der linearen Elemente. Planwirkungen auf umweltrelevante Transferfunktionen wie Kaltluftabfluss und Hochwasserabfluss sowie visuelle Einflüsse sind zu prüfen.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Es werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Renaturierung bzw. Gestaltung der Gewässer zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell wasserschädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie. ■ Im Zusammenhang mit Feuchtgebieten ist sicherzustellen, dass durch die Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine schädliche Änderung der Grundwasserverhältnisse eintritt. Die hydrologische Konstellation ist problembezogen zu erkunden und ein naturraumtypischer Wasserhaushalt zu sichern – jede Veränderung bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. ■ Bei Einflussnahme auf den Hochwasserabfluss eines Gewässers sind die Ermittlung, Konfiguration und der Nachweis der hydraulischen Verhältnisse bei verschiedenen Hochwasserereignissen erforderlich, örtlich relevante Hochwasserschutzfunktionen und Schutzgrade unter besonderer Berücksichtigung der naturraumtypischen Retentionsbedingungen sind zu beachten und gegenüber der genehmigenden Wasserbehörde nachzuweisen. ■ Vorhandene hochwertige Biotope, darunter naturnahe Gewässerstrukturen, Gehölze, Stauden- und Ruderalfluren, sowie spezielle Lebensraumkomponenten und Reproduktionsstätten seltener oder geschützter Arten sind in die betreffenden Maßnahmen zu integrieren und (auch temporäre) Störungen zu vermeiden, die hydrologischen Parameter grundwasserabhängiger Lebensräume sind uneingeschränkt zu erhalten. ■ Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.15 *Prüfbogen Maßnahmetyp M15*)

7.3.16 Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Stillgewässers

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2015, entsprechend Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Wesentliche Grundlage für die Darstellung der Maßnahmen ist das Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes. Dort sind differenziertere Aussagen zu den Entwicklungszielen und erforderlichen Handlungsschwerpunkten enthalten. Darüber hinaus



stellt der Landschaftsplan weitere Maßnahmen an Stillgewässern dar (z. B. die Neuanlage eines Gewässers in Kaditz gemäß Planfeststellung, die Reaktivierung von Elblachen).

Der Landschaftsplan enthält in Form des o. g. Maßnahmetyps eine Zusammenfassung der Vielzahl möglicher Einzelmaßnahmen an Stillgewässern. Je nach konkreter standörtlicher Situation bestehen folgende Handlungsziele:

- Verbesserung der Uferstruktur, Rückbau von baulichen Anlagen und Uferbefestigungen und Herstellung einer naturnahen Uferböschung
- Schaffung von Röhricht und Verlandungszonen
- Schaffung bzw. Erhalt von möglichst naturnahen Gewässerrandstreifen von mind. 10 Meter Breite ohne Bebauung und Versiegelung
- zumindest abschnittsweise Beschattung der Gewässerränder durch Gehölze, Initialpflanzungen von Erlen, Eschen, Weiden, Röhricht
- Entkrautung und Entschlammung, funktionsgerechte Pflege unter Berücksichtigung standörtlicher Anforderungen aufgrund der Biotopausstattung
- Erhaltung / Wiederherstellung des naturnahen Wasserstandes
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstreinigungskraft wie z. B. naturnahe durchlässige Gewässersohle, naturnahe Gestaltung der Ufer, Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme der Gewässer

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+++		
Stadtklima:	+	bis	++
Arten / Biotope:	++	bis	+++
Landschaftsbild:	++	bis	+++
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.16 *Prüfbogen Maßnahmetyp M16*)

7.3.17 Erhalt und Entwicklung des hohen Durchgrünungsgrades der Hangbebauung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Erhalt und die Ergänzung des Bestandes an Großgrün in den Hangbereichen dienen vor allem der Sicherung des wertvollen Landschaftsbildes.

Schwerpunkte des Erhalts des wertvollen Altbaumbestandes und des charakteristischen Großgrünanteils innerhalb der Hangbebauung der Elbhänge sind die Bereiche der rechtselbischen Hänge, im Bereich Heller und Junge Heide sowie linkselbisch zwischen Niederwartha und Briesnitz. Ziel ist die Wahrung der bestehenden Relationen von bebauter Grundfläche und Großgrünvolumen. In den exponierten Baugebieten der südlichen und westlichen Elbtalhänge und Randhöhen soll der Großgrünanteil erhöht werden, je nach Bauungstyp durch solitäres Großgrün oder Gehölzflächen. Bei Planungen zu Einzelbauvorhaben oder Bebauungsplänen ist das Begrünungsgebot, vor allem mit großkronigen Gehölzen, verstärkt zu berücksichtigen.

Innerhalb von Luftleitbahnen ist die Anordnung, Dichte und Ausrichtung der Elemente in Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden auf den jeweiligen Abflusstyp und gegebenenfalls erforderliche lufthygienische Funktionen der Luftleitbahn einzustellen.

Bei Neupflanzungen und Nachpflanzungen sind vorrangig heimische und standorttypische Baumarten einzusetzen. Diese müssen stärker als bisher trocken- und wärmeverträgliche Genotypen berücksichtigen.



Zur Sicherung vorhandener Großgrünelemente gehören standortbezogene Maßnahmen, insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen im Traufbereich, Bodenverbesserung und Maßnahmen zur Zuführung von Niederschlägen zu den Baumstandorten. Bei betroffenen Denkmal-Objekten sind maßnahmebezogenen Denkmalschutzbelange zu prüfen und in Abstimmung mit der Denkmalbehörde abzuwägen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+	bis	++
Wasser:	+	bis	++
Stadtklima:	++		
Arten / Biotope:	++		
Landschaftsbild:	+++		
Erholung:	++		

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfelevanz:

Die verantwortliche Prüfung wird in die präzisierende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (einschl. Grünordnungsplan) delegiert (vertikale Abschichtung!).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.17 *Prüfbogen Maßnahmetyp M17*)

7.3.18 Landschaftsgerechte Einbindung von Ortsrändern und Bebauung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist die Erhöhung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen (vgl. REGP).

Grundlage für die Herleitung bzw. Ausweisung des Maßnahmetypes im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist eine Analyse und gutachterliche Bewertung im Rahmen der Erarbeitung des Fachleitbildes (FLB) Landschaftsbild/Erholung. Die Darstellungen und Erläuterungen zu dieser Analyse sind Inhalt der Umweltatlas-Karte 2.5 *Landschaftsbild – Bestand Landschaftsbildmerkmale*, unter dem Thema Beeinträchtigungen. Im FLB findet sich die Ausweisung und Beschreibung unter *Prioritäre landschaftsbezogene Sanierungs- und Gestaltungsschwerpunkte* (Teil D - Anlage 4, Kapitel 4.5.3.9).

Demnach weisen besonders die jüngeren Bauflächenerweiterungen der Siedlungs- und Gewerbestandorte noch unharmonisch ausgeprägte Ortsränder oder uneingebundene Bebauung auf. Im ländlichen Bereich fehlt eine ortstypische oder zumindest für den ländlichen Raum angemessene Einbindung der jungen Bauflächen. Die unzureichende Einbindung des Stadtrandes ist durch abrupte Übergänge der Bebauung zur offenen Landschaft gekennzeichnet. Uneingebundene Einzelbauflächen treten oft im Zusammenhang mit großmaßstäblichen Gewerbe- und Einzelhandelstandorten auf. Diese weisen meist im Vergleich zu den vorliegenden naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Größenverhältnissen übersteigerte Dimensionen auf und können selbst mit Großgrün nur schwer integriert werden.

Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgt je nach standörtlicher Charakteristik durch:

- Erhalt bzw. Neuanlage von Flurgehölzen entlang von Wegen bzw. von Gehölzgruppen auf dem vorgelagerten Grün- bzw. Ackerland
- Pflanzung großkroniger Gehölze und Strauchgürtel entlang des Orts- oder Bebauungsrandes, besonders bei großmaßstäblicher Bebauung wie Gewerbe- und Industriestandorten
- differenzierte Gestaltung der Eingrünung gegliederter Bauensembles (Einzelhausbebauungen, Doppelhäuser, Villen und Eigenheimsiedlungen) mit individuell wechselnden Elementen wie Streuobstwiesen, Hainen und Baumgruppen, Wäldchen, naturnahen Hecken
- Revitalisierung / Neuschaffung der historischen Streuobstgürtel, insbesondere angrenzend an alte Dorfkerne
- Betonung von Eingangssituationen der Bebauung (Wegebeziehungen in die Bebauung hinein) durch Großgrün



- Abschnitte der Ortsrandeingrünung mit Sonderstandorten, geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG und Vorkommen geschützter Arten sind mit einem 50-m-Puffer zu den schützenswerten Bestandteilen biotop- und artgerecht in die Ortsrandeingrünung zu integrieren.
- Sichtbeziehungen zwischen denkmalgeschützten Einzelheiten, Ensembles und markanten, historischen Silhouetten sind zu bewahren.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis +
Wasser:	0/(+) bis +
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+ bis ++
Landschaftsbild:	+++
Erholung:	+

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.18 *Prüfbogen Maßnahmetyp M18*)

7.3.19 Lokale Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist es, auf allen nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen Maßnahmen zur lokalen Verbesserung stadtklimatischer Verhältnisse in Bereichen mit besonders hohem Handlungsbedarf zu veranlassen, um eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Gäste der Stadt auf Dauer zu sichern.

Die Darstellung des Maßnahmetyps erfolgt auf allen Flächen, die gemäß des Fachleitbildes Stadtklima des Landschaftsplanes zur Sanierungszone gehören. Dabei handelt es sich um die intensiven innerstädtischen Wärmeinseln, die sich aufgrund der mangelhaften Durchlüftung und des hohen Überbauungsgrades mit stark reduziertem Grünanteil ausbilden und eine flächige Reduzierung der nächtlichen Abkühlung und / oder hohe lufthygienische Belastungen aufweisen (z. B. die Altstadt, Neustadt, Pieschen und Johannstadt). In Verbindung mit einer weiteren Verdichtung der Innenstadtbereiche und daran angrenzender Siedlungsbereiche wird sich diese Zone weiter ausdehnen.

Die in den Klimaprojektionen aufgezeigten klimatischen Veränderungen werden zu zusätzlichen insbesondere thermischen Belastungssituationen führen.

Auf der Ebene der Stadtplanung muss es vorrangig um die Sicherung, Reaktivierung und Optimierung der Wirkung der für diese Gebiete relevanten Luftleitbahnen und Windsysteme gehen. Bauliche Veränderungen in diesen Gebieten müssen genutzt werden, um klimatische Verbesserungen der Aufenthaltsqualität herbeizuführen. Im Rahmen der Stadtentwicklung sind kompakte und hinsichtlich der Nutzungskonzentration effektive Bauformen zu fördern. Innerhalb der Quartiere ist die bauliche Nutzung zu konzentrieren, um die Inanspruchnahme von Grundflächen zu minimieren. Bei Neubauvorhaben auf Brach- und Freiflächen sollte stets eine standortkonkrete Untersuchung hinsichtlich der klimatischen Funktion und Bedeutung für die Umgebung erfolgen. Je nach Lage im Stadtraum kann eine verdichtende Bebauung in klimaangepasster Bauweise möglich sein, oder aber es ist die Freifläche mit ihrer klimatischen Ausgleichswirkung auf die Umgebung (bspw. innerhalb von Wohnquartieren, in Angrenzung zu Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeeinrichtungen) dringend zu erhalten und ggf. zu optimieren. Im letzten Falle ist die Fläche von Bebauung freizuhalten und durch Grüngestaltung aufzuwerten.

Eine weitere Verschmelzung von Wärmeinseln ist zu verhindern, u. a. durch weitere Vernetzung des Stadtgrüns sowie den Erhalt und die Erhöhung der Vegetation in der Sanierungszone (vgl. *Funktionskorridore und Grünverbund* Kapitel 6.3.1.2).

Darüber hinaus ist eine Reduzierung der städtebaulichen, bauphysikalischen, verkehrs- und nutzungsbedingten Ursachen der thermischen bzw. lufthygienischen Belastungen durch aktive und passive Maßnahmen, sowohl bei Neuplanung als auch bei Bestandssanierung erforderlich, insbesondere durch:

- Maßnahmen im Freiraum, wie beschattendes und filterwirksames Großgrün, Wasserrückhaltung bzw. verdunstungsoffene Regenwassersysteme, Entsiegelung und Umgestaltung der Parkplatzflächen mit großflächigen, hainartigen Bepflanzungen, Übergrünung befestigter Freiflächen durch Pergolen- / Laubensysteme (private und öffentliche Aufenthaltsbereiche, Haltestellen, Stellplätze), Offenlegung verrohrter Gewässer sowie räumliche Ergänzung / Verdichtung innerhalb des bebauungsinternen Grünsystems (unter Bezugnahme auf die Raumstruktur des ökologischen Netzes Dresden gemäß Kapitel 6.3.1.2),
- Ergänzung aktiver Klimatelemente als technische Anlagen, wie Anlagen der Sonnenenergienutzung als Solarthermieanlagen oder Photovoltaik in gestalterisch und denkmalseitig unbedenklichen Dach- und Fassadenlagen (Aufheizeffekte können durch Photovoltaikanlagen reduziert werden), Wasserflächen und verdunstungsoffene Niederschlagsspeicher, Wärmepumpen auf Umgebungsluftbasis mit Bezug zu überwärmungsexponierten Oberflächen,
- Maßnahmen zur Minderung der Aufheizung an den Baukörpern und Verkehrsflächen, wie Umgestaltung der befestigten Flächen aus Beton / Asphalt in begrünte Flächen (z. B. Schotterrasen) oder Verwendung heller, wasserdurchlässiger Baumaterialien (z. B. ungebundene Splittbeläge, wassergebundene Wegedecken) in Hofflächen, Fußgängerbereichen, Anliegerwegen, Flächen des ruhenden Verkehrs, Nebenstraßen und Straßenbahntrassen, Austausch von Dach- und Fassadenbaustoffen gegen Baustoffe mit geringen Aufheizungs- und Wärmespeicherungskoeffizienten sowie Dach- und Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange,
- Schaffung von flächigen, linearen und punktuellen Orten mit Ausgleichsfunktionen für thermische, akustische und lufthygienische Belastungssituationen in den Freiräumen und in der Bebauung in erreichbarem Abstand von ca. 150 Meter (als schirmförmige Gehölzformationen, Arkaden, bodennahe Räume, Gewässer, Brunnen u. a. Wasserelemente, auch in Innenhöfen der Bebauung) und deren Vernetzung. Sicherung einer witterungsunabhängigen, hohen Aufenthaltsqualität durch ein breites Spektrum bioklimatisch differenziert ausgeprägter Zonen, d. h. sowohl kühlende als auch sonnige Bereiche, unter Berücksichtigung von tages- und jahreszeitlichen Bedürfnissen sowie standörtlicher Exposition, Besonnung und Durchlüftung,
- systematische Einbeziehung von Elementen privater und halböffentlicher Binnenfreiräume geschlossener Bauformen in das Grünsystem, Bildung von Clustern begrünter Innenhöfe und kleiner Grünflächen, die mit dem öffentlichen Freiraum in Wechselwirkung stehen, Nutzung temporär verfügbarer Freiräume,
- Erschließung von wenig zugänglichen großen und kleinen Freiräumen wie Kleingartenanlagen, Freizeit- und Sportarealen, Bildungs- und Kindereinrichtungen, Friedhöfen und ggf. Aufwertung ihrer stadtklimatischen Wirksamkeit,
- strukturelle Anpassungen ohne Neuversiegelungen bei erforderlichen Verbesserungen der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes,
- Verbesserung der Wirkungen von Windsystemen zur horizontalen und vertikalen Durchlüftung und Wärmeabgabe der Bebauung,
- Optimierung der Gebäudeausrichtung und Gebäudehöhen um Parkanlagen, von denen eine thermische Ausgleichsströmung in die Bebauung hinein erfolgt; Park- und Grünanlagen sollten nicht ummauert werden, um ein ungehindertes Ausströmen der kühleren Luft in den Stadtraum zu ermöglichen,
- Einsatz von Trinkwasserspendern in Bereichen mit hoher Menschenkonzentration (z. B. touristische Zentren, Stadtplätze, Haltestellen, Schulen, Spielplätze, Sportanlagen, stark frequentierte Grünflächen und Bewegungsräume).

Untersuchungsbedarf besteht hinsichtlich der Charakterisierung von Risikogruppen innerhalb der Baugebiete mit klimatischen Nachteilen. Außerdem ist die vorhandene Matrix bioklimatischer Entlastungsräume und Schutzbereiche im Freiraum (mind. eine bioklimatische Belastungsstufe günstiger als das Umfeld, vgl. Kapitel 6.3.1.2.3 Ergänzungskorridore als situationsbezogener Grünverbund) zu untersuchen und zu dokumentieren.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis + (bis ++)
Wasser:	0/(+) bis + (+ bis ++)
Stadtklima:	+ bis +++
Arten / Biotope:	0/(+) bis ++
Landschaftsbild:	0/(+) bis ++
Erholung:	+++



Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Prüfung wird in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung delegiert (vertikale Abschichtung!).

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.19 *Prüfbogen Maßnahmetyp M19*)

7.3.20 Keine weitere Bebauung in sensiblen Bereichen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Die gekennzeichneten, überwiegend durch Bebauung bzw. durch Versiegelung geprägten Flächen liegen in ökologisch bzw. landschaftlich wertvollen Bereichen. Ziel ist der Schutz dieser Funktionsbereiche vor einer weiteren Beeinträchtigung.

Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Oft handelt es sich um Splitterbebauungen bzw. Bebauung im Außenbereich, welche auf Grund ihrer (im Landschaftsplan generalisierten) Größe von mehr als 0,5 Hektar im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept gesondert dargestellt werden. Eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung innerhalb dieser Bereiche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unverträglich.

Bei Aufgabe der Nutzung, insbesondere bei längerem Leerstand, ist der Rückbau der Baulichkeiten sowie die Beräumung und Renaturierung der Fläche zu prüfen. Ausgenommen davon sind Kulturdenkmale und schützenswerte Bestandteile von Denkmalschutzgebieten.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: 0/(+)

Wasser: 0/(+)

Stadtklima: +

Arten / Biotop: 0/(+)

Landschaftsbild: +

Erholung: 0/(+)

Sofern ein Rückbau der bestehenden Bebauung erfolgt, ist die Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter analog der unter Kapitel 7.3.21 *Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen* zu bewerten.

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmetyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse oder von Natura 2000-Gebieten herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.20 *Prüfbogen Maßnahmetyp M20*)

Im Falle eines Rückbaus der bestehenden Bebauung wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Maßnahmetyp „*Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen*“ (Kapitel 7.3.21 des Erläuterungstextes sowie ausführliche Erläuterungen in Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.21 *Prüfbogen Maßnahmetyp M21*) verwiesen.

7.3.21 Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Ziel des Maßnahmetyps ist einerseits die Rückgewinnung unversiegelter Flächen, andererseits die gezielte Vorbereitung, um die angestrebte Nutzung entsprechend der dargestellten Flächenkategorie ermöglichen zu können. Dabei können auch nur Teilbereiche der gekennzeichneten Flächen vom Rückbau bzw. von der Beseitigung von Ablagerungen oder anderweitigen Inanspruchnahmen betroffen sein.

Die Maßnahme dient der funktionsgerechten Wiederherstellung von Freiflächen besonders in für den Naturhaushalt bzw. für bestimmte Schutzgüter und Funktionen bedeutsamen Bereichen (z. B. der Freileitung von Luftleitbahnen, der Stärkung des Biotopverbundes, der Landschaftsbildsanierung, der Verbesserung des Mikroklimas im bebauten Bereich).

Bei einigen Flächen müssen derzeit noch bestehende Nutzungen aufgegeben sein, bevor eine Beräumung und Entsiegelung der Fläche erfolgen kann. Zum Teil sind das nicht standortgerechte oder temporäre Nutzungen. Sofern Ersatzflächen für diese Nutzungen erforderlich sind, ist die Bereitstellung von Flächen in Brachen innerhalb der Zellen des kompakten Stadtraumes gemäß des strategischen Leitbildes des Landschaftsplanes zu prüfen.

Meist erfolgt die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In der Regel führt die Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Neuanlage von Wald- und Gehölzflächen.

Ein Schwerpunkt für Rückbaumaßnahmen sind Kleingärten im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe im Südosten der Stadt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes besteht im Bereich der Elbe, der Flutrinnen und im Abflussbereich innerhalb der rückwärtigen Lagen zwischen Zschieren und Tolkewitz (sog. Elbaltarm) Vorrang der Abflusssicherung. Der Hochwasserabflussbereich umfasst die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit erheblicher Intensität durchströmten Flächen. Es gelten die Kriterien Fließgeschwindigkeit $\geq 0,5$ Meter pro Sekunde und Intensität (Wassertiefe x Fließgeschwindigkeit) $\geq 0,5$ m²/s. Hier besteht das Ziel, bestehende Abflusshindernisse möglichst kurzfristig zurückzubauen und abflussbeeinträchtigende Nutzungen anzupassen. Neben der Verbesserung der Abflussbedingungen der Elbe, dienen die Maßnahmen aber auch der Minderung von Schadenspotentialen vor Ort und von Gefährdungen andernorts durch Schwemmgut.

Die grundsätzliche Zielstellung für den Rückbau von Kleingärten im sog. Elbaltarm wurde bereits im aktuellen Kleingartenentwicklungskonzept (LH DD 2004) verankert. Für alle Kleingartenanlagen im Abflussbereich des ÜG Elbe besteht das langfristige Entwicklungsziel „Verlagerung von Teilflächen“ (im Einzelfall „Vollständige Verlagerung“). Im Rahmen des Plans Hochwasservorsorge Dresdenerfolgten auf aktualisierten Grundlagen vertiefte Untersuchungen mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen und den konkreten Umfang des erforderlichen Rückbaus orts- und objektkonkret zu ermitteln. Daraus resultieren weitergehende Abstimmungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, unter Einbeziehung des Kleingartenverbandes, bzw. dazu gefasste Stadtratsbeschlüsse (bisher V105/14), die für die weitere Entwicklung der Flächen in diesem Bereich maßgeblich sind und auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Eine extensivere Garten- bzw. Erholungsnutzung wird auch künftig möglich sein. Bei Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung ist eine Bewirtschaftung als extensives Dauergrünland anzustreben.

An der Prießnitz, nördlich der Bautzner Straße, stellt der Landschaftsplan die Maßnahmetypen Rückbau und Anlage von Grün- und Erholungsflächen im Bereich vorhandener Kleingärten dar. Grundlage für diese Darstellungen ist der Beschluss des Planes Hochwasservorsorge Dresden (PHD) und der Stand der Umsetzungsplanung in diesem Bereich (siehe auch Erläuterungstext, Kapitel 7.6.1.3), wobei der Landschaftsplan diese Ziele nur in generalisierter Form ausweist. Der planerische Ansatz des Umweltamtes bei der geplanten Umverlegung der Prießnitz zwischen der Hohensteiner Straße und der Bautzner Straße ist die statische Sicherung des Prallbogens und die nachhaltige Beseitigung der massiven Sohl- und Böschungsschäden. Außerdem sind die Belange des Hochwasserschutzes des Gewässers zu beachten.

Ansonsten handelt es sich überwiegend um Entsiegelungen bzw. den Rückbau von nicht mehr oder zweckfremd genutzter landwirtschaftlicher Anlagen im baurechtlichen Außenbereich (z. B. ehemalige Stall- oder Siloanlagen).

Anlagen aus ehemaliger militärischer Nutzung, die beseitigt werden sollen, befinden sich noch im Bereich des Jägerparks.

Vor dem Abriss von Baulichkeiten ist grundsätzlich das Vorkommen von besonders und / oder streng geschützten Arten, europäischen Vogelarten und Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu prüfen. Für die im Landschaftsplan dargestellten Rückbaumaßnahmen werden die Schwerpunkte für diese Prüfung gekennzeichnet, soweit diese auf der Ebene des Landschaftsplanes beurteilbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt in Form der Überlagerung mit dem Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ (Kapitel 7.3.24). Nicht als



Schwerpunkt gekennzeichnet wurde der Rückbau von Baulichkeiten in Gärten und von Garagen, da hier erfahrungsgemäß nur eine geringe Konfliktrichtigkeit mit den Belangen des Artenschutzes zu erwarten ist.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: +++
- Wasser: +++
- Stadtklima: + bis +++
- Arten / Biotope: + bis +++
- Landschaftsbild: + bis +++
- Erholung: + bis +++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung ist in den Stadtumbauprozess eingebettet und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen. Im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Maßnahmen zur Umweltüberwachung (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	keine erforderlich
Maßnahmen zur Umweltüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Monitoring zu Einzellebensstätten/Quartieren und Populationsmonitoring für die Erhaltung bzw. rechtzeitige Wiederherstellung der ökologischen Funktionen, insbesondere von Nist-/Reproduktionsstätten und Ruhestätten. Insbesondere ist deren Weiternutzung und Wiederannahme von Lebensstätten mit nicht unerheblichen (auch temporären) Einwirkungen bzw. die Annahme von Ersatzlebensstätten zu kontrollieren und in den Erhaltungszustand der lokalen Population rückzuschließen. Das Monitoring ist abgeschlossen, wenn ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population gesichert ist (Details siehe Anlage 11). <p>Das o. g. Monitoring berücksichtigt zugleich erforderliche Überwachungsmaßnahmen gemäß Artenschutzrecht und zur Sicherstellung der Verträglichkeit zum Schutzgebietssystem Natura 2000.</p>
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Rekultivierung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie. ■ Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme sind Flächen und Objekte, bei denen die Präsenz besonders oder streng geschützter Arten, der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden kann, gemäß Maßnahmetyp „Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes“ zu analysieren und aufzuarbeiten. Bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten sind insb. Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger sowie bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen mit Merkmalen trockenwarmer Lebensräume insb. Eidechsen und bestimmte Heuschreckenarten zu beachten. Hochwertig entwickelte Biotopflächen, Lebensräume, Quartiere sowie spezielle Habitatelemente besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten oder der Zielarten des

Schutzgebietssysteme Natura 2000 sind mit einer speziellen Zielstellung mit einem guten Erhaltungszustand im betreffenden Naturraum zu sichern.

- Innerhalb oder im Umfeld von Schutzgebieten und -objekten gemäß SächsDSchG sind Denkmalschutzbelange maßnahmebezogen zu sondieren und eine möglichst synergetische Verbesserung der Verhältnisse zwischen ökologischen Belangen und Denkmalschutzbelangen, in Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erzielen. Bei betroffenen Denkmal-Objekten (Komplex mit ehem. Offiziersmesse, Klotzsche) ist die Zustimmung der Denkmalbehörde erforderlich.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Der Plan bewirkt in dieser Kategorie keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt – der Maßnahmetyp ist in allen Schutzbelangen umweltverträglich, erhebliche Umweltwirkungen sind unter Beachtung der Hinweise zur Vermeidung bzw. Minderung von negativen Umweltwirkungen ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.21 *Prüfbogen Maßnahmetyp M21*)

7.3.22 Schutzmaßnahmen für Amphibien an Straßen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp ist im Kontext mit dem Maßnahmetyp *Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien* (Kapitel 7.3.23) Teil eines Maßnahmenkomplexes zum Erhalt und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen.

Ziel ist die Anlage von stationären Querungshilfen an Straßen im Bereich wichtiger Wanderungskorridore (anstatt der zweimal jährlich erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen während der Wanderungszeiten im Frühjahr und Herbst), um die Mortalitätsrate der Amphibien zu senken. Wegen fehlender Amphibienleiteinrichtungen werden im Frühjahr zur Laichwanderung Amphibien vielerorts in hohen Stückzahlen auf Straßen überfahren. Bei der Rückwanderung im Sommer und Herbst wird der Straßentod der Amphibien kaum wahrgenommen, da über Monate hinweg nur Einzeltiere überfahren werden.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden: 0/(+)
 Wasser: 0/(+)
 Stadtklima: 0/(+)
 Arten / Biotope: +++
 Landschaftsbild: 0/(+)
 Erholung: 0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.22 *Prüfbogen Maßnahmetyp M22*)

7.3.23 Erhalt und Aufwertung von Wanderungskorridoren für Amphibien

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Maßnahmetyp ist Teil eines Maßnahmenkomplexes zum Erhalt und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen. Zu diesem Maßnahmenkomplex gehören außerdem Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Offenlegungen und Renaturierungen, der Erhalt bzw. die Schaffung extensiver Grünlandflächen, von Gehölzflächen und Kleinstrukturen sowie die Anlage von Schutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderungskorridore.



Amphibien benötigen zusammenhängende Biotopkomplexe als Lebensraum, da sie jahreszeitlich bedingt strukturell verschiedenartige Teilhabitate besiedeln. Sie wechseln zwischen Standgewässer (Laichhabitat) und Umland (Landhabitat). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Amphibien ihre Landhabitate im Umfeld der Laichgewässer suchen. Diese können auch 1 000 Meter vom Laichgewässer entfernt liegen.

Demnach besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumzerschneidungen bei Amphibien. Je nach Art der Zerschneidung der Verbindungen zwischen den Teillebensräumen, kann das zu verminderter bzw. unterbrochener Reproduktion, dauerhaft auch zum Erlöschen / Verschwinden der betreffenden Populationen führen.

Darüber hinaus können die Strukturbedingungen der Migrationskorridore (z. B. in Form ausgeräumter Feldfluren) die Wanderung beeinträchtigen. Oft sind Amphibien dazu gezwungen, nach der Laichphase auf Siedlungen auszuweichen, die durch Störungen verschiedenster Art gekennzeichnet sind. Der Raumwiderstand ist hier gegenüber Gehölzen und Gebüschkomplexen während des Zuges höher. Es sollten deshalb genügend unverbaute Bereiche in der Nähe der Laichgewässer vorhanden sein. Der Korridor für wandernde Tiere sollte eine Mindestbreite besitzen und orientiert sich an den speziellen Gegebenheiten des Biotopkomplexes. Zur Entwicklung der Wanderungskorridore zählt eine angepasste Nutzung (vorzugsweise eine Nutzung als Dauergrünland), ein angepasstes Bewirtschaftungsregime sowie das Belassen bzw. die Entwicklung geeigneter Strukturelemente auf diesen Flächen.

Der Erhalt der heimischen Amphibien ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der regionaltypischen biologischen Vielfalt. Sie dient der Sicherung und Förderung der Stammlbensräume von Populationen mit wichtigen Regulationsfunktionen innerhalb der jeweiligen Lebensgemeinschaften, im Rahmen der Nahrungsketten unserer heimischen Tierarten, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und auch in Bezug auf Arten, die kritische Wirkungen auf die menschliche Gesundheit entfalten können. Eine Optimierung der räumlichen Präsenz durch ausreichende Dichte nachhaltig verfügbarer Lebensräume und Migrationsbahnen ist, auch unter Berücksichtigung der Folgen der zu erwartenden Klimaänderungen, anzustreben.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	0/(+)
Erholung:	0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Intensität der Planwirkungen auf die Umweltverhältnisse ist gering und nicht geeignet, erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeizuführen. Umweltwirkungen sind ausschließlich in positiver Wirkrichtung zu erwarten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.23 *Prüfbogen Maßnahmetyp M23*)

7.3.24 Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Landschaftsplan stellt neben einer Vielzahl von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auch eine Reihe von Maßnahmetypen (Entwicklungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) dar, die eine grundlegende Veränderung der Flächennutzung beinhalten.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmetypen:

- Entsiegelung, Rückbau von Baulichkeiten, Beseitigung von Ablagerungen
- Aufforstung
- Anlage Baumreihe, Flurgehölz (Hecke, Feldgehölz) oder sonstige Gehölzfläche
- Anlage von Dauergrünland
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Grün- und Erholungsflächen

■ Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese.

Der Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ selbst besitzt keine Veränderungsrelevanz, verweist aber, im Sinne der Umweltvorsorge, auf einen besonderen Handlungsbedarf in nachgeordneten Planungen, soweit dieser auf der Planungsebene des Landschaftsplanes beurteilt werden kann.

Eine überlagernde Kennzeichnung mit dem Maßnahmetyp „*Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes*“ erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Präsenz wertgebender gebäudebewohnender Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel) kann nicht ausgeschlossen werden (bei geplantem Rückbau von Baulichkeiten)
- Präsenz wertgebender Tierarten trockenwarmer Lebensräume (insb. Eidechsen, bestimmte Heuschreckenarten) kann nicht ausgeschlossen werden (bei geplanter Entsiegelung / Beseitigung von Ablagerungen)
- Präsenz wertgebender Pflanzenarten (Grundlage: rote Liste Sachsen und Schutzstatus nach BNatSchG)
- Vorhandensein bestimmter Offenlandlebensräume (z. B. extensiv genutztes Grünland, Ruderaffluren) in denen die Präsenz entsprechender wertgebender Tier- (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden kann (bei geplanter „*Aufforstung*“, Feldgehölze oder sonstige Gehölzflächen)
- Vorhandensein bestimmter Sukzessionsstadien (insb. Ruderaffluren, Vorwaldstadien, ältere vegetationsdominierte Brachflächen) in denen die Präsenz entsprechender wertgebender Tierarten (insb. bestimmte Schmetterlings- und Heuschreckenarten, Vögel) nicht ausgeschlossen werden kann (bei „*Anlage von Dauergrünland*“, „*Anlage von Grün- und Erholungsflächen*“ sowie „*Streuobstwiesen*“).

Im Vorfeld der Durchführung von Nutzungsänderungen sind die gekennzeichneten Flächen hinsichtlich ihres Arten- und Biotopinventars zu überprüfen. Dazu zählt die Kartierung der Lebensstätten und Migrationsräume sowie der Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und der Zielarten des Schutzgebietssystems Natura 2000. Im Zusammenhang der Zielarten der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung, ansonsten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Bei Durchführung der Maßnahmen sind zur Sicherung der lokalen Populationen die wertgebenden Artvorkommen und deren Lebensräume vorrangig in die zu entwickelnden Flächen zu integrieren. Sollte dies nicht möglich sein (bspw. bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen), dann ist im Vorfeld der Nutzungsänderung der Fortbestand der wertgebenden Arten durch geeignete CEF und / oder FCS-Maßnahmen sicherzustellen.

Weitergehende Ausführungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes in den oben genannten Maßnahmetypen sind den jeweiligen Beschreibungen und / oder umweltbezogenen Sorgfaltshinweisen zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Anlage 11 *Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Methodik und Ergebnisse* verwiesen, in der, aufbauend auf einer ausführlichen Analyse artenschutzrechtlicher Sachverhalte, Strategien zur Vermeidung bzw. Verminderung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt werden.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

- Boden: 0/(+)
- Wasser: 0/(+)
- Stadtklima: 0/(+)
- Arten / Biotope: +++
- Landschaftsbild: 0/(+)
- Erholung: 0/(+)

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmentyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge
(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter
(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.24 *Prüfbogen Maßnahmetyp M24*)



Im Ergebnis der SUP sind in der Karte *Flächenkulisse für artenschutzrelevante Planfestlegungen* (in Anlage 11) alle Maßnahmeflächen dargestellt, auf denen überlagernd der Maßnahmetyp *Vorsorgende Prüfung des Artenbestandes vor Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes* vergeben wurde.

7.3.25 Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung

Beschreibung des Maßnahmetyps

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen (vgl. § 21 Abs. 1 BNatSchG).

Im Regionalplan wird das ökologische Verbundsystem für den Planungsraum in Form der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz), als funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch sowie kulturlandschaftlich bedeutsamen Freiräumen räumlich gesichert. Im Landschaftsplan erfolgt die Ausformung und lokale Ergänzung des ökologischen Verbundsystems auf der Ebene des Stadtgebietes Dresden.

Zu diesem Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) gemäß § 20 ff BNatSchG gehören einerseits die wichtigen Funktionsräume (Kernflächen), insbesondere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, aber auch sonstige Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsgebiete von besonders und / oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die zu sichern und zu entwickeln sind. Diese werden deshalb im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes als Schutz- bzw. Sorgfaltsbereiche oder durch Maßnahmetypen mit bestimmten Handlungszielen gekennzeichnet.

Außerdem kennzeichnet der Landschaftsplan in generalisierter Form lineare Verbindungskorridore zwischen diesen Räumen als Biotopverbundachsen. Sie dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien sowie dem genetischen Austausch und stellen zugleich eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan bildet insbesondere ein vorliegendes Gutachten zur Entwicklung des Biotopverbundes der Landeshauptstadt Dresden (NSI 2008), welches die konkreten Entwicklungsziele in den Verbindungskorridoren näher beschreibt. Im Landschaftsplan werden die übergeordneten Verbundkorridore in generalisierter Form als Linien ohne Differenzierung in Bestandserhalt oder Entwicklungsziel gekennzeichnet. Detaillierte Aussagen sind dem Gutachten zum Biotopverbund zu entnehmen (NSI 2008). Im Verlaufe der Weiterbearbeitung des Landschaftsplanes wurden einzelne Verbundachsen angepasst bzw. modifiziert (z. B. im Raum Malschendorf / Krieschendorf).

Soweit geeignet, sollen die Flächen entlang der Verbindungskorridore als Verbindungsflächen zur Stärkung des Biotopverbundsystems erhalten bzw. weiterentwickelt werden (z. B. als Ersatzlebensräume oder Nahrungshabitate). Deshalb werden im Maßnahmenkonzept bei entsprechendem Erfordernis auf diesen Flächen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dargestellt. Ansonsten sollen in den Korridoren, zur Vernetzung der Flächen des Biotopverbundes (Biotopvernetzung), lineare oder punktförmige Verbindungselemente, insbesondere Hecken, Feldraine oder Trittsteinbiotop, erhalten bzw. ergänzt und entwickelt werden.

Die großräumige Grün- und Biotopvernetzung ist innerhalb und auch über die Stadtgrenze hinaus zu sichern. Das betrifft im Norden insbesondere die Verbindung vom Schönfelder Hochland über Dresdner Heide und Heller zur Jungen Heide sowie die Verbindung zur Moritzburger Wald- und Teichlandschaft, zur Laußnitzer Heide und zum Karswald. Die Dresdner Elbtalweiterung hat im regionalen und überregionalen Biotopverbund zu den links- und rechtselbischen Naturräumen einen hohen Stellenwert. Sie ist Bestandteil eines europäisch bedeutsamen Biotopverbundes von der Tschechischen Republik bis zur Nordsee. Von sehr hoher Bedeutung ist die Verbindung der Dresdner Heide zur Elbe über die Prießnitz und den Bereich um die Elbschlösser mit Gutebornbach und Mordgrundbach. Im Süden ziehen sich die Grün- und Freiflächen vom Erzgebirgsvorland bis in die Stadt herein. Wegen der Trennwirkung der Bundesautobahn A 17 kommt den Tälern als Grünunterführung eine sehr hohe Bedeutung zu. Die strukturelle Eignung und Kapazität ist daher für ein breites Artenspektrum auszuregen.

Bei der Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung gibt es folgende Schwerpunkte:

Die ökologische Durchgängigkeit der Elbe, die Elbwiesenbereiche und unverbauten Überflutungsflächen als Biotopverbund, Vogelzugachse und Vogelrastplatz ist zu sichern und zu entwickeln. Die großflächig zusammenhängenden, überwiegend extensiv genutzten Elbwiesen (insb. im Bereich Ostragehege und Ostra-Flutrinne) sind, als Verbreitungsschwerpunkte bzw. -potentiale für den Wachtelkönig, zusätzlich mit dem Maßnahmetyp *„Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten“* (Kapitel 7.3.5) gekennzeichnet.

Die großräumigen Waldbereiche und Gehölzbiotope im Offenland und entlang der Gewässer sind als wesentliche funktionale Glieder im überregional bedeutsamen Biotopverbund der Waldarten zu sichern und zu entwickeln. Hochwertige und funktional bedeutsame Offenland- und Gewässerbiotope innerhalb von Waldlebensräumen und Bewaldungsbereichen sind zu erhalten. Verrohrte Gewässer im Bereich der Landwirtschaft und im Siedlungsbereich sind offen zu legen und in Verbindung damit die Wiederherstellung aquatischer und amphibischer Lebensräume, einer gewässertypischen Gehölzausstattung und begleitender frischer bis feucht geprägter Grünland- und Staudenfluren zu fördern.

Die vorhandenen weiträumigen zusammenhängenden Wiesenbereiche sind als besonderer Lebensraum und überregionaler Wanderungskorridor zahlreicher, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als Vogelzugachse und Vogelrastplatz zu erhalten und extensiv zu nutzen.

In weitgehend ausgeräumten Agrarbereichen ist die Verbundfunktion durch Anreicherung mit linearen und punktuellen Kleinstrukturen sowie Saum- und Trittsteinbiotopen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Nutzung aufzuwerten.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die schwerpunktmäßig als Lebensräume bodenbrütender Vogelarten (insb. für die Schirmart Kiebitz) erhalten und entwickelt werden sollen, sind ergänzend mit dem Maßnahmentyp „*Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten*“ gekennzeichnet.

Der innerstädtische Biotopverbund ist durch Vernetzung der Lebensräume untereinander, die Anbindung an die innerstädtischen Grünflächen und Gehölzbestände sowie durch Anbindung an den Außenbereich mit linearen Verbund- und Vernetzungsstrukturen (Baumreihen und Baumalleen, Hecken, Gehölzflächen, Bäche und Gräben einschließlich ihrer Randstreifen, ausgeprägte Bankette entlang von Bahngleisen und wenig befahrene Straßen, Trockenmauern und lineare Schotterkörper) und Trittsteinbiotopen (z. B. aufgelassene Gärten, Parks, landwirtschaftlich genutzte oder brach liegende Flächen) zu sichern und zu verbessern.

Im Rahmen des Monitorings ist die Ausbreitung gebietsfremder Arten zu beobachten, gegebenenfalls sind umweltverträgliche Maßnahmen zu deren Steuerung, in Einzelfallentscheidungen deren Dezimierung bzw. Eliminierung zu veranlassen.

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes wird zwischen Biotopverbund, mit den o.g. Funktionen und Grünverbundachsen (siehe Maßnahmentyp „*Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes*“, Kapitel 7.3.26) unterschieden.

Für einzelne Maßnahmen können Fördergelder der EU-Fonds bzw. des Freistaates Sachsen beantragt werden.¹

Bedeutung des Maßnahmentyps für die Schutzgüter

Boden:	+
Wasser:	+
Stadtklima:	0/(+) bis +
Arten / Biotope:	+++
Landschaftsbild:	++
Erholung:	++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Maßnahme besitzt nur informellen Charakter und keine verifizierbare Änderungsrelevanz im Sinne der Umweltprüfung, sie kann deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.25 *Prüfbogen Maßnahmentyp M25*)

¹ Der Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung ist digital zu stellen. Auskünfte erteilt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>) auch in Form der Broschüre „Antragstellung 2016 - Hinweise zum Antragsverfahren Direktzahlungen und Agrarförderung“



7.3.26 Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes

Beschreibung des Maßnahmetyps

Einen wesentlichen Anteil an der Stadtstruktur, aber auch an der Lebensqualität Dresdens haben die Grünstrukturen. Insbesondere die starke Durchgrünung großer Stadtteile hat den Ruf Dresdens als lebenswerte und wohnliche Stadt geprägt. Angestrebt wird der zielgerichtete funktionale Verbund des polyzentrischen Stadtgebildes mit Grünzügen.

Im Maßnahmenkonzept werden wichtige übergeordnete Grünverbundachsen mit den drei schwerpunktmäßigen Zielrichtungen

- erholungsbezogen
- stadtgliedernd und stadtbildprägend
- gewässerbezogen

gekennzeichnet, die nachfolgend beschrieben werden. Oft wird die Kombination der angestrebten Funktionen angestrebt. Viele der dargestellten Grünverbindungen sollen sowohl erholungs- als auch stadtgestalterisch wirksam sein. Die im Plan enthaltenen gewässerbezogenen Grünverbindungen übernehmen als komplexe Funktionsräume immer auch stadtgestaltende Funktionen, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten möglichst auch unmittelbare erholungsbezogene Funktionen (insb. als uferbegleitender Weg).

Grünverbundachsen sind im Gegensatz zu spezifischen Biotopverbundstrukturen im Stadtgebiet häufiger vorzufinden. Entscheidend ist die starke Grünbindung, oft sind sie weniger strukturiert als jene.

Im besiedelten Bereich, besonders aber in der Innenstadt, erfolgt die Ausprägung der Grünachsen vor allem durch Straßenbäume. Sie bilden hier das Grundgerüst des Grünverbundes. Bei der Neuanlage von Straßenbäumen ist auf die Schaffung eines möglichst breiten nicht versiegelten Streifens zu achten, der vorzugsweise dauerhaft mit Bodendeckern bzw. Kräutern oder Stauden zu bepflanzen ist. Anstatt das Vorkommen einer spontan gewachsenen Vegetation zu bekämpfen, sollte geprüft werden, an welchen Stellen ihr der Vorrang gegeben werden kann. Dies bezieht sich nicht nur auf straßenbegleitendes Grün (Straßenbankette, Baumscheiben), sondern auch auf Randbereiche von Wegen und Gräben.

Barrieren innerhalb des Grünverbundes, darunter strukturelle und gestalterische Barrieren, Barrieren durch Verkehrszüge sowie Barrieren mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen oder anderen Belastungsfaktoren, sind zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

In einzelnen Teilabschnitten ist eine Ausgestaltung der Grünverbindung in der angestrebten Form aktuell nicht absehbar. Hier können alternative Maßnahmen der Begrünung einen Kompromiss bieten, z. B. Fassadenbegrünung, Pergolen, Rankgerüste (wie z. B. an Straßenbahnhaltestellen).

Im Landschaftsplan werden ohne differenzierte Darstellung sowohl bestehende als auch geplante Verbundachsen dargestellt.

Erholungsbezogene Grünverbundachsen

Erholungsbezogene Grünverbundachsen sind zwischen den Bedarfsräumen wie Wohnstandorten, touristischen Attraktionen, den Stadtteilzentren usw. und den Komponenten des ökologischen Netzes, den Naherholungsangeboten und Grünflächen, Ausgleichsräumen sowie zu Einzelflächen mit Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten zu schaffen bzw. zu erhalten. Vor allem die erholungswirksamen Bereiche innerstädtischer Grünstrukturen, Grün- und Freiräume (Parks, Friedhöfe und Kleingärten sowie das sog. Wohngrün in Gärten und Höfen), hier insbesondere in den Verdichtungsbereichen der Stadt, sollen durch Grünverbundachsen untereinander bzw. mit den übergeordneten Grün- und Freiräumen am Stadtrand und entlang der Elbe verbunden werden. Grundlage der Darstellung ist ein vorliegendes Gutachten (GROHMANN 2009).

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes stellt die wichtigen, übergeordneten Verbundachsen zwischen den Erholungsräumen und zu Bedarfsräumen dar. Innerhalb der Erholungsräume selbst werden in der Regel keine Grünverbindungen dargestellt. Eine Ausnahme bilden Verbindungen im Bereich der Elbwiesen.

Als erholungsbezogene Grünverbundachsen werden vegetationsdominierte und möglichst belastungsarme sowie thermisch ausgleichswirksame Wegeverbindungen ausgewählt, die zugleich als Bewegungsräume für die nicht motorisierte Fortbewegung und / oder für landschaftsbezogene Bewegungssportarten dienen können. Der Versiegelungsgrad ist funktionsbezogen auf ein Minimum zu reduzieren. Wege sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise und mit heller Farbgebung auszurüsten. Im besiedelten Bereich erfolgt die Ausprägung des Grünanteils meist in Form von Baumreihen bzw. Alleen und / oder (begleitenden) Vegetationsflächen, außerhalb des besiedelten Bereiches in einem Spektrum von Feldrainen mit Gehölzgruppen bzw. Bäumen über Hecken, (Obst-) Baumreihen bis zu gestaltetem Begleitgrün.

Sofern noch keine Wegeverbindungen bestehen, sollen diese in den in der Karte vorgeschlagen Relationen im Rahmen der städtischen Mobilitätskonzepte (Verkehrsentwicklungsplan, teilräumliche Verkehrskonzepte, Sportentwicklungskonzept, Wanderwegeplanung usw.) präzisiert und geprüft werden.

Stadtgliedernde und stadtbildprägende Grünverbundachsen

Darüber hinaus übernehmen Grünverbundachsen wichtige stadtbildprägende und stadtbildgliedernde Funktionen, dienen der Gliederung des Straßenraumes und der Charakterisierung von Stadtteilen bzw. Wohnquartieren, zum Teil auch dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung kulturhistorisch wertvoller Stadt- und Landschaftsbilder. Das Maßnahmenkonzept stellt wichtige stadtbildgestaltende Verbundachsen dar.

Gewässerbezogene Grünverbundachsen

Eine Besonderheit stellen die gewässerbezogenen Grünverbundachsen dar, welche entlang der wichtigen Gewässerläufe verlaufen. Die oberirdisch erlebbaren Fließgewässer sind als wesentliche stadtstrukturelle Zäsuren, aber auch gestalterische Verbundlinien im Landschafts- und Stadtbild wirksam. Neben der Erholungsfunktion, als lineare Bewegungsräume mit reduzierter Belastungssituation und Naturerfahrungsräume für Kinder und Erwachsene, sind weitere Funktionen zu berücksichtigen und zu erhalten bzw. weiter auszuprägen. Schwerpunkte dabei sind die Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers, einer für das Gewässer und den Naturraum typischen Hochwasserretention und des Hochwasserabflusses, des durchgehenden Biotopverbundes mit einem vielfältigen, gewässertypischen Lebensraum- und Artenspektrum und, soweit an entsprechende Windsysteme angeschlossen, der Wirksamkeit als Frisch- bzw. Kaltluftabflussbahn. Die speziellen funktionalen Schwerpunkte können je nach naturräumlicher Situation und Umfeld unterschiedlich sein. Die Ausformung erfolgt daher situationsbezogen. Im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes soll das potentielle Funktionsspektrum geprüft und mit einer angemessenen Schwerpunktsetzung ausgeformt werden.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes stellt wichtige gewässerbezogene Verbundachsen dar. Innerhalb großer Erholungsräume (z. B. in der Dresdner Heide, in den Elbwiesen und im sog. Elbaltarm im Dresdner Osten, im Großen Garten, im Zschonergrund und in den rechtselbischen Tälern) werden Grünverbindungen entlang der Gewässer nicht gesondert gekennzeichnet. Für diese gelten aber die o. g. Anforderungen und Ziele gleichermaßen.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+) bis ++
Wasser:	0/(+) bis ++
Stadtklima:	+ bis ++
Arten / Biotope:	+ bis ++
Landschaftsbild:	++ bis +++
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die verantwortliche Abwägung und Umsetzung der Wegeplanung ist in das Mobilitätskonzept der Landeshauptstadt Dresden einzubetten und dort weiter in den entsprechenden Planinstrumenten zu vertiefen und zu prüfen. Im Rahmen der SUP des Landschaftsplanes erfolgt eine Vorsondierung negativer Wirkungsbezüge auf die Einzelbelange und deren weitere Vertiefung für die Anlage der Großgrünstrukturen in den angelegten Relationen, jedoch keine pauschale vollständige Tiefenprüfung.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge

Dem Maßnahmetyp werden Minderungsmaßnahmen (s. nachfolgende Tabelle) zugeordnet, um negative Planwirkungen auszuschließen oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Außerdem werden umweltbezogene Sorgfaltshinweise (s. nachfolgende Tabelle) formuliert, die insbesondere für die Umsetzung der Maßnahmen auf den nachstehenden Planungs- und Ausführungsebenen bedeutsam sind.

Minderungsmaßnahmen	■ Derzeit bestehen Kenntnisdefizite hinsichtlich der Auswirkungen eines umfassenden, raumgreifenden Netzes von strukturwirksamen Gehölzbändern und deren Summenwirkung mit den Aufforstungen und weiteren, derzeit allerdings noch nicht ortskonkreten Gehölzanlagen auf die siedlungsbezogenen Kaltluftsysteme und Windkorridore. Deshalb muss zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen auf die Kaltluftsysteme, darunter u. U. auch auf Gebiete gemäß Anlage 2 Punkt
---------------------	--



2.3.10 UVPG (dicht besiedelte Orte mit zentraler Funktion) die strukturelle Wirkung der Maßnahme in betreffenden Kontexten auf ein unerhebliches Maß minimiert werden. Anpflanzungen in den Luftleitbahnen und Windkorridoren siedlungsrelevanter Windsysteme bedürfen einer einzugsgebietsbezogenen, hinsichtlich der Wirkungen in den Windsystemen vertieften Untersuchung. Diese muss auch die Summenwirkungen im Zusammenhang mit den Maßnahmetyp „*Aufforstung*“ und „*Anlage bzw. Wiederherstellung einer Streuobstwiese*“ sowie weitere strukturelle, strömungswirksame Aussagen des Landschaftsplanes prüfen. Die Wirkungen sind in einer Feinmodellierung der Kaltluftströmungen nachzuweisen und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit vertieft zu prüfen.

Maßnahmen zur Umweltüberwachung	keine erforderlich
Umweltbezogene Sorgfaltshinweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altlastenverdachtsflächen sind vor der Bepflanzung bzw. Gestaltung zu erkunden und ggf. zu sanieren, alle potentiell schädlichen Wirkpfade müssen dabei dauerhaft ausgeschlossen werden. ■ Archäologische Bodendenkmale sind maßnahmebezogen zu erkunden und zu sichern, schädliche Bodenveränderungen im Bereich archäologischer Flächendenkmale sind auszuschließen, Ausnahmen mit Art und Umfang etwaiger Sicherungsmaßnahmen und Ausschlussflächen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Archäologie. ■ Versiegelte Wege und sonstige, nicht den Anforderungen eines Gewässerrandstreifens entsprechende Nutzungen sind aus dem Gewässerrandstreifen gemäß § 24 SächsWG fernzuhalten bzw. zu eliminieren. ■ Bei der Anlage von linearen Gehölzstrukturen sind markante Sichtbeziehungen zwischen kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, Landmarken, Silhouetten und Landschaftselementen sowie Fernsichten in das Elbtal (Sichtexponierter Elbtalbereich gem. Regionalplan), zwischen den Elbhängen, zum Elbsandsteingebirge und zum Erzgebirge zu bewahren. Gleiches gilt für die kleinteilige Wahrnehmbarkeit der Kuppenlandschaften im Norden und die Bewahrung tiefer Raumsichten in Tälern und Auen. In den vorgenannten Zusammenhängen sind lineare gehölzdominierte Strukturen mit mehr als 100 Meter Länge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung zu unterziehen und verantwortlich hinsichtlich der Landschaftsbildverträglichkeit zu prüfen. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten und im Zusammenhang von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß BNatSchG sind auch kleinteiligere Anlagen zu prüfen. In linearen Wahrnehmungsräumen, z. B. Wegen, Tälern und Hangkanten, sind die prägnantesten Sichtabschnitte als Sichtfenster zu erhalten. ■ Innerhalb von Denkmalschutzgebieten und im Zusammenhang mit geschützten Einzelobjekten bzw. Sachgesamtheiten gemäß SächsDSchG und in den Sichtbeziehungen zwischen historischen Dorfkernen sind alle Gehölzpflanzungen hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte durch Vorlage einer Fachplanung Freianlagen zu prüfen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

Negative Wirkungsbezüge der Planwirkungen des Maßnahmetyps und aufgrund der Kenntnisdefizite können durch eine Minderungsmaßnahme mit der Folge einer teilweise eingeschränkten Durchführung der Kategorie ausgeschlossen werden. Die vollständige / uneingeschränkte Plandurchführung bedarf der Beseitigung der Kenntnisdefizite und einer vertieften Prüfung im Rahmen der Planfortschreibung oder in einem maßnahmeübergreifenden Teilkonzept. Aufgrund der Kenntnisdefizite hinsichtlich der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Gehölzpflanzungen und der geringen Detaillierung des Plans ist eine vertiefte Untersuchung im derzeitigen Planstand nicht möglich. Die vertiefte Prüfung ist in der Planfortschreibung, ansonsten den nachfolgenden Planebenen und allen Einzel-Vorhaben, die sich auf die Planfestlegungen beziehen, aufzuerlegen.

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.26 *Prüfbogen Maßnahmetyp M26*)

7.3.27 Erhalt und Entwicklung von Wanderwegen

Beschreibung des Maßnahmetyps

Gemäß REGP soll das Wanderwegenetz in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgebaut, optimiert und touristisch attraktiv gestaltet werden. Dabei soll nicht nur die Erholungsfunktion verbessert, sondern auch die touristische Nutzung auf bestimmte Wege konzentriert werden. Diese Bündelung soll zur Schonung ökologisch besonders sensibler Landschaftsräume beitragen.

Mit dem Erhalt und der Pflege des derzeitigen Netzes ausgewiesener Wanderwege und Lehrpfade sowie dessen Ergänzung (im Sinne der Eingliederung bestehender Wege in das gekennzeichnete Wanderwegenetz) werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung und Förderung von Erholungs- und Ausgleichsangeboten im Sinne der Gesundheitsvorsorge
- Förderung der Naturerfahrung und -bildung
- Stärkung des Heimatgefühls (Identifikation).

Wesentliche Grundlage für die dargestellten Wanderwege ist der Bestand markierter Wanderwege im Stadtgebiet. Der Landschaftsplan stellt darüber hinaus weitere Wanderwege dar. Dabei handelt es sich um bestehende Wege, die aufgrund ihrer Lage durch eine zusätzliche Markierung in das Wanderwegenetz eingegliedert werden bzw. als ausgeschilderte Stadtteilwege touristisch nutzbar gemacht werden sollen.

Eine Ausnahme stellt die Darstellung einer ca. 530 Meter langen Wegeverbindung dar, die zum Großteil im Bereich einer Kleingartenanlage am Unterlauf der Prießnitz liegt (im Bereich Rücklage Prießnitzstraße / Hohensteiner Straße). Hier kennzeichnet der Landschaftsplan einen neu anzulegenden Weg. In diesem Bereich sind außerdem der Rückbau bestehender Baulichkeiten (Gartenlauben) und die Herstellung von Grün- und Erholungsflächen vorgesehen (vgl. Beschreibungen zu den entsprechenden Maßnahmetyp unter den Kapiteln 7.3.21 und 7.3.13). Die Anlage von Grün- und Erholungsflächen zielt u. a. auf die Herstellung öffentlich nutzbarer, frei zugänglicher Räume ab. In diesem Zusammenhang ist die Herstellung von Wegeverbindungen als integrativer Bestandteil öffentlich nutzbarer Freiräume anzusehen.

Auf Grundlage der im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes dargestellten erholungsbezogenen Grünverbindungen (siehe Maßnahmetyp „*Erhalt und Entwicklung des Grünverbundes*“ Kapitel 7.3.26) ist auf geeigneten Abschnitten die Möglichkeit einer integrativen Nutzung als Wanderweg zu prüfen.

Die Pflege und gegebenenfalls Ergänzung wegbegleitender Raine und Säume soll Bestandteil durchzuführender Unterhaltungsmaßnahmen sein. Dazu zählt auch die regelmäßige Mahd der Wiesenwege in der Offenlandschaft.

Hinweis:

Radwege in der offenen Landschaft sind eine Teilmenge der Radverkehrsinfrastruktur. Der Radverkehr ist Teil des Verkehrskonzeptes in der Verantwortung der Verkehrsplanung. Deshalb sind Radwege kein Planungsgegenstand der Landschaftsplanung.

Im *Fachleitbild Landschaftsbild / Erholung* des Landschaftsplanes, Kapitel 4.5.3.7 (im Anhang, Anlage 4), werden Entwicklungsvorschläge und Hinweise zum Rad- und Fußwegezielnetz formuliert, die in der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes berücksichtigt werden sollen. Diese stellen rein fachbezogene Anforderungen aus der Sicht des Fachthemas dar.

Bedeutung des Maßnahmetyps für die Schutzgüter

Boden:	0/(+)
Wasser:	0/(+)
Stadtklima:	0/(+)
Arten / Biotope:	0/(+)
Landschaftsbild:	0/(+)
Erholung:	+++

Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

1. Urteil zur Prüfrelevanz:

Die Planwirkungen des Maßnahmetyps wirken sich nicht verändernd auf die bestehenden Umweltverhältnisse aus und können deshalb keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Umweltverhältnisse herbeiführen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

2. Feststellung und Vermeidung negativer Wirkungsbezüge



(entfällt)

3. Bewertung der Wirkungsbezüge für alle Schutzgüter

(entfällt)

(ausführliche Erläuterungen siehe Teil D, Anlage 9, Kapitel 9.4.27 *Prüfbogen Maßnahmetyp M27*)

7.4 Schutzbereiche nach Fachrecht (nachrichtliche Übernahme)

Gemäß § 20 Abs. 1 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen. Die nachfolgend beschriebenen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht stellen wesentliche Bestandteile des geforderten Biotopverbundes dar.

Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept stellt die rechtswirksamen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie die von der unteren Naturschutzbehörde geplanten bzw. angestrebten Ausweisungen nachrichtlich dar. Die Festlegung der genauen Grenzen geplanter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht erfolgt in einem selbständigen Ausweisungsverfahren, in welchem die Öffentlichkeit bzw. die betroffenen Flächeneigentümer beteiligt werden.

Darüber hinaus stellt das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept wasserrechtlich begründete Schutzbereiche, die der Trinkwasserversorgung und dem Hochwasserschutz dienen, nachrichtlich dar.

Die Darstellung erfolgt durch eine Umgrenzung der betreffenden Flächen. Bei kleinflächigen Ausweisungen wird zusätzlich ein Symbol oder eine überlagernde Schraffur verwendet.

Im Ergebnis der SUP zum Landschaftsplan-Entwurf sind in der Karte *Erhaltungswirkung gesetzlicher Schutzbereiche* (siehe Anlage 9) die in diesem Kapitel beschriebenen Schutzgebiete dargestellt. Durch die Überlagerung der verschiedenen Schutzgebiete – unabhängig von der Schutzgebietskategorie – wird deutlich, in welchen Bereichen der Landeshauptstadt generell eine hohe Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit besteht.

7.4.1 Natura 2000 - Gebiete

Fauna-Flora-Habitat Gebiet (SCI) / Vogelschutzgebiet (SPA)

Die rechtliche Sicherung und das Management der Natura 2000-Gebietskulisse sind für ihre Erhaltung von wesentlicher Bedeutung. Neben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind dafür das bundesdeutsche und das sächsische Naturschutzrecht (§ 32 BNatSchG i. V. m. § 22 SächsNatSchG) maßgebend.

Die europäische Rechtsgrundlage der Managementmaßnahmen der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete ist Artikel 6 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Hierzu gehört die Notwendigkeit der Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ bestimmter natürlicher Lebensräume und Arten in den Gebieten von Natura 2000, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Erfordernisse berücksichtigt werden. Damit wird ein Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend der einschlägigen Erhaltungsziele die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Diese müssen positive Auswirkungen haben und gelten für alle in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II benannten, in den betreffenden Gebieten lebenden Arten.

Für die Natura 2000-Gebiete sind Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten. In Sachsen wurden dafür Managementpläne für FFH-Gebiete sowie Standarddatenbögen für SPA-Gebiete erstellt.

Bis 2010 sollten die Natura 2000-Gebiete zu besonderen Schutzgebieten gemäß § 22 SächsNatSchG erklärt werden. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Sachsen seit Ende 2006 durch Rechtsverordnung (sog. Grundschutzverordnungen) als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Mit dem Erlass von FFH-Grundschutzverordnungen im Januar 2011 gelten FFH-Gebiete in Sachsen als besondere Schutzgebiete.

Die Natura 2000-Gebiete sind hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele einem regelmäßigen Monitoring zu unterziehen. Die Managementpläne bzw. Standarddatenbögen sind fortzuschreiben.

Im Zuge des Klimawandels und der damit einhergehenden Populationsdynamik und Arealverschiebungen sind die Erhaltungsziele für die in den Gebieten erfassten Arten und Lebensraumtypen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.



7.4.2 Schutzgebiete nach Bundes- / Landesnaturschutzrecht

Naturschutzgebiet

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Naturschutzgebiete sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplanten Ausweisungen nachrichtlich dar.

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist, können gemäß § 23 BNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz der Gebiete sind der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Soweit gebietsbezogene Pflege- und Entwicklungspläne vorhanden sind, präzisieren diese als handlungsorientiertes Instrument die Umsetzung der Rechtsverordnung im Gebiet.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form ein geplantes NSG nachrichtlich dar. Dabei stellt die geplante Ausweisung des NSG Heller einen Sonderfall dar. Der Umgriff des NSG umfasst die Fläche für Rohstoffabbau. Da der Sandabbau auf dem Heller gemäß LEP einen Vorrangstatus besitzt, kann ein großflächiges übergreifendes NSG hier nur bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Rohstoffabbaus ausgewiesen werden. Im Rahmen der jeweiligen Betriebspläne wird dann die naturschutzgerechte Entwicklung gesteuert. Hauptziel auf den Abbauflächen ist die Trockenrasenentwicklung.

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Landschaftsschutzgebiete sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplanten Ausweisungen nachrichtlich dar.

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist, können gemäß § 26 BNatSchG geschützt werden. Nach § 13 Abs.1 SächsNatSchG werden auch die Landschaftsschutzgebiete per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt.

Die präzisierende Handlungsbasis stellt auch hier der Pflege- und Entwicklungsplan dar.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form geplante LSG nachrichtlich dar. Diese befinden sich im Raum Langebrück / Schönborn / Lausa, im Nordteil des Schönfelder Hochlandes und im Westen der Stadt.

Naturdenkmal

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksamen Naturdenkmale sowie durch die untere Naturschutzbehörde geplante Ausweisungen nachrichtlich dar.

Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde) oder Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmale), deren besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
 - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
 - zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten
- erforderlich ist, können gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung bzw. einer Einzelanordnung geschützt werden.

Darüber hinaus stellt das Maßnahmenkonzept in generalisierter Form geplante ND nachrichtlich dar. Neben einzelnen Neuausweisungen im gesamten Stadtgebiet, betrifft das jeweils mehrere geplante ND im Schönfelder Hochland und im Raum Marsdorf / Weixdorf.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der Landschaftsplan stellt die für das Stadtgebiet rechtswirksam geschützten Landschaftsbestandteile nachrichtlich dar.

Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie
- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist, können gemäß § 29 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsNatSchG durch Satzung geschützt werden.

Der konkrete Schutzzweck und die Regelungen zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils sind der jeweiligen Satzung zu entnehmen.

Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung bzw. Eintragung in Verzeichnisse gesetzlich geschützt.

Der Landschaftsplan stellt den Stand der Flächenerfassung im Umweltamt ab einer Flächengröße der Einzelbiotope von 2 000 m² nachrichtlich dar. Es ist zu beachten, dass diese Darstellung keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit erhebt, da keine besondere Verordnung für den Schutz dieser Flächen erforderlich ist. Durch Entwicklungen innerhalb von Flächen können sich die Abgrenzungen ändern oder neue Flächen hinzukommen.

Der Schutz der Biotope soll durch die Aufrechterhaltung der bisherigen geeigneten bzw. einer sonstigen geeigneten Nutzung oder Bewirtschaftung sowie durch die Sicherung der spezifischen Standortbedingungen erfolgen. Handlungen, die die Biotope zerstören oder zu sonstigen erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, sind grundsätzlich verboten.

Besonderes Augenmerk ist den feucht geprägten Biotopen zu widmen, da mit der Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen auch der Gebietswasserhaushalt Veränderungen erfahren wird. Für die feucht geprägten Biotopgruppen soll kurz- bis mittelfristig eine strategische Konzeption für deren Erhalt erarbeitet werden.

Die besonders geschützten Biotope sollen durch komplexe bzw. spezielle Biotopverbundbahnen vernetzt werden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung von Synergien verschiedener Biotoptypen zu legen.

7.4.3 Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung

Die Erhaltung bestehender Wasserschutzgebiete dient dem besonderen Schutz des Grundwassers gegen nachteilige Beeinflussungen. Dies stellt in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und im Sinne der Daseinsvorsorge eine wesentliche Grundlage der sicheren Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt Dresden dar.

Wasserressourcen sollen, auch unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels, hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden (vgl. REGP).

Die relevanten Grundwasserkörper sind demnach so zu schützen und ggf. zu sanieren, dass sich ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand sowie eine gebietstypische Grundwasserneubildung und Speicherung im Grundwasserleiter einstellen.

Dazu gehören Schutz und Förderung der Regelungsfunktion im Stoffhaushalt (Gesamtfiltervermögen der Böden) und im Wasserhaushalt (Retentions- und Infiltrationspotential der Böden) der betreffenden Flächen, u. a. durch bodenschonende und das Bodenleben schützende Verfahren der Bearbeitung und Nutzung der Böden einschließlich Vermeidung stofflicher Einträge.

In diesem Zusammenhang ist auch die Sicherung einer guten Wasserbeschaffenheit der für die Uferfiltration bedeutsamen Fließgewässer, insbesondere der Elbe, zu sichern, da diese für die Trinkwasserversorgung relevantes Wasser in das Stadtgebiet transferieren. Wichtige Zielvorgaben für den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand werden durch die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union bestimmt, die bis 2015 zu realisieren sind.

Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs sind insbesondere die Förderung der Grundwasserneubildung durch Begrenzung bzw. Verminderung des Versiegelungsgrades, forstliche Sanierungsmaßnahmen und Erstaufforstungen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, insbesondere in Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad (vgl. REGP).

Trinkwasserschutzgebiete können gemäß § 46 SächsWG mit den Schutzzonen I bis III ausgewiesen werden.

In TWSZ I und II ist grundsätzlich jegliche Bebauung ausgeschlossen. In TWSZ IIIa ist eine urbane Flächennutzung grundsätzlich nur als lockere Wohnbebauung mit hohem Grünanteil möglich, Industrie- und Gewerbeansiedlungen werden nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Landwirtschaftliche Flächen sollen extensiv bewirtschaftet werden. Die naturgemäße Grundwasserneubildung ist zu sichern oder wiederherzustellen.

Die langfristig zu erhaltenden Trinkwasserschutzgebiete im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden konzentrieren sich vorrangig auf die elbnahen Bereiche der Stadtteile Hosterwitz, Blasewitz, Tolkewitz und Wachwitz.



7.4.4 Rechtswirksames Überschwemmungsgebiet

Die rechtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt auf der Grundlage von § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG. In der Regel werden Gebiete als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, in denen statistisch bis zu einmal in hundert Jahren mit einem Hochwasserereignis (HQ100) zu rechnen ist.

Der Landschaftsplan stellt die wirksamen Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dar.

Diese Gebiete sind einerseits als Funktionsräume des vorbeugenden Hochwasserschutzes, andererseits als Risikozonen für Nutzungen zu verstehen, welche Überschwemmungen nicht tolerieren. In diesen Gebieten gelten daher zur Gewährleistung und Regelung des Hochwasserabflusses und zur Sicherung von Rückhalteräumen Nutzungseinschränkungen.

Nach sächsischem Wasserrecht sind in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch
- Aufhöhungen oder Abgrabungen
- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden; dies gilt nicht für Stoffe, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen
- die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern kann
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese nicht der Uferbefestigung oder dem vorsorgenden Hochwasserschutz dienen und
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses und der Retention sind nach diesen Maßgaben strikt auszuschließen. Bestehen bereits solche Nutzungen, Bepflanzungen und Veränderungen der Überschwemmungsgebiete, soll eine Verbesserung der Bedingungen des Hochwasserabflusses und der Retention im Überschwemmungsgebiet angestrebt werden. Hierbei sollen im Zuge des Stadtumbaus städtebauliche Konsequenzen abgewogen und eingeleitet werden.

Bei der konkreten Umsetzung ist zu unterscheiden, ob die Flächen für den Hochwasserabfluss relevant sind (Abflussgebiete) oder ohne nennenswerten Durchfluss nur eingestaut werden (Retentionsgebiete).

Maßnahmen, die die naturraumtypische Retention unterstützen sollen, müssen schutzbedürftige Nutzungen berücksichtigen. Soweit keine Gefährdungen entstehen, sollen die Flächen von Verbauung freigehalten sowie naturnah und standortgerecht gestaltet werden.

Gemäß Regionalplan dient die Wiederherstellung von standortgerechten Auwaldstrukturen auf Grund der Förderung der Retention grundsätzlich auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz. „Die Retentionswirkung wird durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit, eine ausgeprägte Infiltrationsfähigkeit der Aueböden und deren verbesserte Wasserspeicherkapazität erreicht. Gleichzeitig wird durch den Wasserverbrauch der Vegetation der verfügbare Bodenspeicher ständig erneuert. Naturnah aufgebaute Wälder der Hartholzau gehören zu den produktivsten Waldökosystemen überhaupt. Eine naturnah aufgebaute Weichholzau bewirkt eine weitgehende Stabilisierung der Uferverläufe. Im Regelfall wird sich eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen in Überschwemmungsgebieten vorteilhaft auf den vorsorgenden Hochwasserschutz auswirken.“ (REGP Begründung zu 7.1.4 [Z])

Hochwasserabflussbereiche, die für den Schutz von Siedlungen und anderen sensiblen Nutzungen relevant sind, müssen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen für den Hochwasserabfluss erhalten werden. Daher sind vorwiegend extensive Grünlandflächen nach dem Beispiel der Elbwiesen zu entwickeln. Bei notwendigen Entlandungsmaßnahmen im Hochwasserabflussbereich dürfen nicht allein technisch-hydraulische Kriterien maßgebend sein. Entlandungen sollen vielmehr zur Differenzierung von Standorten beitragen und im Rotationsprinzip durchgeführt werden.

Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten unterliegen besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung, um bei Hochwasser einen Bodenabtrag weitgehend zu verhindern. Insbesondere sollen konservierende Bodenbearbeitungsverfahren angewandt werden. Auf den Anbau von Hackfrüchten (inklusive Mais) soll verzichtet werden oder eine Ausbringung im Direktsaatverfahren erfolgen.

7.4.5 Einstauflächen von Hochwasserrückhaltebecken an Gewässern zweiter Ordnung bei HQ100

Hochwasserrückhaltebecken gelten Kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiete. Die gekennzeichneten Flächen werden in der Regel bei einem Hochwasserereignis HQ100 eingestaut.

Die nachrichtliche Darstellung der Einstauflächen im Landschaftsplan weist auf mögliche Risiken bzw. Gefährdungen hin, die bei Hochwasser aufgrund des Einstaus auf den betreffenden Flächen bestehen können.

Die Erfassung der Einstauflächen erfolgte im Umweltamt auf der Grundlage der Planunterlagen für die Neuanlage bzw. mittels Einstauhöhen anhand der Höhenlinien aus dem digitalen Geländemodell.

Die künstlich angelegten oder auch natürlichen Geländemulden an den Gewässern zweiter Ordnung sind begrünt, vorzugsweise als Dauergrünlandflächen. Als Kompromiss mit dem Naturschutz sind die Einstauflächen natürlicher Hochwasserrückhaltebecken teilweise mit Gehölzen waldartig bewachsen.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind eine Bebauung oder die Nutzung jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen ist die eingeschränkte Beweidung der Dauergrünlandflächen in den Beckenbereichen. Auf den Dämmen der Hochwasserrückhaltebecken, welche nicht dargestellt sind, ist auch dies untersagt.

Eine Ausnahme bildet der Hugo-Bürkner-Park, der als städtische Erholungsanlage so umgestaltet wurde, dass er gleichzeitig die Funktion eines Hochwasserrückhalteraaumes wahrnehmen kann.

7.5 Sorgfaltsbereiche

Als Sorgfaltsbereiche werden Flächen gekennzeichnet, auf denen unabhängig vom Landschaftsplan besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Inanspruchnahme, Nutzung bzw. Bewirtschaftung zu beachten sind. Die Kennzeichnung im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept hat das Ziel, auf diese Anforderungen hinzuweisen.

Diese Anforderungen zielen zum einen auf den Schutz der Fläche selbst (z. B. „Grünzäsur“, „Historische Waldinsel“) oder auf den Schutz bestimmter Funktionen der Fläche (z. B. „Luftleitbahn“). Zum anderen dienen die Anforderungen dem Schutz der bestehenden Nutzung (z. B. „Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung; Weinbau sowie Weinbauterrassen“).

Auch Sorgfaltsbereiche, von denen Gefährdungen ausgehen können (z. B. „Altlastenverdachtsfläche“; „Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge“) werden hier aufgeführt.

Die betreffenden Flächen werden mit Umgrenzungen und / oder mit überlagernden Signaturen gekennzeichnet.

7.5.1 Vorranggebiet ackerbauliche Nutzung

Die als Vorranggebiete ackerbaulicher Nutzung gekennzeichneten Flächen dienen vorrangig der Nahrungs- bzw. Futtermittelerzeugung im Zuge der landwirtschaftlichen Produktion, unter Beachtung der Kriterien der guten fachlichen Praxis.

Darüber hinaus gelten die für die Flächenkategorie „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen“ beschriebenen Bewirtschaftungsgrundsätze (siehe Kapitel 7.2.1 *Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche in Form von Ackerflächen, Saatgrasland, Erwerbsgartenland oder Dauerkulturen*).

Grundlage der Darstellung sind die ackerbaulich genutzten Flächen mit einem hohen Ertragspotential mit Bodenwertzahlen ab 70.

Im Fachleitbild *Boden* (vgl. Anlage 4) sind diese Bereiche als Vorranggebiete Landwirtschaft dargestellt. Als Vorranggebiet *ackerbauliche Nutzung* im Maßnahmenkonzept werden von diesen Flächen nur jene dargestellt, auf denen aus landschaftsplanerischer Sicht keine Einschränkungen (besondere Anforderungen) hinsichtlich der Nutzbarkeit und Bewirtschaftung bestehen. Demnach dürfen folgende Maßnahmen bzw. Schutzbereiche auf diesen Flächen nicht dargestellt sein:

- Extensive Nutzung der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Flächen
- erosionsmindernde Maßnahmen auf Grund großer Erosionsgefahr
- Überschwemmungsgebiet.

7.5.2 Altlastenverdachtsfläche – vorsorgende Prüfung vor der Nutzungsänderung

Bedeutsam für die Landschaftsplanung im Sinne der Umweltvorsorge sind jene Altlastenverdachtsflächen, bei denen die Kontamination ein wesentliches Risiko für die geplante Flächennutzung darstellt.

Im Sinne einer Vorabschätzung wurden deshalb alle Flächen,

- auf denen das Maßnahmenkonzept ein aktives Planungsziel ausweist, welches zu einer Änderung der Flächenkategorie führt, ausgenommen die als „Aufforstung“ geplanten Bereiche, und
- sofern die Maßnahmen keine nachrichtliche Übernahme aus anderen Planungen (z. B. zugeordnete Ausgleichsflächen, Maßnahmen des PHD) sind,

auf das Vorhandensein von altlastenverdächtigen Flächen geprüft (siehe Karte *Altlastenverdachtsflächen mit Bedeutung für die Ziele des Landschaftsplanes* und zugehörige Übersichtstabelle in Anlage 7).

Sofern jene Planungsflächen altlastenverdächtige Flächen berühren, werden sie als Sorgfaltsbereich gekennzeichnet. Die Darstellung als Sorgfaltsbereich weist darauf hin, dass vor Umsetzung der Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen eine Prüfung des Altlastenverdachts erforderlich ist.

Eine Ausnahme bilden die Maßnahmen an Gewässern. Hier ist generell eine gesonderte Altlastenverdachtsprüfung auf nachfolgender Planungsebene erforderlich. Auf eine Vorabschätzung auf der Ebene des Landschaftsplanes wurde verzichtet. Hintergrund ist einerseits, dass der Maßnahmetyp des Landschaftsplanes eine Vielzahl verschiedener Einzelmaßnahmen umfasst (von der Uferbepflanzung bis zur Offenlegung), die nachfolgend gewässer- und standortbezogen zu konkretisieren sind. Zum anderen sind die Maßnahmen zum überwiegenden Teil nachrichtliche Übernahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept des Umweltamtes und dem Plan Hochwasservorsorge Dresden.

7.5.3 Besondere Beachtung der Hochwasservorsorge (nachrichtliche Übernahme)

Die Kennzeichnung der Flächen als Sorgfaltsbereich hat eine Hinweisfunktion.

Umgrenzt werden Flächen, für die eine je nach Gewässerkategorie unterschiedlich konkretisierbare Eignung für Maßnahmen der Verbesserung der Abflussbedingungen oder des Wasserrückhaltes besteht. Wesentliche Grundlagen sind der Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) bzw. vorliegende städtische Untersuchungen aus der Bearbeitung des PHD sowie Untersuchungen und Konzeptionen anderer Maßnahmeträger (z. B. Hochwasserschutzkonzeptionen des Freistaates für die Gewässer erster Ordnung und die Elbe).

Derartige Maßnahmen im Rahmen der Hochwasservorsorge können die vorhandenen Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild beeinträchtigen, die im Landschaftsplan dargestellt werden. Die Abwägung der unterschiedlichen Belange erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dresden geplanten Maßnahmen der Hochwasservorsorge besteht das Ziel, diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Belangen zu planen und zu bauen und auf diese Weise zu einer Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beizutragen.

Der Landschaftsplan stellt keine neuen Entwicklungsziele dar, die der Umsetzung von Erfordernissen der Hochwasservorsorge grundsätzlich entgegenstehen.

Nicht gesondert im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptkonzept gekennzeichnet werden bestehende oder in Planung / Realisierung befindliche baulich-technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen. Verwiesen wird hier auf den Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden, der unter der Rubrik „Umwelt“ alle seit 2002 in Planung, Bau oder bereits fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahmen, darunter auch Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussbedingungen oder des Wasserrückhaltes, darstellt.

Für alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die im Schutzgebietssystem Natura 2000 liegen (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), ist bei Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussbedingungen und des Wasserrückhaltes, die nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für die entsprechenden Gebiete festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Grundlage sind die für diese Gebiete erarbeiteten Managementpläne für FFH-Gebiete bzw. Standarddatenbögen für SPA-Gebiete, als Fachpläne des Naturschutzes, die wie für weitere Behörden, auch für die Landestalsperrenverwaltung und die Wasserbehörden verbindlich sind.

Die Ziele der Regionalplanung sind zu beachten. Demnach sind Vorranggebiete Hochwasserschutz von neuen Hochwasserschutzanlagen, die zu einem nicht ausgleichbaren Verlust von Rückhalteraum führen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten (REGP 7.4.2 [Z]). Innerhalb von Vorranggebieten Hochwasserschutz ist die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, auszuschließen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die notwendigerweise unter fachplanerischen Aspekten dort ihren Standort haben. (vgl. REGP 7.4.3 [Z])

In Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz ist bei Planungen und Maßnahmen u. a. das Gebot zur Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu berücksichtigen (REGP 7.4.5 [G]).

Unbedingt notwendige raumbedeutsame Maßnahmen auf den im Regionalplandargestellten „Extensivierungsflächen innerhalb von Auenbereichen“ sollen so durchgeführt und realisiert werden, dass der Eingriff minimal und naturverträglich gestaltet wird. Die gemäß SächsNatSchG erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind dabei vorrangig auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Aue zu richten (vgl. REGP).

Je nach Gewässerkategorie bestehen auf den umgrenzten Flächen – vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Eignungscharakteristik – aus der Sicht des Landschaftsplanes die nachfolgend beschriebenen Handlungserfordernisse.

Elbe einschließlich Flutrinnen

Gekennzeichnet werden Flächen, die geeignet sind, die Abflussverhältnisse zu erhalten bzw. zu verbessern, insbesondere auch durch die Beseitigung von Sedimenten und Aufschüttungen.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Die Beseitigung von Sedimenteinträgen und Aufschüttungen muss im Zuge eines langfristigen, nach naturschutzfachlichen Kriterien räumlich und zeitlich differenzierten Konzeptes erfolgen.
- Sedimententnahmen sollen vorrangig in den gewässernahen Bereichen erfolgen, wobei ufernahe Entwicklungen wie Gehölzbestände und Lachen zugelassen werden sollen.

- Der Abtrag sollte auch zur Differenzierung und Dynamisierung von Auenstandorten und damit zur Förderung der Standort- und Habitatvielfalt beitragen.
- Besonders geschützte Biotope, besonders oder streng geschützte Arten sowie insbesondere Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind in angemessener Weise und in stabilen Vorkommen zu schützen und zu erhalten. Im Biotopkomplex Elbe und Flutrinnen sind hier besonders die Glatt- haferwiesen sowie die Vorkommen des Wachtelkönigs und des Wiesenknopf-Ameisenbläulings von Bedeutung.

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Elbe sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung von Elbe mit den Elbwiesen, Flutrinnen und weitgehend unverbauten Überflutungsflächen* (siehe Kapitel 6.3.1.1.1) sowie im Fachleitbild *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer erster Ordnung: Weißeritz

Dargestellt wird der Umgriff der Flächen, die im Rahmen des HWSK Weißeritz untersucht bzw. planerisch (auf nachgeordneten Planungsebenen) bearbeitet werden. In großen Teilen erfolgt bereits die Umsetzung von Maßnahmen bzw. ist bereits erfolgt. Der technisch ausgebaute Flusslauf der Weißeritz zwischen der Mündung in die Elbe und der Brücke Altplauen stellt aus Sicht der Landschaftsplanung keinen befriedigenden Zustand dar. Nach dem Hochwasser im August 2002 wurden durch die LH DD umfassende Untersuchungen zu einer grundsätzlichen Umgestaltung in Verbindung mit einer großzügigen Renaturierung durchgeführt. Im Ergebnis musste dieser Ansatz aus verschiedenen Gründen wieder verworfen werden. Als Vorzugsvariante für die Umsetzung des HWSK wird nunmehr der Ausbau der Weißeritz im Bestand verfolgt.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Weißeritz,
- Naturnahe Gestaltung der Sohle mit Niedrig- bzw. Mittelwasserrinne zur Sicherung des Niedrigwasserabflusses und der Gewässerdurchgängigkeit in Verbindung mit dem rauen Einbau und unter weitgehendem Verzicht auf eine Betonbettung zur Wahrung der Lebensraumfunktionen,
- Strukturanreicherung im Zuge der Bauausführung der Mittelwasserrinne (z. B. Einbau von Störsteinen) zur Sicherung einer größtmöglichen strukturellen Vielfalt und zur Verbesserung der Wanderungs- und Habitatbedingungen sowie der ästhetischen Güte als auch zur Initiierung gewässerdynamischer Prozesse,
- Anlage einer Böschung am Mauerfuß der Ufermauer, um den landschaftsbildbeeinträchtigenden Kanaleffekt zu verringern.

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Entwicklung der Fließgewässer sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern *Wasser und Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer erster Ordnung: Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben

Dargestellt wird der Umgriff der Flächen, die im Rahmen des HWSK Lockwitzbach und Niedersedlitzer Flutgraben untersucht werden.

Die Maßnahmen des HWSK reichen nicht aus, um die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes umzusetzen. Dies trifft insbesondere auf den Niedersedlitzer Flutgraben im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten zu.

Langfristiges Ziel muss deshalb sein, den Niedersedlitzer Flutgraben in eine geänderte Höhenlage und einen möglichst naturnahen Verlauf zu bringen, um insbesondere die Lebensraumfunktion in Verbindung mit den Gewässerrandstreifen sowie das Bild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft nachhaltig zu verbessern.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Erhalt bzw. Schaffung eines möglichst naturnahen Zustandes, Aktivierung bzw. Stärkung der vorhandenen standortbezogenen naturraumgebundenen Potentiale zur Optimierung des Hochwasserabflusses, insbesondere im Bereich der ehemals unverbauten Überflutungsflächen im Dresdner Osten
- Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, der Uferzonen und Gewässerrandstreifen sowie der Auen als wichtige Biotopverbundelemente

(Weitere Entwicklungsaussagen zur Entwicklung der Fließgewässer sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern Wasser und *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

Gewässer zweiter Ordnung

Im Umgriff der gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen zum Aus- bzw. Umbau des Gewässers zur Aufnahme und zum schadlosen Abführen des Hochwassers bzw. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes einschließlich der Vergrößerung des Retentionsvolumens von Flächen an Gewässern vorgesehen bzw. in planerischer Bearbeitung.

Handlungserfordernisse aus Sicht des Landschaftsplanes:

- Erhalt bzw. Schaffung eines möglichst naturnahen Zustandes, Aktivierung bzw. Stärkung der vorhandenen standortbezogenen naturraumgebundenen Potentiale zur Optimierung des Hochwasserabflusses,
- Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, der Uferzonen und Gewässerrandstreifen sowie der Auen als wichtige Biotopverbundelemente,
- Offenlegung verrohrter Bachläufe auch im Siedlungsbereich, Beseitigung von Migrationshindernissen und Hochwasserfallen für Tiere, Entwicklung von Trittsteinbiotopen und Saumstrukturen,
- Aus- bzw. Umbau möglichst mit ingenieurb biologischen Maßnahmen,
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines naturraumtypischen Retentions- und Abflussvermögens,
- Zusätzliche Erhöhung der Retentionskapazität an besonders hochwassergefährdeten Gewässern durch Mittel der dynamischen Retention (fließgeschwindigkeitsabhängiger Einstau),
- Sicherung und naturraumgerechte Entwicklung von Stillgewässern und Retentionsflächen an geeigneten Standorten unter Einbeziehung des Gewässerumfeldes und spezieller Artenschutzfunktionen,
- Sicherung von Feuchtgebieten, insbesondere der Oberflächen- und Grundwasserdynamik, der spezifischen hydrogeologischen Konstellation aus Grundwasserleitern, Grundwasserstauern und Wasser speichernden Bodenschichten sowie des Mikoreliefs, der Vegetationsschicht und des Bodenlebens
- Einrichtung von Monitoringflächen an Feuchtgebieten verschiedener Typen zur Indikation von Veränderungen des Wasserhaushaltes im jeweiligen Einzugsgebiet.

(Weitere Entwicklungsaussagen zu den Gewässern zweiter Ordnung sind im strategischen Leitbild unter *Grundsätze für die Entwicklung der komplexen Transfer- und Funktionskorridore* (siehe Kapitel 6.3.1.2.1) sowie in den Fachleitbildern Wasser und *Landschaftsbild / Erholung* im Anhang, Anlage 4 dargelegt.)

7.5.4 Luftleitbahn

Für die klimatische und lufthygienische Situation einer Stadt spielen die Belüftungsverhältnisse eine entscheidende Rolle, insbesondere, wenn sich die Stadt in Tallage befindet, da dies zu einer noch größeren Einschränkung der Durchlüftung führt. Luftleitbahnen sind Räume, die zur Sicherung der Kalt- und Frischluftzufuhr in das Stadtgebiet, auch unter Beachtung des Klimawandels, von höchster Schutzwürdigkeit und deshalb in ihrer Größe, Durchlässigkeit und Qualität zu erhalten sind (REGP 7.5 [Z]). Zu den Luftleitbahnen gehören einerseits Talgründe im Außenbereich, die aufgrund des Reliefs Abflussbahnen für Kalt- und Frischluft der auf den Hochebenen gebildeten Kaltluft sind, einschließlich der sich daran anschließenden bebauten Bereiche, die von der Luft überströmt werden. Andererseits zählen großflächige windoffene Bereiche mit niedriger Oberflächenrauigkeit, die eine gute Durchströmung ermöglichen und damit eine gute Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche gewährleisten, zu den Luftleitbahnen. Im Planungsleitbild Stadtklima sind die Luftleitbahnen nach Kalt- / Frischluftabflussbahnen und Luftleitbahnen getrennt dargestellt.

Das Elbtal ist das größte Kaltluftammelgebiet und die mächtigste Luftleitbahn im Stadtgebiet. Elbe, Elbwiesen und Flutrinnen sowie die ehemals unverbauten Überflutungsflächen der Elbe haben außer der lokalen auch eine regionale Belüftungsfunktion. Hier können die Talabwinde vom Oberlauf des Flusses und von den Hängen des Erzgebirges kanalisiert abfließen. Die maßgeblichen Durchlüftungskorridore und strukturell angelegte Strömungsmuster sind funktionsgerecht zu sichern und zu optimieren.

Thermisch und lufthygienisch minderwertigere Luftleitbahnen, zu denen fast alle Einfallstraßen von den umgebenden Höhen ins Stadtgebiet zählen, sowie die in Hauptwindrichtung orientierten Straßen sind nicht gekennzeichnet. Eine Ausnahme bildet die stark befahrene Grundstraße in Loschwitz, auf der der immissionsmindernde Einfluss der seitlich einmündenden Frischluftzufuhr nachgewiesen ist.

Soweit in den Korridoren Windsysteme als Luftleitbahn kanalisiert werden, ist eine offene, hindernisarme Struktur der Flächen erforderlich. Die Mindestbreite einer Luftleitbahn innerhalb der Siedlungsbereiche sollte der zehnfachen Höhe der Randbebauung entsprechen. Nach Mayer, Beckröge und Matzarakis (1994) sind für eine Luftleitbahn eine Mindestbreite von 50 Meter und eine Mindestlänge von 1000 Meter nötig.

Ziel ist das Freihalten, ggf. Freilenken bzw. räumliche Optimieren funktionierender und potentieller Luftleitbahnen von Bebauung, Querdämmen, Aufschüttungen, großflächigen Versiegelungen, luftschadstoffemittierenden Anlagen und Nutzungen sowie Emissionseinträgen und wesentlich strömungsbeeinträchtigenden Gehölzbeständen, soweit diese nicht zum Immissionsschutz bzw. zur Filterung der Luftströmung, zum Erosionsschutz oder zur vorrangigen Sicherung von prioritären Lebensräumen und bedrohten Arten nötig sind.

Neubauten sollten in den Luftleitbahnen ausgeschlossen bleiben oder unter Berücksichtigung belüftungsstruktureller Gegebenheiten nur in Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen ermöglicht werden. Bei Sanierungen und Umnutzungen sollten Barrierewirkungen durch bestehende Baustrukturen beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für Luftleitbahnen, deren Durchströmbarkeit bereits beeinträchtigt ist, wie die ehemals un bebauten Überflutungsgebiete im Dresdner Osten sowie die elbwärts gewandten Talsysteme. An das stadtwärtige Ende der Kaltluftabflussbahnen sollten sich Grün- und Biotopverbundkorridore anschließen, um ein weites Eindringen der entlastenden Frischluft in die Stadt zu gewährleisten und damit eine günstige thermische und lufthygienische Situation zu erhalten bzw. diese zu verbessern. Durch halboffene, parkartige Strukturen in diesen Bereichen können besonders wirksame Ausgleichsräume für die Naherholung etabliert werden.

Die Waldbestände der Frischluftentstehungsgebiete, an die sich die Frischluftbahnen anschließen, sind zu erhalten, in strukturierte Waldbestände umzubauen und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, gegebenenfalls zu erweitern (REGP 7.5.1 [Z]).

7.5.5 Historische Waldinsel

Als historische Waldinseln werden im Landschaftsplan die im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden erfassten Reste des autochthonen Waldbestandes gekennzeichnet. Dabei handelt es sich vor allem um Altbestände der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*).

Diese haben sowohl eine besondere geobotanische als auch kulturhistorische Bedeutung. Sie sind als Zeugen des Beginns der Siedlungsentwicklung sowie als Zeugnisse standortgerechter historischer Florenbestände zur Bereicherung der biologischen Vielfalt in der Stadt zu erhalten und zu pflegen.

7.5.6 Schwerpunktbereich für geschützte gebäudebewohnende Tierarten

Im Landschaftsplan wird auf die Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zur Förderung geschützter gebäudebewohnender Tierarten in dicht besiedelten Stadtgebieten hingewiesen.

In diesen Bereichen sind bereits zahlreiche Einzelmaßnahmen umgesetzt worden, weitere sind möglich. Dies erfolgte in der Regel im Rahmen von Gebäudesanierungsmaßnahmen. Dabei handelt es sich vor allem um das Anbringen von Nisthilfen als Ersatz für durch Sanierung wegfallende Nist- und Lebensstätten in Form von Fugen und Hohlräumen.

Diese Maßnahmen trugen dazu bei, dass in Dresden beispielhafte Erfolge bei der Erhaltung dieser meist selten gewordenen Tierarten zu verzeichnen sind. Der Erhalt dieser Niststätten in Verbindung mit der Sicherung und Pflege umgebender Grünflächen als Nahrungshabitate ist ein wichtiges Anliegen des Landschaftsplanes.

Voraussetzungen sind Einverständnis und Mitwirkung der Gebäudebesitzenden bzw. -nutzenden. Interessierte wenden sich an die untere Naturschutzbehörde. Das gilt im Übrigen auch für interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzerinnen und Nutzer in anderen Siedlungsgebieten.

Der Siedlungsbereich ist Ersatzlebensraum vieler Tierarten. Zum einen beeinträchtigen eine intensive und die nicht fachgerechte Pflege von vorhandenen Grünflächen die Eignung als Nahrungshabitate im besiedelten Bereich. Zum anderen gehen durch intensive Sanierungstätigkeiten an Gebäuden, hier vor allem im Dach- und Fassadenbereich, vorhandene Nistmöglichkeiten und Lebensstätten verloren. Selbst der geförderte ökologische Stadtumbau bzw. der Abriss leerstehender Gebäude ist oftmals mit einem Verlust von Lebensstätten verbunden und damit problematisch aus der Sicht des Artenschutzes in der Stadt. Betroffen sind besonders oder streng geschützte Tierarten, u. a. Fledermäuse, Haussperling, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben oder Turmfalken. Als Ersatz für einen Lebensstättenverlust bieten sich bestimmte konstruktive Lösungen am Gebäude selbst oder das Anbringen von Nisthilfen bzw. Nistsystemen in geeigneten Gebäudebereichen an.

Grundsätzlich ist bei Bau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen folgendes zu beachten:

Tiere an Gebäuden und ihre Lebensstätten unterliegen einem besonderen Schutz gemäß § 44 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung von Tieren oder die Zerstörung von Lebensstätten ist unzulässig bzw. bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Es wird daher empfohlen, die Naturschutzbehörde bereits bei der Planung von Bau-, Sanierungs- und Abrissvorhaben zu konsultieren und eventuell notwendige artenschutzrechtliche Genehmigungen im Vorfeld der Maßnahme zu beantragen.

7.5.7 Besonders wertvolles Gehölz

Als „besonders wertvolles Gehölz“ werden Gehölze erfasst, die sich durch ihr Alter, ihre Ausprägung oder durch Seltenheit auszeichnen und weit überdurchschnittlich wertvoll sind, aber bisher nicht in einem gesonderten Verfahren als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Viele sind bereits naturdenkmalwürdig, andere weisen einen entsprechenden Entwicklungstrend auf. Die nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan erfolgt aufgrund der herausgehobenen Schutzwürdigkeit dieser Gehölze. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden führt ein Kataster „Naturdenkmale und andere besonders wertvolle Bäume / Sträucher“. Mit Stand vom August 2017 sind darin 94 Gehölze enthalten, die nicht als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Der Erhalt dieser Gehölze ist von besonderem öffentlichen Interesse. Entsprechend des Grundsatzes aus der Rechtsprechung sind die zumutbaren Aufwendungen zum Erhalt dieser Gehölze umso größer, je wertvoller ein Gehölz ist. Um möglichst frühzeitig auf deren Wert aufmerksam zu machen, wurde ein großer Teil der Eigentümer informiert, viele der Gehölze sind mit einem Schild „Besonders geschützter Baum“ versehen.

7.5.8 Siedlungsbeschränkungsbereich Flughafen Dresden, Zonen A und B (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)

Gemäß LEP Z 2.2.1.11 und Z 2.2.1.12 sind in den Regionalplänen Siedlungsbeschränkungsbereiche für Verkehrsflughäfen und für ausgewählte Verkehrslandeplätze auszuweisen. Dies wird damit begründet, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm für eine effektive Lärmvorsorge nicht ausreichen.

Die Fluglärmkontur für den Siedlungsbeschränkungsbereich im geltenden Regionalplan wurde nach einem zwischen den zuständigen Staatsministerien abgestimmten Berechnungsverfahren als energieäquivalenter Dauerschallpegel auf der Grundlage einer langfristigen Prognose der Flugbewegungen berechnet. Die Beschränkung auf die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan bzw. Industrie- und Gewerbegebieten im Bebauungsplan wird der inneren Kontur A mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 65 dB (A) zugeordnet. Die äußere Kontur B, in der im Vergleich zur Kontur A zusätzlich gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt und Misch-, Dorf- und Kerngebiete im Bebauungsplan ausgewiesen werden dürfen, entspricht einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 60 dB (A).

In der Folge der Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2007) wurden die Berechnungsvorschriften für die Dauerschallpegel aktualisiert, die Emissionsdaten an den Stand der Technik angepasst und die Anforderungen an die Lärmvorsorge erhöht. Der künftige Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden, der auf der Grundlage der Umhüllenden der Tagkontur von 55 dB(A) und der Nachtkontur von 50 dB(A) dargestellt wird und auch die veränderte Lage der Start- und Landebahn (2007) berücksichtigt, wird aktuellen Berechnungen zufolge in seiner Nordost-Südwest-Längsausdehnung geringfügig über den von der Kontur B bestimmten Bereich hinausreichen und in seiner Querausdehnung demgegenüber in Flughafennähe größer, ansonsten geringer ausfallen. In ihm werden für die Bauleitplanung die gleichen Restriktionen gelten wie gegenwärtig innerhalb der Kontur A.

7.5.9 Sichtexponierter Elbtalbereich (nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan)

„Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und der sichtexponierte Elbtalbereich sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.“ (REGP 7.2.4 [Z])

Der sichtexponierte Elbtalbereich wird vom Regionalplan für die gesamte Elbtalweitung formuliert und abgegrenzt. „Er stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. [...] Dieser von Pirna bis zum Spargebirge in Meißen reichende Landschaftsraum repräsentiert eine Stadtlandschaft von außerordentlicher Eigenart und hoher Dichte historischer Kulturdenkmale, da sich Landschaft und Architektur in ungewöhnlich enger und harmonischer Verbindung entwickelten. Diese Kulturlandschaft wird geprägt von den

unbebauten Elbauenbereichen, den Weinbergen mit teilweiser Bewaldung sowie der lockeren Villenbebauung der Weinberge, welche in der natürlichen Beschaffenheit nicht und in der Bebauung seit den letzten 150 Jahren nur unwesentlich verändert wurden, wodurch sich das charakteristische, erhaltenswerte kulturhistorische Stadtlandschaftsbild der funktionalen und gestalterischen Reife der städtebaulichen und architektonischen Konzeptionen des 18., 19. und frühen 20. Jh. herausbildete.“ (REGP Begründung zu 7.2.4 [Z])

Dieser Bereich umfasst neben dem Elbtal selbst die raumbildenden Hänge und darüber hinaus auch Räume, die oberhalb der Hangkanten in das Elbtal einwirken können.

Die Steilhänge und die Hangkante der Lausitzer Überschiebung sind als besonders sensible Glieder des Stadtorganismus zu behandeln. Die Lausitzer Überschiebung umfasst nicht nur den Abschnitt zwischen der Stadtgrenze bei Graupa und dem Waldschlößchenbereich, den sog. „Loschwitz-Pillnitzer Hang“, sondern auch den Abschnitt zwischen der Prießnitz und der Stadtgrenze zu Radebeul, der weniger deutlich ausgeprägt ist und städtebaulich eine ähnliche Funktion erfüllt. Der Hangkante der Lausitzer Überschiebung vorgelagert ist die Hangkante der saaleglazialen Heidesandterrasse, die vor allem vom Heller eingenommen wird.

Insbesondere die Hangkante ist von Bebauung freizuhalten. Die Oberkontur der Elbhänge soll weitgehend durch Wald gebildet werden, örtlich mit kulturhistorisch bedeutenden Einzelementen (z. B. Elbschlösser) kontrastiert. Im Oberland darf kein Bauwerk die Horizontlinie, die vom Elbtal aus zu sehen ist, überschreiten, da sonst das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Der Charakter der stark durchgrünten Hänge ist zu bewahren. Vorhandene bauliche Elemente sind mit Großgrün gestalterisch einzubinden, störende Bauten, welche den naturnahen Charakter der Elbhänge und der Hangkanten nicht unerheblich beeinträchtigen, sind gegebenenfalls zurückzubauen. Es sind lediglich behutsame Ergänzungen zuzulassen; Baulichkeiten haben sich der Umgebung anzupassen. Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotop- und zusammenhängende Grünbereiche sind von Bebauung freizuhalten. Bedeutende Blickbeziehungen von und zu den Hangbereichen sind zu sichern, die visuellen Beziehungen zwischen Elbsilhouetten, Elblandschaft und Elbhängen gegebenenfalls wiederherzustellen. Vermeidbare Lichtemissionen sind zu minimieren. Die Anreicherung emissionswirksamer Straßenzüge an den Elbhängen und auf den Hangkanten des Elbtals ist zu vermeiden, deren Wirkungen zu mindern.

7.5.10 Grünstreifen

Eine Grünstreifen ist ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinanderliegender Siedlungsgebiete (vgl. REGP Kapitel 6.2).

Grünstreifen sind von jeglicher Bebauung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten (REGP 6.2.3 [Z]).

Anlass für die Darstellung einer Grünstreifen ist vor allem die Gefahr einer so dichten Annäherung von Siedlungskörpern, dass eine visuelle Strukturierung nicht mehr gewährleistet ist. Gemäß LEP Z 2.2.1.8 ist durch die Darstellung von Grünstreifen und regionalen Grünzügen einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken (vgl. Begründung zu REGP 6.2.3 [Z] und 6.2.4 [Z]).

Ein großer Teil der im Landschaftsplan dargestellten Grünstreifen sind daher aus dem Regionalplan übernommen. Darüber hinaus wurden weitere Grünstreifen ergänzt.

Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sind Grünstreifen im Zuge der Bauleitplanung weiter auszuformen (vgl. REGP 6.2.4 [Z]). Demnach soll die Berücksichtigung, Ausformung und Ergänzung dieser Grünstreifen im Landschaftsplan die landschaftsgliedernde Funktion des Freiraums zwischen den benachbarten Siedlungsgebieten erhalten. In sensiblen Bereichen soll die bauliche Entwicklung begrenzt werden. Grünstreifen fördern durch ihre raumgliedernde Wirkung die Wahrnehmbarkeit der Stadtstruktur und stellen damit ein wichtiges Funktionselement des Landschaftsbildes dar.

Für den Bereich der Landeshauptstadt Dresden werden Grünstreifen überwiegend zur Sicherung des ländlichen Charakters in ausgeprägten Dorfgebieten dargestellt. In Gebieten mit Verdichtungs- und Verschmelzungstendenzen sollen Grünstreifen die landschaftliche Gliederung mit den Einzelsiedlungskörpern bewahren.

Begleitfaktoren für die Ausformung der Grünstreifen bilden die bestehenden Naturraumpotentiale (z. B. wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna), die vorhandene landschaftsgerechte Nutzung (z. B. Wiesenbereiche mit Solitärbaumbäumen und Streuobstbeständen) sowie die vorhandene Geomorphologie. In einigen Darstellungen werden deshalb Annäherungen der Siedlungen an sensible Landschaftsteile, z. B. an einen die Siedlungskörper gliedernden Höhenrücken oder an Talgründe unterbunden. An den Siedlungsrändern ist ein typischer Siedlungsabschluss zu entwickeln. Im ländlichen Bereich können Streuobstwiesen und markante Baumtore den Siedlungsrand markieren. Die im Bereich der Grünstreifen dargestellten Landschaftsstrukturen, Nutzungen und Funktionen sind zu erhalten. Auch eine Sicherung von Passagen des Biotopverbundes wird durch die Darstellung von Grünstreifen unterstützt.

Die Mindestbreite der Grünzäsuren beträgt in Abhängigkeit von den Siedlungsdimensionen und der naturräumlichen Situation 200 bis 500 m, in Ausnahmefällen jedoch auch weniger (z. B. zwischen Malschendorf und Krieschendorf und in Meußlitz).

7.5.11 Weinbau und Weinbauterrassen

Die Bewirtschaftung der traditionellen Weinbauterrassen trägt zum Erhalt regionaltypischer Elemente des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft und wertvoller Biotopstrukturen, insbesondere im Bereich der Trockenmauern (als besonders geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG) bei.

Gemäß Regionalplanziel ist in den Vorranggebieten Weinbau die traditionelle Gestaltung der Weinbauflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu sind die alten Weinbergsmauern der Terrassenhänge mit ihren umgebenden trockenwarmen Gehölzstrukturen und Trockenrasenbereichen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten zu erhalten und zu pflegen. (vgl. REGP 12.1.1 [Z])

Bei der Gestaltung und Erweiterung der Weinbauflächen entlang der „Sächsischen Weinstraße“ und des „Sächsischen Weinwanderweges“ soll die Erlebniswirksamkeit gewährleistet und nach Möglichkeit erhöht werden. (vgl. REGP 12.1.3 [G])

Die im Maßnahmenkonzept gekennzeichneten Flächen entsprechen den im Regionalplan als Vorranggebiete Weinbau gekennzeichneten Bereichen. Dabei handelt es sich zugleich um alle bekannten Weinbaubereiche in Dresden ab einer Flächengröße von 2 000 m².

Die Beibehaltung des Weinbaus in den gekennzeichneten Flächen, unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, ist deshalb ein Ziel des Landschaftsplanes. Bei der Bewirtschaftung ist eine standortgerechte bodenschonende, vorzugsweise ökologische Bearbeitung der Rebflächen zu gewährleisten. Die Bearbeitung soll möglichst quer zur Hangneigung erfolgen. Bei Ersatzpflanzungen auf größerer Fläche ist eine entsprechende Anordnung der Rebpflanzen zu beachten. Durch den Anbau von krankheitsresistenten Rebsorten kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Die Sortenauswahl ist an die zu erwartenden Änderungen der Klimaverhältnisse anzupassen.

7.5.12 Dörflicher Ortskern

Der Darstellung der dörflichen Ortskerne liegt ein gutachterlicher Raumumgriff zugrunde, der sich an den historisch gewachsenen Dorfstrukturen und der damit einhergehenden Ensemblewirkung orientiert. Es handelt sich um Bereiche, die sich dem normalen Betrachter als typisch dörflich offenbaren. Die Kennzeichnung erfolgte auf der Grundlage vorliegender Erhaltungssatzungen, der vom Stadtplanungsamt als „Historische Dorfkerne Dresden“ (1993) erfassten Siedlungsbereiche bzw. historischer Karten (Berliner Meilenblätter) und wurde anhand aktueller Luftbilder angepasst.

Als Zeugen früherer Wohn- und Wirtschaftsformen sowie als (häufig namensgebende) Stadtteilzentren innerhalb des heutigen Stadtorganismus sind die historischen Dorfbereiche Orte von hoher Identifikationskraft. Ihr Erhalt und ihre behutsame, denkmalschutzgerechte Sanierung sind deshalb von besonderer Bedeutung. Die Dorfkerne mit ihren aus der früheren bäuerlichen Wirtschaft herrührenden Strukturen und dem Einklang von baulicher Substanz und Natur sind zu schützen und zielgerichtet zu entwickeln.

Schwerpunkte innerhalb der dörflichen Ortskerne sind dabei die Erhaltung und Wiederherstellung von Bauerngärten, Streuobstwiesen, Dorfangern, Dorfteichen und Dorfplätzen mit ihrem Baumbestand. Das Großgrün soll im privaten und öffentlichen Raum gefördert werden, sowohl als Kulturbäume als auch als Charakterbäume der Dorfkerne. Ortsprägende Einzelbauwerke und typische Bauernhöfe sowie weitere typische bauliche Motive und Denkmale, wie Dorfkirchen mit Pfarrhäusern, Gutshäuser, Dorfschulen, Mühlen und Brücken sind zu erhalten. Ergänzende Bauten sollen sich der örtlichen Charakteristik, Maßstäblichkeit sowie der Formen- und Materialsprache anschließen. Typische dörfliche Raumfolgen zum Außenbereich mit Bauern- und Obstgärten einschließlich Streuobst sollen erhalten und gegebenenfalls restrukturiert werden. Das dorftypische Spektrum der gebäudebezogenen Tierarten (Kulturfolger) und die dörflich-ruderale Vegetation sind zu erhalten und auf Dauer zu etablieren. Die Elemente des Wasserhaushaltes, insbesondere die Fließgewässer, Überschwemmungsflächen und Teiche, sind auch innerhalb der Dorfkerne zu sichern und, auch in ihrer Funktion als Wasserspeicher, Retentionsflächen und belebende Elemente des Dorfbildes sowie als Lebensräume, möglichst naturnah und ökologisch hochwertig zu entwickeln.

Die Gestaltung der Dorfränder, insbesondere die klare und konsequente Abgrenzung der Dörfer zum Außenbereich und ihre Einbindung in den landschaftlichen Kontext, die Sicherung und Verstärkung der Landschaftsbezüge durch gestalterische Einbeziehung der naturräumlichen Gegebenheiten, betonende oder lenkende Raumbezüge durch Gehölzformationen sowie die Bewahrung von wichtigen Blickbeziehungen innerhalb der Dörfer, in das Umland und Fernsichten, dienen der landschaftsgerechten Einbindung in den Außenbereich.

Die Verstädterung oder die Verschmelzung echter Dörfer sind durch städtebauliche Lenkung der Bautätigkeit zu vermeiden. Der Bauflächenbedarf ist vorrangig ohne zusätzliche Bauflächen durch Nutzungsverdichtung im baulichen Bestand und Lückenbebauung abzudecken. Bauliche Abrundungen sind nur sehr kleinräumig vorzunehmen.

Die Wirkung der dörflichen Substanz soll durch geeignete Nutzungsbezüge gestärkt werden, z. B. durch Ansiedlung passender Gewerbestrukturen und durch die Vermarktung ländlicher Produkte.

Dorfkerne, die in städtische Zusammenhänge eingebettet sind, sollen als Merkmal in der historischen Kontinuität des Stadtgefüges bewahrt und entwickelt werden. Verbliebene Bezüge zum ländlichen und gärtnerischen Wirtschaften sind zu sichern.

7.5.13 Reitweg (nachrichtliche Übernahme)

Der Landschaftsplan stellt das bestehende und bereits ausgewiesene Reitwegenetz in Dresden nachrichtlich dar.

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung des Reitsportes in der freien Landschaft, unter Berücksichtigung der vielen anderen Nutzungs- und auch Schutzansprüche, ist ein ausgewiesenes Reitwegenetz. In Dresden ist dieses in ausreichendem Umfang vorhanden und an das vorliegende landesweite Reitwegekonzept angebunden.

Die Reitwege in den Waldgebieten wurden auf der Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) ausgewiesen. Eine touristisch beschilderte Fernreitroute verläuft auf rechtselbischer Stadtseite vom Landkreis Sächsische Schweiz kommend über das Schönfelder Hochland durch die Dresdner Heide und das Weixdorfer Gebiet bis in den Landkreis Meißen. Außerdem bestehen eine Nord-Süd-Querung und eine Anbindung an den Weißeritzkreis im Südwesten von Dresden.

Das Reiten gehört zu den sportlichen Bewegungsarten in freier Natur und erfreut sich zunehmender Beliebtheit, zum Teil wird es therapeutisch eingesetzt. Mit seiner Infrastruktur stellt der Reitsport mittlerweile in den ländlichen Bereichen des Stadtgebiets, insbesondere im Norden und Nordosten, einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Faktor dar. Für Natur und Landschaft positive Auswirkungen sind z. B. die Wiedernutzung ortsbildtypischer landwirtschaftlicher Gebäude und die Bewirtschaftung von Grünland zur Futtergewinnung bzw. als Weideflächen. Konflikträchtige Auswirkungen eines intensiven Reitsportbetriebes sind z. B. überdimensionierte Neubauten von Reitanlagen und Ställen und deren mangelhafte Einordnung in die Landschaft sowie zu hohe Besatzdichten auf Weideflächen.

7.5.14 Kulturlandschaft Elbtal Dresden

Von zentraler Bedeutung für die landschaftliche Einmaligkeit und den Erlebniswert der Landeshauptstadt ist die Landschaft entlang der Elbe mit ihren vielschichtigen Wechselbeziehungen. Den Schwerpunkt bildet darin der ehemals als UNESCO-Welterbegebiet ausgewiesene Teilraum. Mit der Kennzeichnung jenes Schwerpunktraumes als Sorgfaltsbereich weist der Landschaftsplan auf diese Bedeutung hin.

Für die Wahrung der Authentizität und Wirksamkeit dieses Stadtraumes ist von maßgeblicher Bedeutung, dass diese Kulturlandschaft im Zusammenhang aller Komponenten, d. h. der historisch gewachsenen Landschaftsaspekte, Silhouetten und Einzelheiten als inspiratives und beziehungsreiches Gefüge zwischen Naturraum, repräsentativer Stadtlandschaft und ländlich geprägten Motiven im Bereich des Dresdner Elbtals und darüber hinaus bewahrt und behutsam entwickelt wird.

Dazu gehören:

- Sicherung des kontinuierlichen Fortwirkens der barocken Grundidee einer spannungs- und beziehungsreichen landschaftsdialogischen Stadanlage mit synergetischer Einbeziehung der Naturraumpotentiale und der ländlichen Kulturlandschaft
- Erhalt der Struktur des Gesamtgebietes und seinen naturräumlichen und baulichen Komponenten, mit der naturnah wirkenden Elbe, den weitläufigen unbebauten Elbauenbereichen, den stark durchgrüneten Elbhängen und der dem Fluss zugewandten Stadtsilhouette
- Erhalt der Blickbeziehungen, der Wahrnehmungsorte (Aussichtspunkte, Orte des Landschaftsgenusses) und Wahrnehmungsrouten entlang der Elbe, im Bereich der Elbhänge und aus verschiedenen Stadtsituationen heraus
- Erhalt der Binnenformen (z. B. Wege- und Straßennetz, Bebauungsstrukturen), Nutzung und Funktion der Bestandteile und Flächen
- Erhalt der prägenden Stadtsilhouetten und der Dorfansichten
- Erhalt der Einzeldenkmale der Bau- und Gartenkunst sowie der Sachgesamtheiten
- Sicherung des naturnahen Elbauencharakters und der Saumstrukturen der Elbe als verstärkender Kontrast zu den gebauten bzw. kulturlandschaftlich geprägten Uferansichten
- Erhalt und Vertiefung der traditionellen Nutzungen und Nutzungsmuster, als Zeugnisse der ländlichen Kulturlandschaft, darunter der Elbwiesen, des Obst- und Weinbaus, insbesondere auch der Weinbergsmauern und -terrassen

- Vermeidung der Einfügung von profanen Zweckbauten und Verkehrsanlagen in exponierten Bereichen und Wahrnehmungsorten
- Vermeidung von visuellen Zerschneidungseffekten und Störungen zwischen dialogisch platzierten Einzelheiten, Denkmalen und Landschaftselementen
- Vermeidung konkurrierender Elemente im Bereich wesentlicher Einzelheiten der Kulturlandschaft
- Vermeidung von Störungen und Wahrnehmungsbarrieren, darunter Licht-, Lärm und Geruchsemissionen, im Bereich der wesentlichen Wahrnehmungsorte
- vorrangige Ausschöpfung alternativer Möglichkeiten des Hochwasserschutzes zur weitgehenden Vermeidung einer weiteren visuellen Zerschneidung der Elblandschaft durch Neubau oder Erhöhung von Deichen und Flutmauern

Alle Entwicklungen und Einfügungen in dieser Kulturlandschaft entlang der Elbe sollen mit größter Sensibilität und in der historisch begründeten Kontinuität eines landschaftsdialogischen Anspruches erfolgen. Raumbedeutsame Vorhaben sollen wegen der hohen Empfindlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.